

tisiert wurde.<sup>909</sup> Denn reicht es für ein Eingreifen der Tatbestände schon aus, dass die tatbestandsmäßige Unrechtsvereinbarung eines der drei benannten Schutzgüter in irgendeiner Form tangiert, lassen sich aus der Schutzgutskonzeption insgesamt keine klaren Strafbarkeitsgrenzen mehr ableiten.<sup>910</sup> Für die Praxis können hieraus Schwierigkeiten bei Auslegung und Anwendung der Normen resultieren.<sup>911</sup> Nach dem hier zugrunde gelegten Maßstab kann der Strafgrund der §§ 265c, 265d StGB allein im Vermögensschutz gesehen werden, dessen Ausgestaltung in den folgenden Prüfungsschritten besonderer Beachtung bedarf.

### C. Verhältnismäßigkeit

Entsprechend dem hier verfolgten Ansatz kommt dem Begriff des Rechtsguts zwar eine in negativer Hinsicht ausschließende Funktion in dem Sinne zu, als die Konzepte, die dessen verfassungsrechtlich rückgekoppelten Kriterien nicht entsprechen, schon keinen verfassungslegitimen Zweck bilden. Andererseits kann allein ein nach diesem Maßstab anzuerkennendes Rechtsgut Strafnormen nicht in positiver Hinsicht legitimieren. In Form des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes schreibt die Verfassung für die Zulässigkeit sämtlicher staatlicher Eingriffe in Freiheitsrechte vor, das angestrebte gemeinwohlorientierte Ziel gerade in Abhängigkeit zu Tauglichkeit und potenziellen Nebenwirkungen des konkret gewählten Mittels zu bewerten.

Eine legitime Strafnorm kann sich daher nicht auf die Formulierung eines schützenswerten Etwas zurückziehen, wenn gleichzeitig offen bleibt, ob dieses Etwas auf dem vom Gesetzgeber gewählten Weg auch tatsächlich geschützt werden kann, geschützt werden muss und geschützt werden sollte. Zu prüfen ist demnach, ob eine Strafnorm geeignet und erforderlich ist, den gesteckten Zweck zu erreichen und ob die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Bürgers im Verhältnis zur Dringlichkeit des angestrebten Rechtsgüterschutzes angemessen ist.<sup>912</sup> Die Beantwortung dieser

---

909 So etwa bei § 299a StGB, vgl. BeckOK-StGB/Momsen/Laudien § 299a Rn. 7.

910 *Swoboda/Bohn* Jus 2016, 686 (689).

911 *Bohn* KriPoz 2017, 88 (92); *Nuzinger/Rübenstahl/Bittmann* Wij 2016, 34 (35); ein exemplifizierendes Beispiel liefert *Fiedler* DRiZ 2016, 17.

912 BVerfGE 120, 224 (240 f.). Dass die Gesetzesbegründung zu den §§ 265c, 265d StGB selbst kein Wort zu den Stufen der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit verliert, ist ein betrüblicher Anhaltspunkt für die ungenügende Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit den verfassungsrechtlichen Grenzen des Strafrechts, vgl. *Pfister* StraFo 2016, 441 (442).

Fragen verlangt eine eingehende Auseinandersetzung sowohl mit der Wirkweise des Strafrechts im Allgemeinen als auch mit den konkret in den §§ 265c, 265d StGB umschriebenen Modalitäten der Verletzung des für wertvoll erachteten Guts.<sup>913</sup> Durch den Blick auf deliktsstrukturelle Merkmale und einen Vergleich mit alternativen Formen der Sozialkontrolle wird die Legitimationsprüfung einer Strafnorm verfassungsrechtlich eingebunden und angereichert, ohne sich hierdurch vom Rechtsgut zu emanzipieren, dessen sie als Zwecksetzung, Ausgangs- und fortwährender Bezugspunkt zwingend bedarf. Und da dessen bloß diffuse Umschreibung das kritische Potenzial einer substantiierten Prüfung von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit weitgehend leerlaufen ließe, ergeben sich im Sinne einer Wechselwirkung aus den Stufen der Verhältnismäßigkeit wiederum Anforderungen an eine möglichst präzise Bestimmung des Rechtsguts.

Wenngleich gravierende Einwände gegen die Rechtsgutstauglichkeit der Integrität des Sports sowie des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport geltend gemacht wurden, die nach hier vertretener Ansicht schon keinen verfassungslegitimen Zweck darstellen, werden die §§ 265c, 265d StGB im Folgenden gleichwohl auch hinsichtlich der Integrität des Sports auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft. Hierdurch wird die Aussagekraft des rechtsgutsbezogenen Legitimationsdefizites keinesfalls abgeschwächt. Der Schutz eines Gutes, das schon den Anforderungen an einen verfassungslegitimen Zweck nicht entspricht, kann nicht verhältnismäßig ausfallen. Im Hinblick auf die Zielsetzung einer umfassenden Bewertung der Ausweitung des Integritätsstrafrechts auf den Sport erscheint eine Überprüfung des konkret umgesetzten Integritätsschutzes an den Stufen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gleichwohl gewinnbringend. Zum einen lässt sich die rechtsgutsbezogene Kritik eines unbestimmten, idealisierten und auf bloß vermuteten Wirkungszusammenhängen beruhenden gesetzgeberischen Integritätsverständnisses anhand der nachzuweisenden Schädigungs- oder Gefahreneffekte der tatbestandlich erfassten Verhaltensweisen in Form eines Rückschlusses veranschaulichen. Zum anderen erweitert eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Deliktsstruktur der §§ 265c, 265d StGB und alternativen Maßnahmen des Integritätsschutzes die Basis der abschließenden Legitimationsbewertung und weist sie auch für diejenigen als anschlussfähig aus, die auf der Ebene des verfassungslegitimen Zwecks die von einem materiell aufgeladenen Rechtsgutsbegriff gänzlich

---

913 Letztere bezeichnet *Stäbelin* Strafgesetzgebung, S. 55 ff., 90 ff. prägnant als Angriffswege.

uneingeschränkte Setzungskompetenz des Gesetzgebers befürworten. Die auf § 265d StGB beschränkte und auch dort nur ergänzende Heranziehung des wirtschaftlichen Wettbewerbs durch den Gesetzgeber drängt dieses Rechtsgut indes aus der primär verfolgten, einheitlich dualistischen Begründung der Tatbestände heraus und rechtfertigt dessen Nicht-Berücksichtigung als Ausgangs- und Bezugspunkt der folgenden Prüfung.

## I. Geeignetheit

Im Rahmen der Geeignetheit ist allgemein zu prüfen, ob das eingesetzte Mittel zur Erreichung des Zwecks dienlich sein kann. Der gewünschte Erfolg muss also mithilfe des Mittels gefördert werden, wobei bereits die Möglichkeit der Zweckerreichung ausreichen soll.<sup>914</sup> Besteht das eingesetzte Mittel im Erlass einer Strafnorm ist von ihr zu verlangen, dass der Rechtsgüterschutz durch sie besser gewährleistet werden kann als ohne sie.<sup>915</sup>

Dies erfordert zweierlei: Zum einen müssen der Strafandrohung gewisse generalpräventive Effekte zugetraut werden. Denn entfaltet gerade der Umstand der Kriminalisierung eines bestimmten Verhaltens weder im Sinne einer psychologischen Zwangswirkung noch im Sinne einer positiven Normbestärkung verhaltenssteuernde Wirkung, wird die Wahrscheinlichkeit von Angriffen auf das Rechtsgut durch die Strafnorm nicht reduziert. Die generalpräventiven Potenziale dürfen dabei nicht abstrakt aus allgemeinen Strafzwecküberlegungen abgeleitet werden, sondern müssen sich tatbestandsbezogen gerade hinsichtlich der Normadressaten und des konkret geschützten Rechtsguts der Strafnorm aufzeigen lassen.<sup>916</sup> Eine detaillierte Nachweispflicht trifft den Gesetzgeber diesbezüglich jedoch nicht. Ihm stehen die ihm bei prognostischen Einschätzungen zustehenden Ermessensspielräume und die vergleichsweise niedrigen Anforderungen der Eignungsprüfung entgegen. Reicht bereits die Möglichkeit der Zweckerreichung aus, entfällt die Geeignetheit erst, wenn generalpräventive Wirkungen einer Strafandrohung gänzlich ausgeschlossen werden könnten. Hiervon kann trotz der in der Kriminologie vorgebrachten profunden Be-

---

914 BVerfGE 120, 224 (240).

915 *Hefendehl* JA 2011, 401 (404).

916 Zu dieser „konkretisierten Präventionswirkung“ s. *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 96.

denken gegen die psychologische Zwangswirkung des Strafrechts<sup>917</sup> nicht ausgegangen werden. Wenngleich die Strafnorm demnach die Beweislast ihrer generalpräventiven Wirksamkeit nicht zu tragen hat, haben entsprechende Überlegungen in der Eignungsprüfung ihren Platz und sollten nicht im Wege einer kategorischen Unterstellung der Geeignetheit des Strafrechts zum Rechtsgüterschutz übergangen werden.<sup>918</sup>

Bezeichnet die zumindest nicht auszuschließende präventive Wirkung ein notwendiges interaktives Element zwischen der Strafnorm und der adressierten Allgemeinheit, bedarf es im Hinblick auf das Erfordernis einer Förderung des Rechtsgüterschutzes in gleicher Weise und noch vorgelagert einer norminternen Verbindungslinie. Diese hat zwischen der tatbestandsmäßigen Handlung und dem geschützten Rechtsgut zu verlaufen. Zielen die im Tatbestand der Norm vertypen Angriffsarten nämlich alleamt am Rechtsgut vorbei, vermag ihr strafrechtliches Verbot nichts zu seinem Schutz beizutragen. Selbst eine reale Abschreckungswirkung der Strafe hinge dann im luftleeren Raum, weil sie lediglich das Unterlassen eines Verhaltens veranlasste, das sich ohnehin nicht auf das Rechtsgut ausgewirkt hätte. Dies käme aber der problematischen Kriminalisierung bloßer Pflichtverletzungen gleich. Ins Positive gewendet verlangt die Geeignetheit einen Tatbestand, bei dem die pönalisierte Handlung das geschützte Rechtsgut auch tatsächlich beeinträchtigen kann.<sup>919</sup> Um dies festzustellen, ist eine Analyse der Deliktsstruktur der überprüften Strafnorm vor dem Hintergrund des von ihm geschützten Rechtsguts unerlässlich.

Gemäß diesen Vorgaben, die das verfassungsrechtliche Eignungserfordernis für ein dem Rechtsgüterschutz verpflichtetes Strafrecht konkretisieren, werden die §§ 265c, 265d StGB im Folgenden überprüft. In die Rechtsgüter der Integrität des Sports und des Vermögens unterteilt hat eine gezielte Untersuchung beider Tatbestandsfassungen und denkbarer Implikationen ihrer gerade strafrechtlichen Qualifizierung zu zeigen, inwiefern von einer den Schutz des jeweiligen Rechtsguts fördernden Wirkung ausgegangen werden kann.

---

917 Vgl. *Kargl* Funktionen des Strafrechts, S. 21 ff.; *Hefendehl* Kritische Justiz 2016, 577 (579 f.).

918 In diese Richtung aber BVerfGE 120, 224 (239), dem Gesetzgeber diesbezüglich geradezu einen Freibrief ausstellend.

919 Vgl. *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 98 f.; Sondervotum *Graßhof* zu BVerfGE 90, 145 (199, 204).

## 1. Hinsichtlich der Integrität des Sports

Hinsichtlich der Geeignetheit der §§ 265c, 265d StGB zum Schutz der nach Ansicht des Gesetzgebers beiden Tatbeständen als Rechtsgut zugrunde liegenden Integrität des Sports lassen sich bezüglich beider Vorgaben Bedenken vorbringen. Zum einen kann bereits auf einer allgemeinen Ebene ein unverträgliches Verhältnis zwischen der Wirkweise des Strafrechts und den Entstehungsbedingungen der für die Integrität des Sports konstitutiven Elemente vermutet werden, wodurch generalpräventive Effekte der vorgenommenen Kriminalisierung in Zweifel gezogen werden können (dazu a)). Zum anderen erscheint die notwendige Verbindung der jeweils tatbestandsmäßigen Unrechtsvereinbarung mit ihren speziellen Voraussetzungen und Einschränkungen zur aufgezeigten Konzeption des Rechtsguts zumindest auf den ersten Blick nicht evident und frei von Widersprüchen (dazu b)).

### a) Allgemeine Untauglichkeit des Strafrechts zum Schutz der Integrität des Sports

Zunächst ist der Blick auf eine mögliche strukturelle Unvereinbarkeit der strafrechtlichen Wirkweise mit dem gesetzgeberischen Verständnis der Integrität des Sports zu richten, die einen positiven Beitrag zum Schutz des Rechtsguts schon losgelöst von der konkreten Ausformung der tatbestandlichen Angriffswege ausschliesse. In dieser Hinsicht zu untersuchen ist neben dem Verhältnis von strafrechtlicher Verhaltenssteuerung und der Entstehung sportethischer Werte zumindest ansatzweise auch die zu erwartende generalpräventive Wirkung einer Kriminalisierung im betroffenen Bereich.

### aa) Systembedingte Untauglichkeit zur Förderung sportethischer Werte

Die Geltungskraft bestimmter sportethischer Werte wurde als zentraler Bestandteil der Konzeption der Integrität des Sports identifiziert. Die Gebotenheit eines strafrechtlichen Schutzes sportlicher Wettbewerbe wurde nicht zuletzt auf deren vorbildhafte Ausstrahlungswirkung zurückgeführt, die darauf gründe, dass die Sportler Fairness, Respekt und Toleranz verinnerlicht hätten und ihr kompetitives Leistungsstreben erkennbar dieser Richtschnur folge. Wird das schützenswerte Etwas folglich zumindest teil-

weise in einer individuellen Einstellung bzw. einem inneren Bekenntnis des Sportlers zu einem bereichsspezifischen Wertekodex gesehen, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob gerade das Strafrecht einen Beitrag zu deren Ausbildung oder Bewahrung zu leisten vermag.

Zweifel hieran erscheinen insofern angebracht, als das Strafrecht durch die Normierung von Verboten und der Androhung äußeren Zwangs allenfalls äußerlich normkonformes Verhalten erreichen kann, die Adressaten aber nicht zu positiven inneren Wertentscheidungen veranlasst.<sup>920</sup> Die Bedeutung der Trennung von (Straf-)Recht und Moral auch auf eine Wirkungsanalyse stützend führte bereits *Immanuel Kant* aus, was durch die äußere Ordnung des Rechts erzwungen werde, könne nicht als sittlich wertvoll angesehen werden.<sup>921</sup> Freilich könnte eine solche Sichtweise das Strafrecht überall dort in Begründungsprobleme bringen, wo sein Einsatz dem Integritätsschutz dienen soll. Allerdings ist dabei zwischen dem Sport und den anderen Bereichen des strafrechtlichen Integritätsschutzes zu differenzieren. Für Beamte, Ärzte und Parlamentarier existiert ein vergleichsweise klar umrissenes Berufsethos, das jeweils auch von detaillierten standesrechtlichen Vorgaben flankiert und geprägt wird. Es steht den Angehörigen dieser Berufsgruppen bei Ausübung ihrer Tätigkeit präsenter vor Augen, nicht zuletzt deshalb, weil sie sich ihm förmlich durch die Ableistung eines Eides verpflichtet haben. Da es ihnen gewährte Entscheidungskompetenzen bindet und Schutzwirkung zugunsten der ihren Befugnissen Ausgesetzten entfalten soll, ist es zudem stärker verhaltensbezogen und stellt geringere Anforderungen an die dahinterstehende Motivation.

Diese Merkmale begünstigen die Wirksamkeit eines am Berufsethos anknüpfenden und ebenfalls auf Verhaltenssteuerung ausgerichteten Strafrechts. Die sportethischen Prinzipien hingegen sind unbestimmter. Ihrem Anspruch nach kennzeichnen sie sich nicht als an den einzelnen Sportler herangetragene Forderungen, sondern vielmehr als freiwillig übernommene Handlungskriterien, die immanent als verbindlich angenommen werden.<sup>922</sup> Am Beispiel des Fair Play wird deutlich, dass das eigenverantwortliche und zwanglose Bekenntnis der Sportler zu diesem Prinzip dessen Vorbildhaftigkeit und Wirkkraft überhaupt erst begründet. Der Verzicht auf eine vorteilhafte Position in einem kompetitiven Wettbewerb ist erst dann beeindruckend, wenn er nicht von einem übergeordneten Regelwerk vorgeschrieben wird, sondern aus einer rein intrinsischen Motivation erfolgt

920 Vgl. *Momsen*, in: Asmuth (Hrsg.), *Entgrenzungen*, 2012, S. 251 (252).

921 *Kant* *Metaphysik* (1797), Bd. VI, S. 230 f.

922 *Schild* FS Kargl, 2015, S. 507 (521).

und die überzeugte Hingabe an eine abstrakte Idealvorstellung des Wettstreitens ausdrückt.<sup>923</sup>

Hiermit sind fast schon verhängnisvolle Ausgangsbedingungen für ein zur Herstellung sportlicher Fairness eingesetztes Strafrecht beschrieben. Denn es wäre mangels Zugriffs auf ebenjene intrinsische Motivation nicht nur wirkungslos, sondern geradezu kontraproduktiv. Die Erzwingung sportlicher Fairness durch die strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen droht das aufzulösen, was sie eigentlich schützen will.<sup>924</sup> Faires Verhalten im Sport könnte nicht mehr länger als Ausfluss einer überzeugt eingenommenen Haltung wahrgenommen werden, sondern drückte lediglich die Anpassung an einen äußeren Zwang aus. Integrität würde durch bloße Rechtstreue ersetzt und verlöre jegliche inspirierende Faszination.<sup>925</sup> In der Folge wird teilweise gar das Grundverständnis des Sports als gefährdet angesehen. Denn für seine Konstitution als autonome Eigenwelt komme ein externer Eingriff, der die Verantwortung für die sportethische Wertebildung einer staatlichen Kontrollinstanz zuweist, einem zerstörerischen Akt gleich.<sup>926</sup>

Ergibt sich hieraus zweifellos die Untauglichkeit des Strafrechts, Integrität im Sport zu produzieren,<sup>927</sup> ist damit noch keine verbindliche Aussage über die Geeignetheit der §§ 265c, 265d StGB verbunden. Denn eine solche Zielrichtung entspräche einem aktivistischen Verständnis des Strafrechts, das dieses von vornherein überfordern würde. Norminternalisierungen verlaufen nicht über die Sanktionierung von Zuwiderhandlungen, sondern über die positive Vermittlung durch maßgebliche Sozialisationsinstanzen.<sup>928</sup> Reduziert man den Anspruch also von einem aktiven Ausbau des Rechtsguts auf dessen Schutz, so ergeben sich Förderungsmöglichkeiten, die durchaus innerhalb des generalpräventiven Leistungsvermögens des Strafrechts liegen könnten. Wenngleich das Strafrecht die spezifische Sondermoral innerhalb der Eigenwelt nicht zu bestärken vermag, profitierte die Integrität des Sports in anderer Weise davon, dass ein äußeres Ver-

---

923 *Valerius* Jura 2018, 777 (778).

924 *Schild* Doping, S. 48.

925 *Valerius* Jura 2018, 777 (778); *Pfister* StraFo 2016, 441 (442); *Schild* Sportstrafrecht, S. 137 f.

926 *Kauerhof* Causa Sport 2014, 127 (133); in diese Richtung auch *Schild* Sportstrafrecht, S. 136.

927 So auch Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 12/2016, S. 6; *Dittrich* ZWH 2017, 189 (190).

928 *Hefendehl* JA 2011, 401 (405).

trauen in sie stabilisiert oder Außenstehende von Angriffen auf ihre Bestandteile abgehalten würden.

Dass ein öffentliches Vertrauen in die Integrität des Sports einen einigermaßen einheitlichen Gegenstand aufweist und eine tatsächlich handlungsleitende Funktion einnimmt, wurde bereits in Zweifel gezogen.<sup>929</sup> Hält man es hingegen für existent, lässt sich strafrechtlichen Maßnahmen eine stabilisierende Wirkung nicht grundsätzlich absprechen. Natürlich bedarf der Nachweis dieses Wirkungszusammenhangs im Einzelnen einer deliktsstrukturellen Prüfung der Tatbestände. Auf einer allgemeinen Ebene ist jedoch zunächst zumindest nicht auszuschließen, dass das Wissen um die Pönalisierung des Match Fixing die Bereitschaft der Menschen erhöht, die jeweiligen Resultate als authentisch anzuerkennen – und sei es nur aufgrund der Annahme, der Druck strafrechtlicher Sanktionen würde die Sportler zu fairem Verhalten an- und Außenstehende von der Setzung von Anreizen zu Manipulationen abhalten. Kann allein diese Möglichkeit die niedrigen Anforderungen an eine generelle Eignung des Strafrechts ausreichend erfüllen, bestärkt sie gleichzeitig die bereits geäußerte Skepsis bezüglich der anknüpfenden Frage nach der Schutzwürdigkeit eines solchen Vertrauens. Denn gemäß den beschriebenen Entstehungsbedingungen und der Wirkkraft des Fair Play-Prinzips bezöge sich ein Vertrauen in eine gerade strafrechtlich verordnete Fairness letztlich auf eine Leerformel, die dem Sport unter Umständen zu einer höheren Ergebnis-Authentizität verhelfen könnte, darüber hinaus aber als gesellschaftlich inspirierende Vorlage und bestärkender Faktor eines sozialen Verantwortungsbewusstseins nicht in Betracht käme.

#### bb) Konkretisierte Zweifel an der generalpräventiven Wirkung des Strafrechts bei Match Fixing

Hinsichtlich des gezielt für die §§ 265c, 265d StGB überprüften Mechanismus der positiven Generalprävention lassen sich aus Vorstehendem ambivalente Schlüsse ziehen. Im Grundsatz verweist die Annahme einer positiven Generalprävention auf die Eignung der Kriminalstrafe als Mittel zur Erhaltung und Stärkung des Vertrauens in die Durchsetzungskraft der Rechtsordnung und die Bestandskraft der durch sie geschützten Werte.<sup>930</sup> Wie erwähnt kann die strafrechtliche Verfolgung manipulationsbezogener

---

929 S. oben Teil 3 B. II. 2. d) cc) (2).

930 *Roxin/Greco* Strafrecht AT I § 3 Rn. 26.



Abreden unter gewissen Umständen das Vertrauen der Bevölkerung in die Authentizität sportlicher Wettbewerbe als ein Teilelement ihrer Integrität stärken. Eine präventiv wirkende Verankerung des Werts der Fairness in ihrer sportspezifischen und gesamtgesellschaftlichen Dimension im kollektiven Bewusstsein wird von Verurteilungen nach den §§ 265c, 265d StGB hingegen kaum ausgehen. Bezogen auf die Tätergruppe der Sportakteure nährt das sich jenseits strafrechtlicher Verordnung ausbildende Bekenntnis zum Fair Play Zweifel an einem wesentlichen Beitrag der Kriminalstrafe zur Einübung diesbezüglicher Normtreue. Gerade durch die Tätigkeit der Strafjustiz angestoßene generalpräventive Lerneffekte könnten überdies von der zu erwartenden geringen rechtspraktischen Bedeutung der neuen Tatbestände abgeschwächt werden.

Um eine Verbesserung des Rechtsgutsschutzes demgegenüber in der vorangreifenden Verhaltensweisen abschreckenden Wirkung der konkreten Tatbestände festmachen zu können, müssen diesen negativ-generalpräventive Potenziale hinsichtlich ihres Adressatenkreises zugetraut werden. Diese für die §§ 265c, 265d StGB aufzuzeigen oder gar empirisch zu belegen, unterlässt der Gesetzgeber jedoch.<sup>931</sup> Er kann sich dabei in gewisser Weise auf das Bundesverfassungsgericht berufen, das sich bezüglich der psychologischen Wirkung einer Strafandrohung auf den Standpunkt zurückzieht, eine solche könne regelmäßig zumindest nicht ausgeschlossen werden und ihr kritisches Hinterfragen den Gesetzgeber bereits aus „grundsätzlichen Erwägungen“ heraus nicht an der Kriminalisierung eines sozialschädlichen Verhaltens hindern.<sup>932</sup> Dies mag vor dem Hintergrund der durch das Gericht unterstrichenen Beweislastregel die Annahme der Geeignetheit der §§ 265c, 265d StGB insofern stützen, als der Forschungsstand zu abschreckenden Effekten von Straftatbeständen im Umfeld des Leistungssports nicht so eindeutig ausfällt, als dass ihm eine absolute Wirkungslosigkeit entnommen werden könnte.<sup>933</sup> Umgekehrt sollten jedoch bereichsspezifische Indizien nicht ausgeblendet werden, die jedenfalls der allzu leichtfertig aus den gängigen Annahmen abgeleiteten Vermutung einer konkretisierten Präventionswirkung der Tatbestände im Wege stehen.

So wird zu deren Begründung insbesondere im Kontext des Wirtschaftsstrafrechts, in den die §§ 265c, 265d StGB aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen des Spitzensports und der korruptionsnahen Ausgestal-

---

931 Die Geeignetheit der Delikte schon deswegen anzweifelnd *Feltes/Kabuth* NK 2017, 91 (97).

932 BVerfGE 120, 224 (249).

933 Vgl. *Hauptmann/Rübenstahl* HRRS 2007, 143 (147).

tung der Tatbestände durchaus eingeordnet werden können, oftmals auf den bereits im Rahmen der Erklärungsansätze des Match Fixing eingeführten Rational Choice-Ansatz zurückgegriffen.<sup>934</sup> Ihm zufolge wird eine mit Wahlfreiheit ausgestattete Person sich für die Begehung einer kriminellen Handlung entscheiden, sofern die damit verbundenen Kosten und Erträge ein positiveres Saldo ergeben als die vergleichbaren Kosten und Erträge einer rechtstreuen Verhaltensweise.<sup>935</sup> Abschreckungsmaßnahmen wie die Kriminalisierung eines Verhaltens, die Erhöhung der Strafschwere oder die Steigerung der Verfolgungsintensität würden dabei als Kosten-Variablen verbucht und verringerten als Produkt aus möglicher Strafhöhe und Verurteilungswahrscheinlichkeit den subjektiv erwarteten Nutzen einer kriminellen Handlung.<sup>936</sup> Ungeachtet der grundsätzlichen Kritik an der Plausibilität des Ansatzes, die auch dessen Leistungsfähigkeit im Wirtschaftsstrafrecht relativiert,<sup>937</sup> lassen sich hinsichtlich seiner Anwendung auf die §§ 265c, 265d StGB bereichsspezifische Bedenken an einer maßgeblichen Erhöhung der Kosten für rational agierende Normadressaten formulieren.

Für die als Vorteilsnehmer an der tatbestandsmäßigen Absprache nahezu ausnahmslos beteiligten Sportakteure wurden die auf Kostenseite einzustellenden Variablen bereits in einer allgemeinen, staatliche Strafen aufgrund ihrer landesabhängigen Existenz noch nicht berücksichtigenden Weise beschrieben.<sup>938</sup> Teilweise wird nun in der hinzukommenden Androhung einer Kriminalstrafe und dem dank des Einsatzes strafprozessualer Zwangsmittel gesteigerten Entdeckungsrisiko getroffener Manipulationsabsprachen der ausschlaggebende Faktor für deren künftige Unterlassung gesehen.<sup>939</sup> Diese Einschätzung verkennt jedoch, dass die in den Regelwerken der Verbände für die Beteiligung an Spielmanipulationen vorgesehenen Sanktionen in Form von Ausschlüssen oder jahrelangen Sperren den

---

934 S. oben Teil 2 A. III. 2.; allgemein zu Rational Choice bei Wirtschaftskriminalität *Göppinger/Bock* Kriminologie, § 10 Rn. 95.

935 Grundlegend *Becker* *The Journal of Political Economy* Vol. 76 (1968), 169 ff.; *Wittig* *MSchrKrim* 1993, 328 (331 f.).

936 *Becker* *The Journal of Political Economy* Vol. 76 (1968), 169 (177); vgl. *Bock* Kriminologie Rn. 178.

937 *Göppinger/Bock* Kriminologie § 10 Rn. 95; *Boen* *MSchrKrim* 2001, 335 (350); *Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 12 Rn. 31 ff.

938 S. oben Teil 2 A. III. 2. a).

939 *Adams/Rock* *ZfWG* 2010, 381 (384); *Maennig* Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73, 263 (281); ähnlich für die Manipulationsform des Dopings *Banzenberg/Rössner* *FS Schild*, 2007, S. 59 (70).

Sportakteur in seiner unmittelbaren Lebensgestaltung weitaus empfindlicher treffen können als eine für dasselbe Verhalten zu erwartende, staatlich verhängte Geld- oder Bewährungsstrafe.<sup>940</sup> Auch die gerade für populäre Spitzensportler abwägungsrelevante Gefahr eines sozialen Reputationsverlustes schließt eher an die regelmäßig schneller verhängte verbandsrechtliche Rechtsfolge an. Demzufolge kann durchaus in Zweifel gestellt werden, ob mit einer bloß zusätzlichen und in der Gesamtwirkung untergeordneten strafrechtlichen Sanktion eine signifikante Erhöhung der Kosten für Sportakteure einhergeht. Denn der Annahme durchweg rational abwägender Akteure folgend werden diejenigen, die sich schon von der drohenden Erschütterung ihrer beruflichen Existenz nicht vom Ergreifen entsprechender Tatgelegenheiten haben abhalten lassen, hierauf auch nicht in Folge strafrechtlicher Konsequenzen verzichten.

Anders wäre dies freilich zu bewerten, wenn die Schaffung strafrechtlicher Tatbestände gerade das generelle Entdeckungsrisiko von Manipulationsabsprachen erhöhte. Die Möglichkeit eines Rückgriffs auf strafprozessuale Zwangsmittel dürfte hierfür aber kaum ausreichen.<sup>941</sup> Ihr Einsatz mag zwar die Aufklärung eines Anfangsverdachts erleichtern. Dessen Bildung vollzieht sich aber regelmäßig über verbandsinterne Hinweisgeber oder die von Sportverbänden und Wettanbietern eingesetzten Kontrollsysteme des Wettmarkts und somit auch künftig außerhalb der Strafverfolgungsbehörden.<sup>942</sup> Insbesondere für wettbezogenes Match Fixing erscheint daher die Ausgestaltung und Überwachung der Wettmärkte die wesentliche Determinante des empfundenen Entdeckungsrisikos zu sein.<sup>943</sup>

Kostensteigernde Effekte einer Kriminalisierung können sich dann allenfalls dergestalt auf die Einschätzung der Sanktionierungswahrscheinlichkeit auswirken, dass gerade durch die Kooperation von Sportverbänden, Wettanbietern und Strafverfolgungsbehörden eine effektivere Verfolgung ausgetauschter Verdachtsmomente verbandsintern und strafrechtlich erwartet wird. Angesichts des für Wettmanipulationen bereits einschlägigen § 263 StGB – diesbezüglich war eine drohende Kriminalstrafe für Sportakteure sowie externe Vorteilsgeber auch zuvor schon in die Kalkulation einzustellen – könnten solche gerade von den neu geschaffenen Straf-

---

940 *Feltes/Kabuth* NK 2017, 91 (100); *Dury* SpuRt 2005, 137 (140). Ausführlich zu Ausgestaltung und Wirkweise des verbandsinternen Sanktionsregimes s. unten Teil 3 C. II. 1. a) bb).

941 Eingehend hierzu s. unten Teil 3 C. II. 1. a) bb) (3) (α).

942 In ähnlicher Weise die Abschreckungswirkung der strafrechtlichen Sanktionierung des Selbstdopings bezweifelnd *Norouzi/Summerer* SpuRt 2015, 63 (64 f.).

943 Näher hierzu s. unten Teil 3 C. II. 1. a) aa) (2).

tatbeständen ausgehende Wirkungen hauptsächlich auf den Bereich nicht-wettbezogener Manipulationen i.S.d. § 265d StGB begrenzt sein. Selbst bei unkritischer Zugrundelegung des zur Unterstützung der generalpräventiven Wirkung des Strafrechts oftmals herangezogenen Rational Choice-Ansatzes sprechen verschiedene Aspekte dafür, dass die maßgebliche Abwägung der konkreten Normadressaten durch Einführung der §§ 265c, 265d StGB nicht signifikant verändert wurde.

cc) *Zwischenergebnis*

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Förderung der Integrität des Sports durch strafrechtliche Maßnahmen bereits deshalb nicht überschätzt werden darf, weil diese schon strukturell in Widerstreit mit den Entstehungsbedingungen der geschützten Komponenten geraten. Die strafrechtliche Zwangswirkung schwächt gerade die Wesensmerkmale der konstitutiven sportethischen Werte, die ihre Übertragung in ein über den Sport hinausgehendes gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein bewirken könnten. Dem Ansatz des Gesetzgebers, gerade die Vorbildwirkung des sportethischen Wertekodex durch ihren strafrechtlichen Schutz zu bestärken, kann daher nicht gefolgt werden. Hinsichtlich der Stabilisierung eines in die Authentizität der Wettbewerbsresultate gesetzten öffentlichen Vertrauens und der Abschreckung der Normadressaten vor rechts-gutsbezogenen Angriffen können förderliche Effekte strafrechtlicher Regelungen trotz gewisser Bedenken im Einzelnen nicht ausgeschlossen werden. Insofern ist der Einsatz des Strafrechts nicht schon im Generellen als gänzlich ungeeignet zum Schutz der Integrität des Sports zu disqualifizieren.

b) *Tatbestandsspezifische und deliktsstrukturelle Merkmale*

Erwägungen zur allgemeinen Wirkweise des Strafrechts betreffen im Hinblick auf die Integrität des Sports eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung der Geeignetheit der untersuchten Strafnormen. Bezüglich der maßgeblichen Frage nach einer Förderung des Schutzes des Rechtsguts ist in erster Linie dessen nachweisbarer Zusammenhang mit dem konkreten Tatbestand entscheidend. Zielt dessen in objektiven und subjektiven Merkmalen beschriebene Angriffsrichtung an sämtlichen Elementen des geschützten Rechtsguts vorbei, führt dessen Verwirklichung zu keiner

Schwächung des Rechtsguts. Im Umkehrschluss trägt die Kriminalisierung dann aber auch nichts zu seinem Schutz bei. Die in §§ 265c, 265d StGB beschriebenen Verhaltensweisen sind im Folgenden daher daraufhin zu überprüfen, ob und auf welche Weise sie Einbußen bei der Integrität des Sports hervorzurufen vermögen. Bedenken an der erforderlichen realen Verletzungskausalität<sup>944</sup> können sich dabei zum einen aufgrund von Verkürzungen des tatbestandlichen Anwendungsbereiches ergeben, zum anderen an ihrer deliktsstrukturellen Ausgestaltung anknüpfen.

aa) Tatbestandliche Verkürzungen des Anwendungsbereiches

Vor dem Hintergrund des intendierten Schutzes der Integrität des Sports erstaunt die in bestimmten Bereichen über gewisse Tatbestandsmerkmale eintretende Verkürzung des Anwendungsbereiches der §§ 265c, 265d StGB. Diese realisiert sich in persönlicher wie sachlicher Hinsicht infolge der vorgenommenen Begrenzung des Täterkreises sowie der Beschränkungen der den Bezugspunkt der Unrechtsvereinbarung bildenden Manipulation, die sich sowohl auf leistungssportliche Wettbewerbe richten als auch zugunsten des Wettbewerbsgegners erfolgen muss. Hierin kann durchaus das Ausblenden rechtsgutsrelevanter Angriffswege und das Verfehlen integritätsschützender Potenziale erblickt werden.

Auf die Geeignetheit der Tatbestände schlägt das Ignorieren bestimmter rechtsgutsrelevanter Gefahren indes nicht durch. Entsprechend dem aufgezeigten Maßstab ist der Gesetzgeber im Rahmen der Festsetzung eines geeigneten Mittels von Verfassungen wegen gerade nicht dazu verpflichtet, einen allumfassenden Schutz des Rechtsguts zu gewährleisten. Der Einsatz eines geeigneten Mittels verlangt nicht nach der Ergreifung der effektivsten und weitreichendsten Option.<sup>945</sup> Eine derartige Forderung würde gerade im Strafrecht auch nahezu zwangsläufig unlösbare Konflikte der getroffenen Regelung mit nachfolgenden Legitimationskriterien wie der Angemessenheit und Bestimmtheit hervorrufen. Die Entscheidung des Gesetzgebers, nur einer bestimmten von mehreren Gefahrenquellen zu begegnen, vermag Lücken des Rechtsgüterschutzes zu begründen, stellt die Eig-

---

944 Mit diesem Begriff werden die notwendigen Verknüpfungsmomente zwischen Tathandlung und Rechtsgut beschrieben, vgl. *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 148 f.; *Jäger* Rechtsgüterschutz, S. 17.

945 BVerfGE 67, 157 (175); 96, 10 (23).

nung des realisierten Schutzes aber nicht in Frage.<sup>946</sup> Eine die Geeignetheit erschütternde Wirkung käme den Einschränkungen daher allenfalls zu, wenn hierdurch die Schutzrichtung gänzlich falsch ausgelegt worden wäre und gerade die tatbestandlich adressierten Personenkreise, Institutionen und Verhaltenselemente von vornherein keinerlei Rechtsgutsbezug aufwiesen.

Dies kann für die konkrete tatbestandliche Ausgestaltung der §§ 265c, 265d StGB jedoch verneint werden. Die folgende nähere Betrachtung der drei vor dem Hintergrund eines konsequenten Integritätsschutzes mitunter kritisierten tatbestandlichen Verkürzungen des Anwendungsbereiches legt zwar gewisse Widersprüche der gesetzgeberischen Begründung offen. Ebenso klar ist dabei aber festzustellen, dass sie die im Rahmen der Geeignetheitsprüfung geforderte Verbindung zwischen den Tatbeständen und dem geschützten Rechtsgut nicht in einer Weise auflösen, die die Geeignetheit der Vorschriften in Frage stellte.

#### (1) Ausschluss tauglicher Täter

Gemessen am Ziel eines möglichst lückenlosen Schutzes der Integrität des Sports wird der persönliche Anwendungsbereich der §§ 265c, 265d StGB als zu eng kritisiert. Nachvollziehbar werde zwar die Fähigkeit zur Einflussnahme auf das Wettkampfgeschehen zur maßgeblichen Tätereigenschaft erklärt. Die sodann durch einschränkende Voraussetzungen geschaffene Fokussierung auf Sportler, Sportrichter, Trainer und einen kleinen Kreis von diesen gleichstehenden Personen werde den Realitäten des Hochleistungssports, der sich zunehmend als Produkt eines ausdifferenzierten Teams zeige, nicht gerecht.<sup>947</sup>

Tatsächlich kann beispielsweise der Ausschluss von Mechanikern, Service-Leuten oder familiär bzw. freundschaftlich verbundenen Beratern in bestimmten Sportarten zu Schutzlücken führen. Im Motor-, Ski- und Schlittensport hängt der Erfolg eines Teilnehmers erheblich von der Qualität seines Sportgeräts ab. Mechaniker oder Service-Leute haben demnach einen erheblichen Einfluss auf Verlauf und Ausgang eines Wettkampfes. Dennoch steht beispielsweise der Service-Mann, der sich gegen eine zugesagte Prämie dazu bereit erklärt, die Langlaufski seines als Favorit antreten-

---

946 BVerfG NJW 2020, 905 (913).

947 *Löffelmann* recht + politik 2/2016, 1 (3 f.); Stellungnahme Transparency International zu BT-Drs. 18/8831, S. 2; krit. auch *Krack* wistra 2017, 289 (293).

den Athleten mit einer bremsenden Wachsmischung zu präparieren, auf dass dieser die vorderen Platzierungen verfehle, trotz der integritätsschädigenden Manipulation außerhalb des strafrechtlichen Anwendungsbereiches. Dort befinden sich auch Familienangehörige und Freunde eines Sportlers, die gerade in Einzelsportarten wie Tennis, Turnen oder Eiskunstlauf, in denen die Sportler oftmals schon in jungen Jahren in die internationale Spitze vorstoßen, trotz des Fehlens einer formalen Trainerrolle oftmals über genauso großen Einfluss auf die Einstellung und Taktik des Sportlers verfügen. Auch von ihnen initiierte manipulative Schlechtleistungen führen zu keiner strafrechtlichen Reaktion.

Für die Geeignetheit der §§ 265c, 265d StGB bleibt diese Fokussierung ohne Bedeutung. Der eingegrenzte Personenkreis, dem ein tauglicher Vorteilsnehmer i.S.d. §§ 265c, 265d StGB entnommen werden muss, erfasst wenn auch nicht sämtliche, so doch die wahrscheinlichsten Akteure im Hinblick auf die manipulative Ausnutzung einer gegebenen Einflussmöglichkeit auf das tatsächliche Wettkampfgeschehen.

(2) Einschränkung auf Manipulationen leistungssportlicher bzw. berufssportlicher Wettbewerbe

Die §§ 265c, 265d StGB unterscheiden sich in der Bestimmung der sportlichen Wettbewerbe, die vor einer manipulativen Abrede geschützt werden sollen. Während die Voraussetzung eines berufssportlichen Wettbewerbs den Anwendungsbereich des § 265d StGB auf bestimmte hochklassige Ligen und Turniere beschränkt, zieht § 265c StGB, der lediglich einen Wettbewerb des organisierten Sports verlangt, zu dem eine öffentliche Sportwette angeboten wird, den Kreis der in Betracht kommenden Manipulationsobjekte weiter. Dennoch bleiben Absprachen, die Manipulationen von Wettbewerben im großen Bereich des Breitensports beinhalten, ohne strafrechtliche Konsequenzen.

Aus dieser Fokussierung könnten sich insofern Zweifel an der rechtsgutsschützenden Eignung der Tatbestände ergeben, als gemeinhin gerade der ausgeschlossene Bereich des Breitensports als wichtige Sozialisationsinstanz im Sinne der Rechtsgutskonzeption angesehen wird.<sup>948</sup> Dort findet für einen Großteil der Bevölkerung der erste unmittelbare Kontakt mit

---

948 *Tsambikakis* StV 2018, 319 (321); Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 12/2016, S. 9; *Krack* ZIS 2016, 540 (545); *Reinhart* SpuRt 2016, 235 (238); *Berberich* ZFWG 2017, 347 (351).

den sportethischen Werten statt. Die Erkenntnis ihrer Bedeutung und die Motivation zu ihrer Übernahme dürften von den selbst erlebten breiten-sportlichen Erfahrungen ungleich stärker beeinflusst werden als vom medialen Konsum eines Spitzensports, der sich hinsichtlich Fair Play und Leistungsbereitschaft oftmals als gespalten erweist. Für Kinder und Jugendliche verkörpert ihr Vereinstrainer, der sie Woche für Woche in Wettkämpfen dazu anhält, dem Schiedsrichter mit Respekt zu begegnen und den gegnerischen Spielern nach Abpfiff die Hand zu reichen, den Wert des Fair Play eher als ein Nationalspieler, der durch Theatralik und Zeitspiel auffällt. Der gemeinsam hart erkämpfte Gewinn einer Schul- oder Bezirksmeisterschaft im Basketball lehrt Teamgeist und Leistungsprinzip mit Sicherheit eindrücklicher als ein am TV verfolgtes Spiel in der Endphase der NBA-Saison, in dem bereits abgeschlagenen Teams einen eigenen Sieg möglichst vermeiden wollen, um ihre Chancen auf die Verpflichtung eines Talents nach der Saison zu erhöhen. Indem die §§ 265c, 265d StGB die Integrität des Sports also nur in einem vermögensrelevanten Ausschnitt des Sports schützen, in dem das konstitutive ethische Wertegerüst aber gerade brüchig und dessen inspirierendes Potenzial begrenzt zu sein scheint, könnten sie an ihrem Rechtsgut vorbeiziehen.

Doch nicht nur der Breitensport wird ausgegrenzt. Auch die Erfassung des Leistungssports erfolgt lückenhaft. Dies drückt sich überraschenderweise gerade in § 265d StGB aus, wo der Integrität des Sports angesichts des gelockerten Vermögensbezuges eigentlich ein gesteigerter Stellenwert zukommen soll.<sup>949</sup> Der Tatbestand verlangt die Betroffenheit eines Wettbewerbs des Berufssports, da ein solcher infolge seiner erhöhten Öffentlichkeitswirksamkeit in besonderer Weise die Glaubwürdigkeit des Sports determiniere.<sup>950</sup> Mit der Eigenschaft der Berufssportlichkeit werden jedoch in vielen Sportarten, deren geringere Popularität keine umfangreiche Kommerzialisierung ausgelöst hat, Wettbewerbe selbst der obersten Ligen ausgeschlossen, da die Mehrheit der mitwirkenden Sportler keine wesentlichen Einnahmen aus ihrer Betätigung generiert.<sup>951</sup> In diesen Sportarten, die gerade aufgrund ihrer von Kommerzialisierungserscheinungen noch weitgehend unbelasteten Natürlichkeit als geeignete Träger sportethischer Werte ausgemacht werden, selbst entscheidende Meisterschafts- oder Pokalspiele straffrei manipulieren zu können, mutet im Hinblick auf die zu

---

949 Vgl. Schönke/Schröder/Perron § 265d Rn. 1; Fischer StGB § 265d Rn. 2; zum bei § 265d StGB gelockerten Vermögensbezug s. unten Teil 3 C. III. 2. b).

950 BT-Drs. 18/8831, S. 20.

951 Hierzu s. oben Teil 1 B. I. 3.



schützende Integrität des Sports inkonsequent an.<sup>952</sup> Und im zumindest teilweise von § 265c StGB erfassten organisierten Amateurbereich steht § 265d StGB für Fälle eindeutiger Spielmanipulationen, in denen der für § 265c StGB notwendige Nachweis eines Zusammenhangs mit einer Wettsetzung in der Praxis misslingt,<sup>953</sup> als Auffangtatbestand nicht zur Verfügung.<sup>954</sup>

Allerdings untergräbt die beschriebene selektive Ausrichtung des sachlichen Schutzbereiches der §§ 265c, 265d StGB auf den Leistungssport - im Falle des § 265d StGB gar dessen Verengung auf den Berufssport - nicht deren Geeignetheit zum Schutz der Integrität des Sports. Denn den erfassten Ausschnitten kann die Immanenz sportethischer Prinzipien nicht aufgrund gebildeter Extrembeispiele gänzlich abgesprochen werden. Auch die Repräsentanten des Leistungssports können als Integritätsträger wahrgenommen werden und eine Wertevermittlung anstoßen. Gerade vor dem Hintergrund des Integritätsverständnisses des Gesetzgebers, das auf der Annahme einer großen Reichweite und Vorbildwirkung des Leistungs- und insbesondere des hochklassigen Berufssports basiert, kann nicht von einer unterbrochenen Verbindung zwischen Tatbestand und Rechtsgut ausgegangen werden. Zudem führte gerade die Ausdehnung des Tatbestandes auf den Breitensport, deren Notwendigkeit aus dem Anerkenntnis dessen überlegener wertebildender Funktion geschlossen werden könnte, zu einer weitflächigen Kriminalisierung, die im angedeuteten Sinne die Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an anderer Stelle überschreiten würde.

### (3) Einschränkung auf Manipulationen zugunsten des Wettbewerbsgegners

Eine weitere Einschränkung erfahren die Tatbestände der §§ 265c, 265d StGB schließlich dadurch, dass die zugesagte Gegenleistung des Vorteilsnehmers darin bestehen muss, den Verlauf oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs gerade zugunsten des Wettbewerbsgegners zu beeinflussen. Anreize für die Beeinflussung eines Wettbewerbs zu eigenen Güns-

---

952 *Valerius* Jura 2018, 777 (786 f.); *Reinhart* SpuRt 2016, 235 (241); *Fiedler* DRiZ 2016, 17; *Pfister* StraFo 2016, 441 (447).

953 Zu dessen Schwierigkeit s. unten Teil 3 C. II. 2. a).

954 Vgl. *Satzger* Jura 2016, 1142 (1151); *Kubiciel* jurisPR-StrafR 3/2016 Anm. 1.

ten wie beispielsweise Siegprämien werden ausgeschlossen.<sup>955</sup> Für § 265d StGB hat die den Gegner begünstigende Manipulation darüber hinaus in wettbewerbswidriger Weise zu erfolgen. Auch dies erscheint vor dem intentionalen Hintergrund eines möglichst umfassenden Integritätsschutzes nicht schlüssig. Denn sämtliche ihrer Komponenten sind in gleicher Weise durch eine den Gegner benachteiligende Manipulation betroffen.<sup>956</sup> Ob diese nun in einer den Gegner zu ungewohnten Fehlern verleitenden Präparierung des Spielgeräts, der Verwendung unzulässiger Ausrüstung oder in der Verletzung eines Schlüsselspielers des gegnerischen Teams besteht, in allen Fällen kommt es zu einer schwerwiegenden Verzerrung des Wettkampfverlaufes, die den Geboten des Fair Play und des authentischen Leistungsvergleichs widerspricht, die Unvorhersehbarkeit des Ausgangs gefährdet und bei nachträglicher Offenlegung der Absichten das Publikum empört.

Zur Begründung der alleinigen Tatbestandsmäßigkeit der Verabredung von Manipulationen zugunsten des Wettbewerbsgegners führt der Gesetzgeber aus, nur diese seien sportuntypisch.<sup>957</sup> Auch das Trachten nach Vorteilen und der Verbesserung der eigenen Siegchancen könne regelwidrige Ausprägungen annehmen, entspringe im Ausgangspunkt aber der sporttypischen Motivation, den Wettbewerb gewinnen zu wollen. Mit Blick auf die vom Gesetzgeber zur Ausfüllung des Rechtsguts herangezogene Sportethik kann dieses Abgrenzungskriterium nicht überzeugen.<sup>958</sup> Vor deren Maßstab finden erfolgreiche sportliche Anstrengungen nur Anerkennung, wenn sie regelkonform erfolgen. Der durch eine mutwillige Verletzung erzwungene Ausschluss eines anderen Spielers vom Wettbewerb steht dem Sportsgeist nicht näher als die punktuelle Leistungsverweigerung. Auch der Einwand, die Beschränkung auf Manipulationen zugunsten des Wettbewerbsgegners sei insofern folgerichtig, als diese im Wettbewerb leichter zu realisieren seien,<sup>959</sup> kann sich zwar auf einen Großteil der zuletzt insbesondere im Fußball und Tennis bekannt gewordenen Manipulationsfälle stützen, stellt aber allein auf praxisbezogene Umstände ab und vermag keine die tatbestandliche Differenzierung dogmatisch stützende Abweichung im Unwertgehalt herauszustellen.

955 S. oben Teil 1 B. I. 1.

956 Perron JuS 2020, 809 (813); Rübenthal JR 2017, 264 (276); Krack ZIS 2016, 540 (546).

957 BT-Drs. 18/8831, S. 14; zust. Kubiciel Wij 2016, 256 (259).

958 Rübenthal JR 2017, 264 (276); Satzger Jura 2016, 1142 (1152 f.); Krack ZIS 2016, 540 (546 f.).

959 Kubiciel Wij 2016, 256 (259).

Die problematische Ambivalenz des Abgrenzungskriteriums des Sporttypischen und die Widersprüchlichkeit der Einschränkung vor dem Hintergrund der Rechtsgutskonzeption lassen sich am Beispiel dreier Spieler des Fußballvereins VfL Osnabrück illustrieren. Diese traten am Ende der Drittliga-Saison 2014/2015 an Spieler bzw. Entscheidungsträger der sich ihrerseits im Abstiegskampf befindlichen Teams SV Werder Bremen II sowie Rot-Weiß Erfurt heran und forderten Geld von ihnen, damit sie sich im letzten, für Osnabrück tabellarisch bedeutungslosen Saisonspiel gegen den als schwächer eingeschätzten Abstiegs Konkurrenten SC Paderborn ernsthaft um einen Sieg bemühten. Sie nutzten eine offenbar andere Vorstellung von sporttypischem Verhalten als Druckmittel, die bei bestimmten Tabellenkonstellationen am Ende einer Spielzeit eine gewisse Lustlosigkeit und einen automatischen Leistungsabfall bei der favorisierten Mannschaft erwarten lässt. Auch wenn das Verhalten der Spieler einen Angriff auf die Fairness und die sich nach dem Leistungsprinzip zusammensetzende Endtabelle mit potenziell weitreichenden Folgen für die betroffenen Teams darstellt, scheidet eine Strafbarkeit gemäß § 265d StGB an der erforderlichen Beeinflussung zugunsten des Wettbewerbsgegners.<sup>960</sup>

In gewisser Weise erkennt der Gesetzgeber selbst an, dass die sporttypischen Motivationslagen komplexer sein können und nicht idealistisch mit ständiger Leistungsbereitschaft und einem bedingungslosen Streben nach dem Sieg beschrieben werden können.<sup>961</sup> Nicht anders zu erklären ist das für § 265d StGB hinzukommende Erfordernis einer Beeinflussung in wettbewerbswidriger Weise. Hierdurch soll nämlich die Verabredung solcher Manipulationen aus der Strafbarkeit ausgeklammert werden, die zwar unmittelbar den Wettbewerbsgegner begünstigen, mittelbar jedoch auch auf die Verbesserung der eigenen Situation im Gesamtwettbewerb abzielen. Da sie zumindest vorrangig ein positives eigenes Endergebnis bezweckten, folgten sie letztlich einer übergeordneten sportimmanenten Wettkampfflogik.<sup>962</sup> Hiervon angesprochen werden die im Rahmen der phänomenologischen Übersicht kategorisierten Fälle des Match Fixing, in denen die Be-

---

960 Infolge einer staatsanwaltschaftlichen Nichtzulassungsbeschwerde gegen die zunächst abgelehnte Eröffnung des Hauptverfahrens ließ das LG Osnabrück die Anklage wegen des Verdachts der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben zwar zu. Der daraufhin erfolgte Freispruch der Angeklagten vom Vorwurf des § 265d StGB wurde vom Landgericht bestätigt, da der gesetzliche Tatbestand in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt sei, LG Osnabrück vom 19.2.2019, Az. 7 Ns 188/18.

961 Vgl. *Satzger* Jura 2016, 1142 (1153); *Pfister* StraFo 2016, 441 (447 f.).

962 BT-Drs. 18/8831, S. 21.

sonderheiten eines Gruppenmodus innerhalb eines Turniers zwei aufeinander treffende Teams dazu veranlassen, ihre jeweiligen Bemühungen um einen Sieg einzustellen, da nur ein Unentschieden die Qualifikation beider Teilnehmer für die nächste Runde garantiert.<sup>963</sup> Da derartige Intentionen aber für die Öffentlichkeit regelmäßig leicht durchschaubar sind, ihre evidente Umsetzung mitunter groteske Formen annehmen kann<sup>964</sup> und zu meist zugleich die aufrichtigen Anstrengungen einer dritten Partei vergeblich werden lässt, werden gerade solche Manipulationen als frappierende Negierung sportethischer Werte empfunden.<sup>965</sup>

Dennoch schlägt sich auch die Straffreistellung von Manipulationen zu eigenen Gunsten nicht auf die Geeignetheit der §§ 265c, 265d StGB nieder.<sup>966</sup> Diese stünde allenfalls in Frage, wenn die tatbestandlich erfassten Manipulationen zugunsten des Gegners isoliert betrachtet die zentralen sportethischen Prinzipien gar nicht tangierten. Für den Wert des Fair Play ließe sich zwar anführen, die Übervorteilung des Gegners stelle sich diesem gegenüber nicht als unfair dar. Dies würde aber sowohl den Adressatenkreis als auch den Begriffsgehalt des Fair Play verkürzen, das auch gegenüber Mitspielern und Zuschauern einzuhalten ist und die Bereitschaft zu Anstrengungen umschließt.<sup>967</sup> Den Gegner begünstigende Manipulationen können die Integrität des Sports somit grundsätzlich beeinträchtigen.

## bb) Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt

Mit der konkret erforderlichen Beschaffenheit der Manipulation wurde jedoch zunächst lediglich ein tatbestandsspezifischer Randaspekt angesprochen, der die Geeignetheit der §§ 265c, 265d StGB zumindest nicht bereits ausschließt, die erforderliche Verbindungslinie zwischen Rechtsgut und

963 S. Teil 2 A. II. 3. b).

964 Vgl. das oben beschriebene Fallbeispiel des „Nichtangriffspakts“ zwischen der deutschen und österreichischen Nationalmannschaft bei der Fußball-WM von 1982, s. Teil 2 A. II. 3. b).

965 Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 12/2016, S. 9 f.; *Perron* JuS 2020, 809 (813); *Swoboda/Bohn* JuS 2016, 686 (689); *Pfister* StraFo 2016, 441 (448); *Berberich* ZFWG 2017, 347 (350); *Satzger* Jura 2016, 1142 (1152 f.); *Tsam-bikakis* StV 2018, 319 (326), der im Merkmal der Wettbewerbswidrigkeit darüber hinaus die Herstellung einer die Rechtsfindung erschwerenden Akzessorität zu den Regelwerken des internationalen Sports befürchtet.

966 Vgl. *Jansen* GA 2017, 600 (610).

967 Vgl. oben Teil 3 B. II. 2. d) aa) (1).

Angriffswegen allerdings auch nicht eigenständig herzustellen vermag. Denn auf Tatbestandsebene handelt es sich bei der eigentlichen Wettbewerbsmanipulation lediglich um ein in Aussicht gestelltes künftiges Ereignis, dessen subjektive Inbezugnahme ausreicht. Auf den tatsächlichen Versuch oder gar die erfolgreiche Umsetzung einer Beeinflussung des sportlichen Wettbewerbs verzichten die §§ 265c, 265d StGB. Ihre Tathandlung erschöpft sich vielmehr in den Alternativen des Forderns, Sich-Versprechen-Lassens, Annehmens bzw. Anbietens, Versprechens oder Gewährens eines Vorteils als Gegenleistung für die Zusage einer Manipulation. Gerade dieses Verhalten muss sich unter Berücksichtigung der hinzutretenden subjektiven Voraussetzungen als verletzungstaugliche Angriffsform für die Integrität des Sports erweisen.

Dabei ist dessen institutionelle Konzipierung im Auge zu behalten, die einen spezifischen internen Wertekodex gerade im Hinblick auf ein hierauf gerichtetes äußeres Vertrauen abzusichern versucht, das wiederum die Grundlage einer positiven ideellen und ökonomischen Beeinflussung darstellen soll. Eine Beeinträchtigung dieses Funktionszusammenhangs verlangt aber bereits auf der ersten Stufe eine erkennbare Herabsetzung der sportethischen Werte während eines Wettbewerbs. Die sportspezifischen Gebote des Fair Play und der Leistungsbereitschaft beanspruchen allein für das unmittelbare Verhalten der teilnehmenden Akteure im Wettkampf Geltung und können durch bloße Manipulationsabsprachen im Vorfeld der sportlichen Betätigung nicht verletzt werden. Sofern eine Verletzungswirkung der bloßen Absprache aber im Hinblick auf das integritätsbezogene Vertrauen der Allgemeinheit angenommen und darauf gestützt wird, ein solches Vertrauen erleide bereits dann Einbußen, wenn Bürger von einzelnen Korruptionsfällen im Sport Kenntnis erlangten,<sup>968</sup> ist dieser Ansicht eine Verkennung der kollektiven Dimension des Vertrauensrechts-guts entgegenzuhalten, deren Verletzung gerade nicht graduell durch die Beeinträchtigung des Vertrauens einzelner Bürger, sondern nur im Wege eines kollektiv verbreiteten Misstrauens begründbar erscheint.<sup>969</sup> Da tatbestandlich keine tatsächliche Manipulation verlangt wird und in übergeordneter Hinsicht auch ein misstrauensbedingter Attraktivitäts- und Bedeutungsverlust des Sports weder eingetreten sein noch konkret gedroht ha-

---

968 Mit diesem Argument für die vertrauensschützenden §§ 331 ff. StGB als Verletzungsdelikte eintretend *Graupe* Systematik, S. 105.

969 Ebenfalls für die §§ 331 ff. StGB *Zeiser* Trafic, S. 177 f.

ben muss, handelt es sich bei den §§ 265c, 265d StGB bezüglich der Integrität des Sports folglich um zwei abstrakte Gefährdungsdelikte.<sup>970</sup>

(1) Grundlagen des abstrakten Gefährdungsdelikts und Notwendigkeit einer rechtsgutsabhängigen Differenzierung

Das abstrakte Gefährdungsdelikat ist als Reaktion eines um effektiven Rechtsgüterschutz bemühten Strafrechts auf die komplexen, naturwissenschaftlich nicht vollends erfassbaren sowie zunehmend kollektivierten Risikozusammenhänge der modernen Gesellschaft mittlerweile zwar grundsätzlich anerkannt.<sup>971</sup> Er stellt an die hier vorgenommene Prüfung eines normlegitimierenden Zusammenhangs zwischen tatbestandlichem Verhalten und geschütztem Interesse allerdings besondere Anforderungen. Denn zunächst einmal lässt sich mit Blick auf die Tathandlung die erforderliche reale Verletzungskausalität nicht ausnahmslos annehmen. Die Strafbarkeit wird auch für Konstellationen angeordnet, in denen sich im konkreten Fall die Gefahr nicht realisiert und das Rechtsgut unversehrt bleibt.

Um einerseits den Rechtsgutsbezug aufrechtzuerhalten und andererseits eine Legitimation für die Pönalisierung letztlich folgenloser Handlungen zu schaffen, muss die Tathandlung in den Fokus gerückt werden und der von ihr beschriebenen Verhaltensweise als Mindestbedingung eine generell unerträgliche oder unangemessene Gefährlichkeit nachgewiesen werden.<sup>972</sup> Bezogen auf die geschützten Elemente des Rechtsguts muss ihr in einer generalisierenden Perspektive die Neigung innewohnen, sich zu einer Schädigung auszuwachsen. Diese Qualität kann aber stets nur in Be-

970 *Fischer* StGB § 265c Rn. 28; *Rübenstahl* JR 2017, 264 (269), 333 (334); *Valerius* Jura 2018, 777 (779); Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 12/2016, S. 8; auf die vereinzelte Kritik, der zufolge beim Schutz kollektiver Rechtsgüter mangels greifbarer Tatobjekte grundsätzlich nicht von einem abstrakten Gefährdungsdelikat ausgegangen werden könne (hierzu *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 220; zweifelnd auch *Krack* ZIS 2016, 540 [543]) wird hier nicht weiter eingegangen.

971 Vgl. *Schünemann* GA 1995, 201 (211 ff.); *Kuhlen* GA 1994, 347 (362 ff.); *Roxin/Greco* Strafrecht AT I § 2 Rn. 68 ff.; auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass der Rückgriff des Gesetzgebers auf abstrakte Gefährdungsdelikte „von Verfassungen wegen keinen Bedenken begegnet“ bzw. nicht „schlechterdings verfassungswidrig“ sei, BVerfGE 28, 175, 188; BVerfG NJW 1977, 2207; jüngst BVerfG NJW 2020, 905 (914).

972 *Schünemann* GA 1995, 201 (212); *Kuhlen* GA 1994, 347 (362 f.); *Jakobs* ZStW 107 (1995), 855 ff. stellt auf eine generelle Gefährlichkeit ab.

zug auf das geschützte Rechtsgut bestimmt werden. Die verfassungsrechtlich erforderliche präzise deliktsstrukturelle Einordnung eines Tatbestandes ist somit stets abhängig von der Art des durch ihn geschützten Rechtsguts.<sup>973</sup> Hierin zeigt sich das abstrakte Gefährdungsdelikt als Deliktstypus, der rechtsgutsbezogen einer weiteren Differenzierung bedarf.

Mit der bloßen Einordnung der §§ 265c, 265d StGB als abstrakte Gefährdungsdelikte ist demnach noch keine die Anforderungen der Geeignetheitsprüfung ausfüllende Beziehung zwischen den Tathandlungen und der Integrität des Sports beschrieben. Gerade im Gegenteil erschwert der verfolgte Schutz eines kollektiven Interesses bei abstrakten Gefährdungsdelikten den erforderlichen Nachweis einer realen Verletzungskausalität. Neben der Schwierigkeit, angesichts seiner oftmals diffusen Komposition das Ausmaß einer Beeinträchtigung des kollektiven Rechtsguts überhaupt zu bestimmen, erscheint auch dessen ernsthafte Gefährdung durch eine einzelne Tat regelmäßig ausgeschlossen.<sup>974</sup> Der für „klassische“ abstrakte Gefährdungsdelikte wie die Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 316 StGB) oder die schwere Brandstiftung (§ 306a StGB) entwickelte Ansatz, die unmittelbare Rechtsgutsrelevanz der Tathandlungen fernab der Wahrscheinlichkeit einer eintretenden Rechtsgutsverletzung über die diesbezüglich grundsätzlich fehlende Vermeidemacht des Rechtsgutsträgers bzw. die mangelnde Beherrschbarkeit des dem Verhalten anhaftenden Risikos herzustellen,<sup>975</sup> ist auf institutionell ausgerichtete und über eine Vertrauenskomponente materialisierte Kollektivrechtsgüter gerade nicht übertragbar. Denn die Beherrschungsmöglichkeit über ein Risiko geht bezüglich der rechtsgutsprägenden Zusammenhänge nicht so weit, als dass deren Verlust Rechtsgutrelevanz entfalten würde.<sup>976</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Kategorie des abstrakten Gefährdungsdelikts in ihrem herkömmlichen Verständnis für kollektive Rechtsgüter zunächst als unpassend dar. Das aufgezeigte Problem der fehlenden realen Verletzungskausalität lässt sich auch nicht dadurch umgehen, eine Rechtsgutsverletzung bereits bei einzelnen punktuellen Verletzungen des kollektiven Interesses festzustellen, die das Gesamtsystem nicht notwendigerweise zu beeinträchtigen bräuchten.<sup>977</sup> Hierdurch werden die das Kol-

---

973 *Woblers* Deliktstypen, S. 310.

974 Vgl. *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 220.

975 Vgl. *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 157; *Woblers* Deliktstypen, S. 309 ff. benennt die sich hierdurch charakterisierenden Delikte in seiner Differenzierung als konkrete Gefährlichkeitsdelikte.

976 *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 158, 198 f.

977 So *Roxin/Greco* Strafrecht AT I § 2 Rn. 83.

ektivinteresse gerade zum schützenswerten Rechtsgut qualifizierenden ineinandergreifenden Wirkungszusammenhänge verkannt, die eben auch in diesem Freiheitsräume sichernden Mechanismus gestört werden müssen. Vielmehr ist der Befund einer sich verflüchtigenden realen Verletzungskausalität hinzunehmen und hinsichtlich der verfassungsrechtlich gleichwohl einzufordernden Beziehung von Tathandlung und Rechtsgut über materielle Äquivalente nachzudenken.<sup>978</sup>

In der streng rechtsgutsbezogenen Bestimmung der tathandlungsimmanenten Schadensneigung offenbart sich demnach eine Heterogenität abstrakter Gefährungsdelikte. Die unterschiedlichen Formen der Gefahrvermittlung für bestimmte Arten von Rechtsgütern erfordern die Bildung von Unterkategorien, die eine genauere Systematisierung ermöglichen und bezüglich des unverzichtbaren Rechtsgutsbezugs der tatbestandsmäßigen Handlung spezifische Legitimationsbedingungen formulieren. Um diese im Anschluss auch für die präzise deliktsstrukturelle Einordnung der §§ 265c, 265d StGB und die Bewertung ihrer Eignung zum Rechtsgüter-schutz nutzbar zu machen, sollen das Kumulationsdelikt sowie das Vorbe-reitungsdelikt näher betrachtet werden.

#### a) Die Unterkategorie des Kumulationsdelikts

Ausgangspunkt der Entwicklung des Kumulationsdelikts ist die Notwendigkeit, die beschriebene Verflüchtigung der realen Verletzungskausalität bei kollektiven Rechtsgütern zu ersetzen. Dem Kumulationsdelikt werden pönalisierte Verhaltensweisen zugeordnet, die zwar für sich gesehen ein rechtlich geschütztes Interesse nicht bzw. nicht in relevantem Maße zu beeinträchtigen vermögen, die aber im Zusammenhang mit anderen, gleichgerichteten Verhaltensweisen zu einer Beeinträchtigung führen können.<sup>979</sup> Die fehlende Verletzungskausalität der Einzelhandlung wird durch das ihr immanente Risiko ersetzt, dass das Rechtsgut durch die massenhafte Vornahme der Tathandlung beeinträchtigt wird. Die diesem Ansatz zugrunde liegende hypothetische Erwägung – was wäre, wenn eine Handlung in großer Zahl vorgenommen würde? – betrifft dabei gerade kollektive Interessen und institutionelle Bedingungen, die als elementare Werte des Gemeinschaftslebens aufgefasst werden. Denn bei ihnen verwirklicht sich

---

978 *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 182 ff.

979 Grundlegend *Kuhlen* GA 1986, 389 (399 ff.); ferner *Woblers* Deliktstypen, S. 318 ff.; *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 183 ff.



eine Gefahr häufig erst durch Massenverstöße.<sup>980</sup> Isolierte deliktische Akte hingegen tangieren soziale Handlungsgefüge bzw. die sie tragenden Einstellungen regelmäßig weder auf Seiten des Repräsentanten der Institution selbst noch beim Publikum.<sup>981</sup> In diesem Sinne greift teilweise auch der Gesetzgeber auf den Kumulationsgedanken zurück, wenn er etwa zur Begründung des Tatbestandes des Kapitalanlagebetrugs in § 264a StGB anführt, dass Individualschädigungen, wenn sie in einer gewissen Masse auftreten, geeignet seien, das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt zu erschüttern und das Funktionieren eines wesentlichen Bereichs der geltenden Wirtschaftsordnung zu gefährden.<sup>982</sup>

Der Typus des Kumulationsdelikts ist als legitim aufzufassen. Er lässt sich auf eine Pflicht des einzelnen Gesellschaftsmitglieds zur Mitwirkung an der Erhaltung kollektiver Rechtsgüter stützen, die Handlungen untersagt, die in einer prognostizierten Vielzahl zu gesellschaftlich nicht hinnehmbaren Folgen führen.<sup>983</sup> Die gegen das Kumulationsdelikt erhobenen Einwände eines Verstoßes sowohl gegen das Schuld- als auch gegen das Bagatellprinzip greifen hingegen nicht durch.<sup>984</sup> Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen wird nicht über einen dem Schuldprinzip widersprechenden Verweis auf das Fehlverhalten Dritter begründet, sondern knüpft am eigenen Beitrag zu einer Gefährdung des Rechtsguts an.<sup>985</sup> Der Kumulationsgedanke beschreibt eine im Rechtsgut selbst begründete Beeinträchtigungsmodalität, angesichts derer jede einzelne Handlung als unmittelbare Beeinträchtigung verstanden werden kann.<sup>986</sup> Hierdurch werden auch keine für sich betrachtet bagatellartigen Verhaltensweisen unzulässig in den Bereich des Strafwürdigen hochgezogen. Das Bagatellprinzip kann etwa über den tatbestandlichen Ausschluss sozialadäquater Verhaltensweisen auch bei Kumulationsdelikten, für die ein minimales Eigengewicht des Beitrags gefordert wird,<sup>987</sup> ausreichend Berücksichtigung finden. Der Kumulationsgedanke entfaltet sich vielmehr im nachgelagerten Nachweis der Relevanz der Tathandlung für das Rechtsgut, hat dabei von einem

---

980 Sondervotum *Graßhof* zu BVerfGE 90, 145, 199 (204).

981 Bezüglich des Beamtenapparates *Loos* FS Welzel, 1974, S. 879 (891).

982 BT-Drs. 10/318, S. 22.

983 *Woblers* Deliktstypen, S. 321; *Tiedemann* Tatbestandsfunktionen, S. 124 ff.

984 Die Einwände erhebend *Kindhäuser*, in: Schünemann (Hrsg.), Madrid-Symposium, S. 125 (129); abl. zum Kumulationsdelikt ferner *Roxin/Greco* Strafrecht AT I § 2 Rn. 80 ff.; *Zieschang* Gefährdungsdelikte, S. 241 ff.

985 Sondervotum *Graßhof* zu BVerfGE 90, 145, 199 (204).

986 *Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 95.

987 *Kublen* GA 1986, 389 (407 f.); *Woblers* Deliktstypen, S. 324 ff.

zunächst festzustellenden tatbestandlichen Erfolg auszugehen und betrifft die Ebene der Kriminalisierung.<sup>988</sup>

Voraussetzung einer legitimen Ersetzung der fehlenden Verletzungskausalität durch das Äquivalent eines Kumulationsbeitrages ist allerdings, dass bezogen auf die konkrete Verhaltensweise Kumulationseffekte zum einen realistischerweise auch zu erwarten sind und zum anderen von ihrer rechtsgutsbeeinträchtigenden Gesamtwirkung ausgegangen werden kann.<sup>989</sup> Hinsichtlich der dabei zu treffenden Prognose, ob es zu einer hinreichenden Vielzahl von Einzelbeiträgen kommt, ist dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprerogative einzuräumen, die sich jedoch an gegebenenfalls bestehenden empirischen Erkenntnissen zu orientieren hat.<sup>990</sup> Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss für jede konkret untersuchte Verhaltensweise begründet werden.

### β) Die Unterkategorie des Vorbereitungsdelikts

Im Unterschied zum herkömmlichen abstrakten Gefährdungsdelikt ergibt sich das Gefährdungsunrecht des Vorbereitungsdelikts nicht aus einer rein objektiven und durch willentliches menschliches Verhalten unbeherrschbaren Gefährdung. Entsprechend der Feststellung beim Kumulationsdelikt können auch die von einem Vorbereitungsdelikt erfassten Tathandlungen für sich genommen keine Rechtsguttschädigung bewirken. In Abgrenzung zum Kumulationsdelikt ist eine solche jedoch nicht einmal infolge des Zusammenwirkens der pönalisierten Einzelhandlung mit einer Vielzahl anderer, gleichgerichteter Handlungen zu erwarten. Vielmehr werden der Kategorie des Vorbereitungsdelikts solche Verhaltensweisen zugeordnet, deren Risikopotenzial darin besteht, dass entweder der Handelnde selbst oder eine andere Person an das Ergebnis des in Frage stehenden Vorverhaltens anknüpft und die Rechtsguttschädigung durch eine Zweithandlung eintritt.<sup>991</sup> Kennzeichnend ist insofern gerade die intendierte Beherrschung einer späteren Rechtsgutsbeeinträchtigung durch den Vorbereitenden selbst oder einen Dritten.

---

988 *Hefendehl* Kollektive Rechtsüter, S. 188.

989 *Kublen* ZStW 105 (1993), 697 (716 Fn. 91); *Woblers* Deliktstypen, S. 322 ff.; *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 185.

990 *Woblers* Deliktstypen, S. 323.

991 *Woblers* GA 2002, 15 (19).

Als Angriffsziel einer Vorbereitungshandlung drängen sich zunächst die in Umgrenzung und Reichweite und damit auch in ihrer Beeinträchtigung klarer fassbaren individuellen Rechtsgüter auf. Bestrafen etwa die §§ 263a Abs. 3, 234a Abs. 3 StGB die Vorbereitung eines Computerbetrugs bzw. einer Verschleppung, werden hierdurch entsprechend den Rechtsgütern der Hauptnormen in §§ 263a Abs. 1, 234a Abs. 1 StGB das Vermögen bzw. die Freiheit einer Person geschützt.<sup>992</sup> Und pönalisiert § 89a Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB das Unterweisen anderer in der Herstellung von oder im Umgang mit bestimmten Tatmitteln, werden durch die hierdurch vorbereiteten, anschließenden Gewalttaten das Leben sowie die persönliche Freiheit betroffen.<sup>993</sup> Aber auch die Vorbereitung einer Beeinträchtigung kollektiver Rechtsgüter kann trotz ihres höheren Abstraktionsgrades als strafrechtlicher Anknüpfungspunkt dienen, wie das Delikt der Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB beispielhaft zeigt:<sup>994</sup> Zum Schutz der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs oder des Vertrauens herein wird bereits das Herstellen einer falschen Urkunde bestraft. Dieses begründet zwar weder einen alsbald in einer Schädigung mündenden Geschehensablauf noch ein berechenbares Risiko. Ist aber eine Urkunde erst einmal hergestellt, kann damit anschließend vereinfacht im Rechtsverkehr getäuscht werden.

Die Pönalisierung von derartigen Vorbereitungshandlungen ist nicht schlechthin illegitim. Sie lässt sich mit der Konzeption des Rechtsgüterschutzes im Wege einer Ableitung dergestalt begründen, dass die Strafbarkeit der Gefährdung eines Rechtsguts ihre Legitimation grundsätzlich aus der Strafwürdigkeit dessen Verletzung als dem eigentlich zu verhinderndem Ergebnis bezieht.<sup>995</sup> Angesichts der Erstreckung des Strafrechts in das entfernte Vorfeld einer Rechtsgutsschädigung und der möglichen Zuordnung ihres tatsächlichen Eintritts in den primären Verantwortungsbereich eines Anschlusshandelnden trägt das Vorbereitungsdelikt jedoch auch im Vergleich zum Kumulationsdelikt eine erhöhte Rechtfertigungslast.

Zur Kompensation der aufgrund der Notwendigkeit beherrschbarer Zwischenschritte nur vermittelten Beziehung von pönalisierter Handlung

---

992 *Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 352.

993 Zu individuellem Rechtsgut des § 89a StGB und dessen Einordnung als Vorbereitungsdelikt SK-StGB/Zöller § 89a Rn. 10 f.; *Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 421 f.; aA zum geschützten Rechtsgut *Fischer* StGB § 89a Rn. 5, der primär Bestand und Sicherheit eines Staats oder Organisation geschützt sieht.

994 *Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 94 f.

995 Vgl. *Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 106 ff., 124.

und zukünftiger Rechtsgutsbeeinträchtigung ist ein zwischen beiden bestehender Gefährlichkeitszusammenhang zu verlangen, der über subjektive wie objektive Merkmale eine Risikoerhöhung für das geschützte Rechtsgut transportiert.<sup>996</sup> Demnach kann eine Rechtsgutsbeeinträchtigung nur dann bereits in einer ihr objektiv weit entfernten Vorbereitungshandlung angelegt sein, wenn Vorbereitung und Beeinträchtigung vom Vorbereitenden in einem Planungszusammenhang verbunden werden. In subjektiver Hinsicht ist somit ein über den Vorsatz bezüglich der objektiven Modalitäten der Vorbereitung hinausgehendes, überschießendes subjektives Element zu fordern, das die Verletzung des Rechtsgutsobjekts oder dessen konkrete Gefährdung bei Vornahme der Vorbereitungshandlung einschließt.<sup>997</sup> Die zur Distanzierung von einem Gesinnungsstrafrecht und für die Begründung des Gefährdungsunrechts zusätzlich erforderliche objektive Rechtsgutsbeziehung verlangt eine Tathandlung, die eine spätere unmittelbare Rechtsgutsbeeinträchtigung objektiv zu fördern vermag und von neutralen Alltagshandlungen abgrenzbar sein muss.<sup>998</sup> Dieses Erfordernis erfüllen insbesondere Verhaltensweisen, die eine geradezu typische Vorbereitungshandlung für die geplante Rechtsgutsverletzung darstellen und keinem anderen, legalen Zweck dienen können.<sup>999</sup>

(2) Hinreichende Gefahrenwirkung der einzelnen Tathandlungen der §§ 265c, 265d StGB

Angesichts dieser Grundlagen und erforderlichen Differenzierungen des abstrakten Gefährdungsdelikts gilt es die Relation zwischen den Tathandlungen der §§ 265c, 265d StGB und dem Rechtsgut der Integrität des Sports zu untersuchen. Dabei stellt sich die Frage, ob den tatbestandlich beschriebenen Verhaltensweisen bereits für sich genommen oder zumindest unter den erweiterten Voraussetzungen ihrer prognostizierbaren Ku-

996 *Puschke*, in: Hefendehl (Hrsg.), Vorverlagerung, S. 9 (29 ff.).

997 *Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 361 ff., demzufolge die erforderliche Intensität der subjektiven Rechtsgutsbeziehung gemäß einer Unterkategorisierung der Vorbereitungstatbestände zu differenzieren ist und in Tatbeständen, die nur über ein vom Vorbereitenden weitgehend eigenverantwortlich steuerbares Geschehen zur Rechtsgutsbeeinträchtigung führen können, mindestens *dolus directus* 2. Grades hinsichtlich der Beeinträchtigung vorausgesetzt sein muss; vgl. auch *Wohlers* Deliktstypen, S. 329.

998 Vgl. *Hefendehl*, in: ders. (Hrsg.), Vorverlagerung, S. 89 (104).

999 *Puschke*, in: Hefendehl (Hrsg.), Vorverlagerung, S. 9 (33).

mulation bzw. der gezielten Vorbereitung einer rechtsgutsbeeinträchtigenden Anschlusshandlung die geforderte Gefahrenwirkung für die Integrität des Sports zukommt.

Eine hinreichende Gefahrenwirkung der einzelnen tatbestandsmäßigen Manipulationsabsprache ist zunächst jedenfalls mit Blick auf das Rechtsgutselement des Sportethos abzulehnen. Für sich betrachtet zeigen sich die sportethischen Werte des Fair Play, der Chancengleichheit, der Leistungsbereitschaft, des Teamgeists und der Toleranz gegenüber korruptiven Abreden im Vorfeld eines Wettkampfes weitgehend resistent.<sup>1000</sup> Es erfordert der Verbindung eines auch nach der Absprache aufrechterhaltenen Manipulationsentschlusses mit dem insbesondere bei Teamsportarten auch vom Zufall bestimmten Auftreten einer günstigen Gelegenheit im laufenden Wettbewerb, damit es zu einer tatsächlichen Manipulation und einer erkennbaren Verletzung der sportethischen Werte kommt. Und selbst wenn sich die in der tatbestandlichen Abrede zum Ausdruck kommende innere Abkehr eines einzelnen Akteurs vom sportethischen Verhaltenskodex später manifestiert, stellt dies zunächst nur eine sportinterne Pflichtverletzung dar. Der idealisierte Geltungsanspruch des Sportethos als eine innere Funktionsbedingung des institutionalisierten Leistungssports wird hiervon genauso wenig herabgesetzt wie von einzelnen groben Fouls oder von durch Kräfteschonung oder Lustlosigkeit motivierten Leistungsverweigerungen.

Aufgrund der beschriebenen Bedeutung des allgemeinen Vertrauens in die Integrität des Sports innerhalb der Rechtsgutskonzeption ist das Gefährdungspotenzial der Tathandlungsalternativen aber ohnehin gerade diesbezüglich zu untersuchen. Diese Komponente beschreibt das entscheidende Bindeglied innerhalb des vom Gesetzgeber zum Rechtsgut erklärten Funktionszusammenhangs und soll ihm die notwendige soziale Anbindung verleihen.<sup>1001</sup> Die geäußerte Sorge beschreibt dabei eine von Manipulationsskandalen in ihrem Interesse am Spitzensport erschütterte Gesell-

---

1000 So auch *Bohn* KriPoz 2017, 88 (92); Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 12/2016, S. 8.

1001 Diese Relevanz verhindert auch die Qualifizierung des Vertrauens in die Integrität des Sports als ein durch soziale Anschauungen konstituiertes „vergeistigtes Zwischenrechtsgut“, dessen vorgelagerte Verletzbarkeit den strafrechtlichen Institutionenschutz mit einem „mediatisierten Erfolgsunrecht“ versee, vgl. bezüglich der staatlichen Bestechungsdelikte *Wolter* Zurechnung, S. 328 f.; *Roxin/Greco* Strafrecht AT I § 11 Rn. 161; krit. *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 175 ff. Die sozialrelevante Funktionsfähigkeit der Institution Leistungssport wird in den Augen des Gesetzgebers gerade durch eine vertrauensvolle

schaft, die sich daraufhin vom Sport als Ganzes abwendet und fortan seiner sozialisationsfördernder Funktionen entbehrt. Obschon sowohl bereits die Existenz eines derartigen Kollektivvertrauens als auch dessen hypothetisch handlungsleitende Bedeutung in Frage gestellt wurden, soll an dieser Stelle zum Zweck der Veranschaulichung der tatbestandlichen Angriffswirkung beides angenommen werden.

Zwar erscheint es hinsichtlich dieser Rechtsgutskonzeption zunächst schlüssig, mit der ggf. nur intendierten Abrede zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer bereits die erste für die Glaubwürdigkeit des Sports potenziell bedrohliche Verhaltensweise strafrechtlich zu erfassen. Allerdings kann eine einzelne Tathandlung gemäß §§ 265c, 265d StGB nicht den vom Gesetzgeber prognostizierten Schadenseintritt eines derart erschütterten kollektiven Vertrauens bewirken, das ein umfangreiches Sich-Abwenden vom Sport auslöste. Selbst die medial über Wochen skandalisierte Aufdeckung der korruptionsbasierten und in dieser Form bis dato einmaligen Manipulationen durch *Robert Hoyzer* vermochte die Attraktivität der Fußball-Bundesliga nicht einmal kurzfristig zu schmälern. Ein schlagartig zu kollektivem Misstrauen gegenüber der Integrität des Sports führender Einzelfall ist kaum denkbar. Die einzelne verabredete Wettbewerbsmanipulation lässt sich stets mit ihren besonderen Begleitumständen erklären oder als ligen- bzw. sportartspezifisches Problem abtun, ohne dass hierdurch der Sport insgesamt als Interessensfeld und Werteträger in Veruruf geriete. Das Rechtsgut wird im konkreten Einzelfall nicht einmal abstrakt gefährdet. Die Gefahr einer Schädigung des geschützten gesellschaftlichen Funktionszusammenhangs kann sich demnach allenfalls aus der Häufung entsprechender korruptiver Praktiken ergeben, die in ihrer Gesamtheit den Eindruck eines systemisch bedingten Wertekollapses vermitteln.

### (3) Verletzungswirkung über den Kumulationsgedanken

Die erforderliche Verbindung von tatbestandlichem Verhalten und Rechtsgut kann den §§ 265c, 265d StGB demnach allenfalls mithilfe des Kumulationsgedankens zukommen. Nur unter dessen erweiterten Voraussetzungen könnte die fehlende reale Verletzungskausalität der einzelnen

---

Hinwendung der Allgemeinheit vermittelt. Dieses Vertrauen als Zwischenrechtsgut auszulagern würde die Bestimmung des eigentlichen Rechtsguts entmaterialisieren.

korruptiven Absprache im Hinblick auf den Ansehens- und Attraktivitätsverlust des Sports durch ihre Eignung als Mosaikstein ausgeglichen werden, der sich im Verbund mit gleichartigen Unrechtsvereinbarungen zum abschreckenden Gesamtbild eines korrumpierten Leistungssports formen kann.

Hierzu müssten bei der erfassten Verhaltensweise zunächst realistische Kumulationseffekte zu erwarten sein. Für den ebenfalls mit der Integrität des Sports in Verbindung gebrachten Bereich des Eigendopings wurden etwa gewisse Sog- und Spiralwirkungen festgestellt,<sup>1002</sup> die die Annahme einer Häufung derartiger Sportmanipulationen stützen. Demnach veranlasst die begründete Vermutung gedopter Konkurrenten auch grundsätzlich nicht tatgeneigte Sportler zur Einnahme verbotener Substanzen, um im erbitterten Kampf um Nominierungen, vordere Platzierungen, Preisgelder und Sponsoren nicht ins Hintertreffen zu geraten.

Nun lässt sich eine solche Ansteckungswirkung der Einzelhandlung auf die hier untersuchten korruptiven Abreden einer Manipulation zugunsten des Gegners schon deswegen nicht übertragen, weil diese eben keinen sporttypischen Überbietungswettkampf fördern. Gleichwohl überschneidet sich die für die Prognose einer realistischen Kumulation maßgebliche Motivationslage der Akteure in gewisser Weise. Auch im Rahmen der §§ 265c, 265d StGB ist die Manipulationsbereitschaft des Sportlers nicht intentional gegen die Werte des Sports gerichtet, sondern durch die Erlangung des im Gegenzug zugesagten Vorteils primär egoistisch und ökonomisch motiviert. Wie bereits in der phänomenologischen Darstellung des Match Fixing gezeigt, wird dieser Antrieb durch eine infolge expandierender Sportwettenmärkte zunehmende Nachfrage nach Spielmanipulationen, daraus resultierende hohe Bestechungsprämien und eine in gewissen Sportarten und Verbänden vorgelebte Korruptionskultur insbesondere bei Sportakteuren mit geringerem bzw. unregelmäßigem Einkommen strukturell bestärkt.<sup>1003</sup> Für die externen Vorteilsgeber steht zumindest bei den wettbezogenen Manipulationsabsprachen i.S.d. § 265c StGB die persönliche Bereicherung ebenfalls im Vordergrund. Die Wettplatzierungsabsicht muss bereits Bestandteil der Unrechtsvereinbarung sein. Der Vorteilsgeber will sein ökonomisches Interesse mittels einer anschließenden Täuschungshandlung gegenüber dem Wettanbieter realisieren. Die Motivlage lässt sich also für beide an einer Abrede potenziell beteiligten Gruppen als eini-

---

1002 *Bannenber/Rössner* FS Schild, 2007, S. 59 (68 f.); *Freund* FS Rössner, 2015, S. 579 (592 f.); *Schild* Sportstrafrecht, S. 146 f.

1003 S. oben Teil 2 A. III.

germaßen homogen beschreiben. Sie wird durch strukturelle Begleitumstände des Leistungssports begünstigt, ist profitorientiert und deswegen auch multiplizierbar.<sup>1004</sup>

Auf die von § 265d StGB erfassten Manipulationsabsprachen ohne Bezug zu einer Sportwette lässt sich diese Argumentation nicht uneingeschränkt übertragen. Hier wird der Vorteilsgeber nicht selten aus sportimmanenten Gründen agieren und gerade eine Verzerrung des authentischen sportlichen Wettbewerbs beabsichtigen, die einem Teilnehmer eine ihm allein aufgrund seiner Leistung nicht gebührende Position (den Einzug in die nächste Runde, den Klassenerhalt usw.) sichert. Ein intentionaler Angriff gegen die Integrität des Sports liegt hier näher. Allerdings dürfte es dem Vorteilsgeber auch hierbei letztlich eher um mit dem beeinflussten Wettbewerbsergebnis verbundene persönliche Vorteile materieller oder immaterieller Art gehen. Im öffentlichkeitswirksamen und kommerzialisierten Berufssport können auch einzelne Resultate und Platzierungen weitreichende finanzielle und emotionale Implikationen haben, was auch gehäufte sportimmanent motivierte Einwirkungen i.S.d. § 265d StGB als möglich erscheinen lässt. Gegen die Einschätzung des Gesetzgebers, wonach es in einer relevanten Anzahl von Einzelfällen zu tatbestandlichen Abreden im Sinne der §§ 265c, 265d StGB kommt, lassen sich somit keine durchschlagenden Einwände erheben. Die Prognose einer Kumulation ist realistisch.

Mit ihr allein geht jedoch nicht zwangsläufig auch eine Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts einher. Gerade wenn dieses sich über eine kollektive Vertrauenskomponente konstituieren soll, bleibt nachzuweisen, dass die tatbestandlich erfasste Verhaltensweise in ihrer realistischen Kumulation das beschriebene Vertrauen zu erschüttern vermag. Hierzu müssen die einzelnen Tathandlungen überhaupt in den Wahrnehmungskreis der Vertrauensträger gelangen.<sup>1005</sup> Dies dürfte allerdings durch die umfangreiche mediale Sportberichterstattung, die bekannt gewordenes Match Fixing im internationalen Sport verlässlich aufgreift und in einen Zusammenhang mit vergleichbaren Fällen stellt, gewährleistet sein. Entscheidend ist demnach, ob die derart kommunizierte Vervielfältigung in ihrer Gesamtwirkung die Schwelle zu übersteigen vermag, jenseits derer ein Umschlagen des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität des Sports in Misstrauen zu erwarten ist.

---

1004 S. hierzu *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 186 f., 280.

1005 Zu dieser Voraussetzung des Kumulationsdelikts *Zeiser* *Trafic*, S. 178.



Grundsätzlich erscheint die Kenntnisnahme zahlreicher Fälle von Bestechlichkeit seiner Repräsentanten durchaus geeignet, ein kollektives Vertrauen in die Redlichkeit der entsprechenden Institution aufzulösen.<sup>1006</sup> Für den Leistungssport ließe sich einwenden, dass die zur Begründung der prognostizierten Kumulationseffekte angeführten Faktoren Einbußen am geschützten spezifizierten Vertrauen geradezu zwangsläufig unwahrscheinlich werden lassen. Denn das schutzwürdige Vertrauen soll sich auf die Geltungskraft der sportethischen Werte im populären, medial präsenten und damit vorbildtauglichen Spitzensport beziehen und damit auf einen schmalen Sektor, dessen Akteure gerade wegen ihrer Popularität und der sich aus ihr ergebenden Vermarktungsmöglichkeiten finanziell unabhängig und für die ökonomischen Anreize einer korruptiv verabredeten Manipulation weniger empfänglich sind. Allerdings finden sich unter den in den vergangenen Jahren an Match Fixing beteiligten Sportlern wie gezeigt auch mehrere populäre Nationalspieler, die zwar teilweise aus persönlichkeitsabhängigen und kaum multiplizierbaren Motiven heraus handelten, zur Kumulationswirkung gleichwohl in einer Weise beigetragen haben könnten, Misstrauen nicht allein gegenüber den in puncto Wertevermittlung und Vorbildwirkung eher bedeutungslosen Randbereichen des Leistungssports entstehen zu lassen, sondern es auf die populärsten Sportarten und deren prominente Vertreter zu erweitern.

Für die These, der zufolge fortwährend publik werdende Manipulationsabsprachen im Sinne eines steten Tropfens die Glaubwürdigkeit und Vorbildwirkung des Spitzensports über einen Schwellenwert hinaus auszuhöhlen vermögen, jenseits dessen er als gesellschaftliches Interessensfeld und normbildende Institution kollabiert,<sup>1007</sup> lassen sich in der Realität kaum verwertbare Belege finden. Der immer wieder angeführte Zuschauerschwund bei Fernsehübertragungen von Rundfahrten des Radsports nach den prominenten Dopingfällen der Jahre 2006 und 2007 ist für sich genommen in seinen Ursachen nicht eindeutig<sup>1008</sup> und besitzt schon aufgrund der anderen Manipulationsform des Dopings hinsichtlich der Frage nach der tatsächlichen Kumulationswirkung der von §§ 265c, 265d StGB erfassten Verhaltensweisen kaum Aussagekraft. Ebenfalls nur eingeschränkt heranziehen lassen sich die erwähnten Beispiele asiatischer Fuß-

---

1006 Für den Beamtenapparat vgl. *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 322; *Zeiser* *Trafic*, S. 178 f.

1007 Die gesetzgeberische Konzeption in diesem Sinne unterstützend *Jaleesi* *Kriminalisierung*, S. 93 f.

1008 S. oben Teil 3 B. II. 2. d) cc) (2).

ballligen, die in der Folge einer aufgedeckten Vielzahl von Spielmanipulationen in der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit verschwanden.<sup>1009</sup> Da der umfangreiche Zuschauerschwund in engem zeitlichen Zusammenhang mit der startenden Fernsehübertragung hochklassiger europäischer Fußballligen stand, können sie ebenso gut als Beleg einer fußballinternen Umlenkung der öffentlichen Nachfrage auf andere Wettbewerbe dienen. Ein durch Manipulationsenthüllungen ausgelöster Vertrauensverlust führte dann lediglich zu einem bereichsspezifischen Sich-Abwenden von einzelnen Sportarten oder gar nur einzelnen Ligen, das in eine Zuwendung zu anderen sportlichen Wettbewerben übergehen kann und den Spitzensport als vorbildhafte Sozialisationsinstanz nicht in Gänze disqualifizierte.

Noch vor der Annahme einer auch nur bereichsweise handlungsleitenden Kumulationswirkung müsste erklärt werden können, wieso sich Anziehungskraft und Identifikationspotenzial der großen europäischen Fußballligen von aufgedeckten Manipulationsserien bisher nahezu unbeeindruckt zeigen. Zum Teil tragen gewiss auch über den bloßen Fakt des Match Fixing hinausgehende ortsspezifische Besonderheiten wie etwa die in Asien öffentlich wahrgenommene Infiltration der Sportvereine mit Angehörigen der illegalen Wettszene zum Niedergang einer Liga bei.<sup>1010</sup> Doch davon abgesehen drängen sich als den europäischen Top-Ligen Robustheit verleihende Faktoren wiederum ihre Spannung, Unterhaltung versprechende Inszenierung und die erlebte Gemeinschaft der Zuschauer auf, die sich von einem integritätsbezogenen Vertrauen in die verfolgten Wettbewerbe emanzipiert haben.

Dies führt zurück zur Kritik an der Konzeption der Integrität des Sports als Rechtsgut. Ein durch die Tathandlungen ausgelöster Bedeutungsverlust des Sports lässt sich auch mithilfe des Kumulationsgedankens allenfalls unter der oben bereits bezweiferten Prämisse eines tatsächlich existenten Vertrauens der Bevölkerung in die Integrität des Sports konstruieren. Der hilfsweise verfolgte Ansatz, der zwecks Untersuchung der tatbestandlichen Angriffswirkung der §§ 265c, 265d StGB die gesetzgeberischen Annahmen zum Vertrauselement unterstellt hat, stößt hier an Grenzen. Denn die Bestimmung des relevanten Grenzwertes zwischen kollektivem Vertrauen und Misstrauen erfordert eine genaue Auseinandersetzung mit den realen Entstehungsbedingungen und der Anfälligkeit dieses Vertrauens, die an

1009 S. oben Teil 3 B. II. 2. d) cc) (2).

1010 ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part II, S. 23; *Hill International Journal of Sports Marketing and Sponsorship* 11 (2010), 221 ff.

einem fingierten Platzhalter, dem angesichts der bloßen Behauptungen im Gesetzentwurf keine Konturen verliehen werden können, kaum zu leisten ist.

Selbst die kumulierte Vielzahl von Manipulationsabsprachen wird den behaupteten Mechanismus eines durch zerstörtes Vertrauen ausgelösten Rückzugs der Gesellschaft vom Sport und seiner Werte nicht auslösen, wenn nicht integritätsbezogene Glaubwürdigkeit die fortgesetzte Anteilnahme am Spitzensport bedingt, sondern der ohne sportethische Erwartungen auskommende Wunsch nach Zerstreuung und Unterhaltung. Die Kennzeichnung eines Vertrauens als existent, auf einen bestimmten Gegenstand bezogen und handlungsleitend definiert nicht nur dessen strafrechtliche Schutzwürdigkeit als Rechtsgut, sondern wirkt sich zwangsläufig auch auf die Wirkung etwaiger Angriffswege aus. Über das Fehlen dieser Merkmale kann der Kumulationsgedanke nicht hinweghelfen, da die zu multiplizierende Einzelhandlung dann gänzlich ohne Angriffsobjekt abirrt und auch in einer aufgerechneten Gesamtwirkung unschädlich bleiben muss.

Demnach ermöglicht der Kumulationsgedanke zwar eine Präzisierung der Einstufung der §§ 265c, 265d StGB als abstrakte Gefährungsdelikte und zeigt eine Möglichkeit auf, die fehlende reale Verletzungskausalität der tatbestandlichen Verhaltensweisen im Hinblick auf die Integrität des Sports zu ersetzen. Dies verlangt aber eine weitgehend unkritische Übernahme ihrer voraussetzungsreichen und lediglich behaupteten Wirkungszusammenhänge, die sich in der Auseinandersetzung mit den Legitimationsbedingungen eines Kumulationsdeliktes einmal mehr als nicht greifbar erwiesen haben. Die spezifische deliktsstrukturelle Qualifizierung vermag den notwendigen Bezug von Tathandlung und Rechtsgut somit allenfalls unter gewichtigen Vorbehalten herzustellen.

#### (4) Einseitig bleibende Tathandlungen als Kumulations- oder Vorbereitungsdelikte?

Selbst eine sich über die dargestellten Zweifel hinwegsetzende Einordnung der §§ 265c, 265d StGB als Kumulationsdelikte im Hinblick auf die Integrität des Sports müsste sich schließlich fragen, ob diese deliktsstrukturelle Qualifizierung auf sämtliche Tatbestandsalternativen zutrifft. Denn die bisherige Prüfung der Kumulationswirkung bezog sich auf getroffene Manipulationsabsprachen. Tatbestandlich werden indes auch Konstellationen erfasst, in denen keine Unrechtsvereinbarung zustande kommt. Das

bloße „Fordern“ bzw. „Anbieten“ eines Vorteils in den §§ 265c, 265d StGB beschreibt einseitig bleibende Korruptionshandlungen, deren rechtsgutsbeeinträchtigende Wirkung gesondert betrachtet werden muss, da sie selbst bei Unterstellung ihrer massenhaften Vornahme im Vergleich zur Kenntnisnahme geschlossener Manipulationsabsprachen einen geringeren Effekt auf das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des Sports haben könnten. Hielte man diesen nicht für ausreichend und verlangte das Eingehen der Gegenseite auf Vorteilsangebot oder -forderung als eine zur Rechtsgutsbeeinträchtigung erforderliche Anschlusshandlung, bliebe nur die Einordnung dieser Tatbestandsalternativen als Vorbereitungsdelikt mit den entsprechenden legitimationsbezogenen Konsequenzen.

Das unterstellte Kollektivvertrauen muss als ein hinreichend sensibles verstanden werden, damit es auch durch die Kumulation von nur einseitig intendierten korruptiven Vereinbarungen tangiert wird. Ein derart anfälliges Vertrauen wird etwa für den von den §§ 331 ff. StGB abgedeckten Bereich der gemeinwohlorientierten staatlichen Verwaltung angenommen, in dem bereits der Anschein der Unredlichkeit der Repräsentanten zu einer ernsthaften Funktionsstörung führen könne und daher zwischen dem Fordern bzw. Anbieten eines Vorteils und dem nachfolgenden Abschluss und der Umsetzung der Unrechtsvereinbarung allenfalls eine graduelle Unrechtssteigerung zu konstatieren sei.<sup>1011</sup>

Ob sich dieser Maßstab auch auf den Spitzensport übertragen lässt, kann zumindest bezweifelt werden. Seine abweichenden institutionellen Merkmale der autonomen Organisationsform, des individuellen Gewinnstrebens und der wirtschaftlichen Verflechtungen könnten ein in seine Authentizität gelegtes Vertrauen von vornherein vergleichsweise robuster ausgestalten, so dass es sich jedenfalls von einseitigen Anbahnungen einer Unrechtsvereinbarung unbeeindruckt zeigte.<sup>1012</sup> Trotz der Plausibilität dieser Zweifel lässt sich aus ihnen aber keine evidente Ungefährlichkeit einer Kumulation der vorverlagerten Tathandlungen ableiten, die die im Rahmen der Geeignetheit grundsätzlich ausreichende Möglichkeit eines irgendwie geförderten Rechtsgüterschutzes zwingend von einer Anschlusshandlung abhängig machte. Das aktive Fordern eines Vorteils durch einen Sportak-

1011 Loos FS Welzel, 1974, S. 879 (888 ff.); *Krack* ZIS 2016, 540 (546).

1012 Vgl. *Krack* ZIS 2016, 540 (546); *Rübenstahl* JR 2017, 264 (267); in diese Richtung auch *Kargl* NSTZ 2007, 489 (495), der dopingbezogen das ungenügende Gefahrenpotenzial einer vorgelagerten Tathandlung allerdings als Argument gegen die Bildung kollektiver Vertrauensrechtsgüter im Allgemeinen verwendet.

teur signalisiert dessen Bereitschaft zur Abkehr von den vorbildhaften sportethischen Werten und vermag die öffentliche Einschätzung ihrer Verbindlichkeit grundsätzlich zu beeinflussen. Ein an einen Sportakteur gerichtetes Vorteilsangebot kann isoliert zwar gerade auch als Beleg der Standhaftigkeit des Wertekodex und ihres Repräsentanten im konkreten Fall aufgefasst werden. Die Kenntnis von der Existenz solcher Verlockungen kann umgekehrt aber auch Zweifel an den dauerhaft funktionsfähigen Abwehrkräften des Teilsystems veranlassen. Bei Befürwortung der Einordnung der §§ 265c, 265d StGB als Kumulationsdelikte ließe sich diese somit auf sämtliche Tatbestandsalternativen erstrecken.

## 2. Hinsichtlich des Vermögensschutzes

Auch hinsichtlich des jeweils verfolgten Schutzes von Vermögensinteressen sind die Tatbestände auf einen förderlichen Beitrag zu untersuchen. Der Einsatz des Strafrechts zum Schutz des individuellen Vermögens ist etabliert und findet zahlreiche, auch über die Delikte des 22. Abschnitts des StGB hinausgehende Ausdrucksformen. Die dabei erkennbaren, unterschiedlichen deliktstrukturellen Ausgestaltungen zeigen, dass das Vermögen sowohl gegen Verletzungen als auch gegen bloße Gefährdungen strafrechtlich geschützt wird. Sein Schutz wird aber nicht lückenlos gewährleistet, sondern erstreckt sich hauptsächlich auf die Angriffswege der Täuschung, Drohung oder Pflichtverletzung in Kombination mit weiteren eigenständigen Tatbestandsmerkmalen.<sup>1013</sup> Die Geeignetheit des Strafrechts zum Vermögensschutz begegnet dabei keinen grundsätzlichen Bedenken. Der Gesetzgeber kann im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative der Strafandrohung als solcher auch bei vermögensschützenden Verhaltensnormen gewisse generalpräventive Effekte zutrauen.

Die tatbestandliche Ausgestaltung der §§ 265c, 265d StGB ist nun also zum intendierten Vermögensschutz in Bezug zu setzen. Dabei ist es zunächst ebenso wie hinsichtlich der Integrität des Sports unbeachtlich, dass nicht alle potenziell vermögensrelevanten Manipulationen erfasst werden und insbesondere Anreize für die Beeinflussung des Wettbewerbs zu eigenen Gunsten außen vor bleiben. So dürfte etwa eine außergewöhnliche Siebprämie, die einem aufgrund ihres zementierten Tabellenplatzes am Ende der Saison nicht mehr sonderlich motivierten Team in Aussicht gestellt wird, die Wahrscheinlichkeit des Ausgangs des nächsten Spiels in

---

1013 *Tsambikakis StV* 2018, 319 (320); *Jansen GA* 2017, 600 (612).

einer von den Quoten der Wettanbieter nicht mehr realistisch abgebildeten Weise verändern. Für den konkreten Rechtsgutsbezug der tatbestandlich erfassten Angriffswege bleibt dies ohne Relevanz.

Den Tatbeständen ist weder das Erfordernis eines Vermögensschadens noch einer konkreten Gefährdung näher bestimmter Vermögensinteressen zu entnehmen. Auch bezüglich dieses Schutzgutes sind die §§ 265c, 265d StGB somit als abstrakte Gefährdungsdelikte gefasst.<sup>1014</sup> Die Prüfung der Geeignetheit verlangt wiederum eine nähere Bestimmung des der Verhaltensweise immanenten, rechtsgutsbezogenen Gefährdungspotenzials. Diesbezüglich ist im Ausgangspunkt für beide Delikte zu klären, auf welche Weise vom jeweiligen tatbestandlichen Verhalten angestoßene Kausalverläufe zu einer Beeinträchtigung bei den in Betracht kommenden Vermögensträgern führen können.

#### a) Vermögensschutz durch § 265c StGB

Ausweislich des Gesetzentwurfs dient § 265c StGB insbesondere dem Schutz des Vermögens von Wettanbietern. Wie bereits dargestellt können diese durch die Platzierung einer Wette auf einen manipulierten Sportwettbewerb einen Vermögensschaden erleiden.<sup>1015</sup> Es bedarf dieser Wettplatzierung aber auch, um ein Manipulationsgeschehen überhaupt in die Sphäre der Wettanbieter zu überführen, in der vermögensmindernde Effekte denkbar sind. Die tatbestandsmäßige und der Wettplatzierung vorgelegte Manipulationsabsprache kann für sich genommen keine Vermögensschädigung des Anbieters bewirken. Zwar beeinflusst bereits die zugesagte Manipulation eines Sportakteurs die sensiblen Wahrscheinlichkeiten des Ausgangs des betreffenden Wettbewerbs in einer von den Wettquoten nicht mehr abgebildeten Weise. Solange jedoch niemand überlegenes Wissen gegenüber dem Anbieter einsetzt, kalkulieren sämtliche Wettteilnehmer mit verzerrten Quoten, so dass allenfalls der keinen geschützten Vermögensbestandteil darstellende Umfang der ergebnisunabhängig einkalkulierten Gewinnmarge der Wettanbieter beeinträchtigt wird. Da die Realisierung der tathandlungsspezifischen Gefahr für das Vermögen der Wettanbieter also nicht dem unbeherrschbaren Zufall folgt, sondern in Form der Wettplatzierung eine bewusste Anschlusshandlung eines an der Ab-

---

1014 MüKo-StGB/Schreiner § 265c Rn. 5; *Rübenstahl* JR 2017, 264 (269), 333 (334); *Krack* ZIS 2016, 540 (544); *Valerius* Jura 2018, 777 (779).

1015 S. Teil 2 B. III. 1. b).

sprache Beteiligten voraussetzt, liegt eine Einordnung des § 265c StGB als Vorbereitungsdelikt nahe.<sup>1016</sup>

Dessen sich aus einer subjektiven und objektiven Verklammerung von vorbereitender Tathandlung und Rechtsgutsbeeinträchtigung ergebendes Gefährdungsunrecht muss in der Geeignetheitsprüfung zumindest als Möglichkeit feststellbar sein. Indem § 265c StGB das Erlangen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch eine entsprechende Sportwette als Bestandteil der Unrechtsvereinbarung ausgestaltet, muss auch der Vorsatz über die objektiven Rahmenbedingungen der vorbereitenden Manipulationsabsprache hinausgehen und sich auf eine diese ausnutzende Wettplatzerung beziehen. Die unmittelbare Vermögensschädigung wird also in einen tatbestandlich vorausgesetzten Planungszusammenhang aufgenommen. Ferner sind die erfassten Tathandlungsvarianten der konkretisierten Manipulationsabsprache generell geeignet, eine nachfolgende vermögensschädigende Wettplatzerung durch einen an der Absprache Beteiligten vorzubereiten. Dies gilt auch für die einseitigen Tathandlungsvarianten des „Forderns“ und „Anbietens“, da geeignete Vorbereitungshandlungen nicht zwingend der direkte Anknüpfungspunkt für die unmittelbar beeinträchtigende Haupttat sein müssen, sondern auch nur ein Schritt zu einer Rechtsgutsschädigung sein können, dem weitere Vorbereitungshandlungen folgen müssen.<sup>1017</sup>

Aus den insofern feststellbaren Minimalvoraussetzungen eines subjektiven wie objektiven Rechtsgutsbezugs der Tathandlungen folgt noch keine abschließend positive Bescheidung des legitimierenden Gefährlichkeitszusammenhangs, dessen eingehende Prüfung der Stufe der Angemessenheit vorbehalten bleibt. Hinsichtlich der hier untersuchten Möglichkeit eines rechtsgutsbezogenen Gefährdungspotenzials des vorverlagerten tatbestandsmäßigen Verhaltens reicht der erkennbare Planungszusammenhang zwischen zweckgerichteter Manipulationsabsprache und Wettplatzerung aber aus, um die Annahme der Geeignetheit des § 265c StGB als Vorbereitungsdelikt im Hinblick auf den primär verfolgten Vermögensschutz der Wettanbieter zu tragen.

Betrachtet man den vom Gesetzgeber ebenfalls erwähnten Vermögensschutz der redlichen Wettteilnehmer nicht als bloßen Reflex des Schutzes der Wettanbieter, ist differenzierend festzustellen, dass die womöglich vermögensrelevante Gefahr einer ihrer Wette zugrunde gelegten und infolge der ihnen unbekanntem Manipulationsabsprache fehlerhaften Kalkulation

---

1016 Vgl. Hdb-StR/Kindhäuser/Schumann § 34 Rn. 172.

1017 Vgl. *Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 380.

der Ergebniswahrscheinlichkeiten jenseits einer erfolgreichen Wettplatzierung durch den Vorteilsgeber besteht. Zudem verlangt § 265c StGB keine subjektive Inbezugnahme der Beeinträchtigung gerade ihrer Gewinnchancen. Diesbezüglich ist also nicht von einem Vorbereitungsdelikt auszugehen, so dass sich die notwendige Verbindung zum Rechtsgut nur aus der objektiven Gefährlichkeit der Tathandlungen ergeben kann.

#### b) Vermögensschutz durch § 265d StGB

Hinsichtlich Sportlern, Sportvereinen, Veranstaltern und Sponsoren, die vom Gesetzgeber als die von § 265d StGB geschützten Vermögensträger benannt werden,<sup>1018</sup> fällt das Aufzeigen schädigender Kausalverläufe infolge der erfassten Manipulationsabsprachen schwerer. Der Gesetzgeber unterstellt Match Fixing offenbar gerade im vielfältig kommerzialisierten Berufssport vermögensrelevante Auswirkungen für die involvierten Akteure, ohne diese im Einzelnen näher zu veranschaulichen.<sup>1019</sup> Vermutlich den Bundesliga-Manipulationsskandal von 1970/1971 im Blick, verweist er einzig auf die Konstellation des durch manipulierte Spiele verursachten Abstiegs einer Mannschaft, der mit finanziellen Einbußen für den betroffenen Verein und seine Spieler einherginge.<sup>1020</sup> Entnähme man diesem Beispiel eine auch bezüglich § 265d StGB unzureichende Gefahrenwirkung der Manipulationsabsprache als solcher, die sich im kommerzialisierten Spitzensport immer erst mit Hinzutreten der wettbewerbsverzerrenden Manipulationsausführung vermögenswirksam niederschlagen könne, müsste das fragliche Gefährdungsunrecht über eine Einordnung auch des § 265d StGB als Vorbereitungsdelikt konstruiert werden.

Allerdings bleibt die tatsächliche Manipulation als potenziell vermögensschädigende Handlung straffrei. Sie stellt gerade keine deliktische Folgehandlung als Bezugspunkt der möglichen Vorbereitungshandlung dar. Zudem verlangt § 265d StGB keine Verknüpfung von Tathandlung und rechtsgutsbeeinträchtigender Manipulationsausführung im Sinne eines Planungszusammenhangs. Die Intention bei Antrag oder Abschluss der Manipulationsabsprache zielt beim Sportakteur auf die zugesagte Manipulationsprämie, beim Vorteilsgeber auf sportinterne Vorteile und somit auf beiden Seiten allein auf einen eigenen Vorteil, der im Unterschied zu

---

1018 BT-Drs. 18/8831, S. 10.

1019 Krit. *Tsambikakis* StV 2018, 319 (324).

1020 BT-Drs. 18/8831, S. 11; hierbei belässt es auch *Kubiciel* SpuRt 2017, 188 (190).



§ 265c StGB gerade nicht die Kehrseite der Verletzung der geschützten Vermögensträger in ihrem Rechtsgut bildet. Der Tatbestand enthält keine Voraussetzungen, die einen hinreichenden subjektiven Bezug zu einer künftigen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts herstellen.

Verfehlt § 265d StGB demnach mangels eines tatbestandlich vorausgesetzten subjektiven Rechtsgutsbezugs die Anforderungen an das spezifische Gefährdungsunrecht eines Vorbereitungsdelikts, kann sich seine untersuchte Geeignetheit allein aus einer hinreichenden Beziehung der objektiven Tathandlung zum Vermögen im Sinne einer objektiv-abstrakten Gefährdung ergeben.<sup>1021</sup> Zumindest kann die Möglichkeit eines durch eine Manipulationsabsprache in Gang gesetzten Geschehensablaufs, der zur Vermögensschädigung eines wirtschaftlich am Sport partizipierenden und manipulationsbedingt benachteiligten Akteurs führt, nicht ausgeschlossen werden. Die Zusage eines zweckgebundenen Vorteils als Bestandteil der korruptiven Abrede kann einen beträchtlichen Anreiz für den Sportakteur darstellen, die verabredete Manipulation durchzuführen, die im kommerzialisierten Umfeld des Berufssports durchaus vermögensrelevant sein kann. Mag die Abhängigkeit dieser Vermögensrelevanz von einer tatsächlich ausgeführten Manipulation auch auf einen nur vermittelten Zusammenhang von tatbestandlicher Verhaltensweise und Rechtsgutsbeeinträchtigung hindeuten, entzieht dies dem § 265d StGB die Geeignetheit nicht, wird ihn aber im Rahmen der von Proportionalitätserwägungen geprägten Prüfungsstufe der Angemessenheit vor hohe Hürden stellen.

### 3. Zwischenergebnis

Überprüft man die §§ 265c, 265d StGB im Rahmen der Geeignetheit auf einen förderlichen Beitrag zum Schutz der Integrität des Sports, so kann dieser bereits aus grundsätzlichen Erwägungen zumindest nicht in der Bestärkung der Vorbildhaftigkeit sportethisch konformen Verhaltens liegen. Denn die über die Androhung äußeren Zwangs operierende Verhaltenssteuerung des Strafrechts relativiert Ausdrucksformen sportethischer Werte, die ihre Wirkkraft gerade aus Zwanglosigkeit und Selbstverpflichtung beziehen. Übersteigt es somit die Möglichkeiten des Strafrechts, Integrität im Sport aktiv zu produzieren, so verbleibt ihm der denkbare Schutz gewisser Rahmenbedingungen. Dank seiner auch in diesem Bereich nicht auszuschließenden abschreckenden Wirkung lassen sich möglicherweise

---

1021 Vgl. *Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 340 f.

Angriffe externer Personen auf den Sport reduzieren und ein kollektives Vertrauen in die Authentizität der Wettbewerbe stabilisieren. Eine Förderung des Rechtsguts wäre damit aber nur verbunden, wenn in Form der unterlassenen Verhaltensweisen tatsächlich Angriffe auf die Bestandteile der Integrität des Sports abgewehrt würden.

Die in §§ 265c, 265d StGB beschriebenen Tathandlungen erweisen sich nicht bereits deshalb als ungeeignet, eine Beeinträchtigung der Integrität des Sports herbeizuführen, weil sie nur den Leistungssport erfassen und bestimmte Formen der Wettbewerbsmanipulation trotz ihres öffentlichen Empörungspotenzials ausschließen. Diese Einschränkungen setzen sie zwar den Einwänden aus, die Integrität des Sports nicht dort zu schützen, wo sich Wertevermittlung vollzieht, sondern nur dort, wo gleichzeitig vermögenswirksame Konsequenzen drohen und darüber hinaus widersprüchliche Differenzierungen vorzunehmen. Der Strafgesetzgeber hat das auserkorene Rechtsgut aber nicht allumfassend und bestmöglich zu schützen und die vorgenommene Fokussierung allein löst den Bezug zur Rechts-gutskonzeption nicht auf.

Dieser steht allerdings aufgrund des nicht ausreichenden Gefährdungsgrads der einzelnen tatbestandsmäßigen Manipulationsabsprache in Frage, die für sich genommen weder den Geltungsanspruch sportethischer Werte bedroht noch Erschütterungen eines hierauf gerichteten allgemeinen Vertrauens befürchten lässt. Eine tatsächliche Beeinträchtigung konstitutiver Rechtsgutselemente kann sich allenfalls aus einer Kumulation von Einzelhandlungen im Hinblick auf eine kollektive Vertrauenskomponente ergeben. Da jedoch schon deren Existenz eine Fiktion ist, lässt sich das Bedrohungspotenzial prognostizierbarer Kumulationseffekte kaum belastbar abschätzen. Zu einer ausreichenden Substitution der den abstrakten Gefährdungsdelikten in §§ 265c, 265d StGB zunächst grundsätzlich fehlenden Verletzungskausalität kann nur gelangen, wer der idealisierten Rechtsgutskonzeption des Gesetzgebers folgt und den zumindest sportartspezifisch feststellbaren Anschein einer folgenlosen Anhäufung von Manipulationsfällen zu entkräften versteht. Andernfalls muss konstatiert werden, dass die §§ 265c, 265d StGB letztlich auch als Kumulationsdelikt nicht geeignet sind, den Schutz der Integrität des Sports zu fördern.

Auch im Hinblick auf den intendierten Vermögensschutz sind die §§ 265c, 265d StGB als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet. Die tatbestandlich erfassten Verhaltensweisen liegen im Vorfeld einer manifesten Vermögensbeeinträchtigung. Ihre rechtsgutsbezogene Gefährdungswirkung kann sich in § 265c StGB für die Wettanbieter nur über die deliktische Anschlusshandlung einer betrügerischen Wettplatzierung vollziehen.

Diese Lockerung der Verbindung von Tathandlung und Rechtsgutsbeeinträchtigung wird jedoch durch einen subjektiv wie objektiv in § 265c StGB angelegten Gefährlichkeitszusammenhang ausgeglichen, der eine Legitimierung als Vorbereitungsdelikt eröffnet. In § 265d StGB hingegen muss der notwendige Konnex zwischen Tathandlung und Vermögen mangels tatbestandlich vorausgesetzter intentionaler Rechtsgutsschädigung allein über eine objektive Gefährdung herstellbar sein. Für die Annahme der Geeignetheit reicht es insofern aus, dass die Einmündung spitzensportbezogener Manipulationsanträge und -absprachen in die Beeinträchtigung des Vermögens von Sportlern, Vereinen, Veranstaltern und Sponsoren zumindest denkbar erscheint.

Die legitimationsbezogene Bewertung der gleichwohl festgestellten Abschwächung der tatbestandsimmanenten Gefahr infolge der erforderlichen Vermittlung und teilweise unklarer Wirkungsmodalitäten bleibt der weiteren Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überlassen. In deren Rahmen wird der durch die §§ 265c, 265d StGB erzielbare Vermögensschutz mit alternativen Schutzmaßnahmen zu vergleichen und in eine normative Abwägung mit den Freiheitsbereiche verkürzenden Auswirkungen der Vorverlagerung einzustellen sein. Zumindest für die Annahme der Geeignetheit der Tatbestände zum Vermögensschutz reicht das dargelegte vermögensbezogene Gefährdungspotenzial der korruptiven Abrede aus, deren generalpräventiv wirkende Pönalisierung somit im Umkehrschluss als förderlicher Beitrag zum Vermögensschutz begriffen werden kann.

## II. Erforderlichkeit

Auf der nächsten Prüfungsebene des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist festzustellen, inwieweit die §§ 265c, 265d StGB zum Zweck des Schutzes ihrer Rechtsgüter erforderlich sind. Eine Strafnorm gilt dabei im Allgemeinen dann als erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können.<sup>1022</sup> In dem hierbei vorzunehmenden Vergleich verschiedener geeigneter Regelungsregime und ihrer Effektivität findet in besonderer Weise die Forderung nach einem fragmentarischen Strafrecht ihren Ausdruck.<sup>1023</sup> Ihrer konsequenten Durchsetzung steht allerdings die Schwierigkeit der zu treffenden mehrdimensionalen Prognose

---

1022 BVerfGE 90, 145 (172 ff.); 120, 224 (240).

1023 *Hefendehl* JA 2011, 401 (404 f.).

sen entgegen. Diese müssen möglichst präzise nicht nur den Grad der zu erwartenden Schutzwirkung eines Mittels ausweisen, sondern auch dessen Eingriffstiefe. Denn dass das Strafrecht durchgehend die belastungsintensivste Maßnahme darstellt, ist angesichts der bereichsweise immensen Streubreite präventiver Maßnahmen des Zivil- oder öffentlichen Rechts nicht ausgemacht.<sup>1024</sup> An die Stelle der diesbezüglich nicht zuletzt aufgrund eines Mangels an empirisch belastbaren Erkenntnissen bestehenden Unsicherheit treten wiederum verfassungsgerichtlich akzeptierte Beurteilungsspielräume des Gesetzgebers.<sup>1025</sup>

Wenngleich eine exakte Bestimmung von Wirksamkeit und Eingriffstiefe auch hier nicht geleistet werden kann, soll das kritische Potenzial der Erforderlichkeit insoweit ausgeschöpft werden, als alternative Formen des Schutzes der Rechtsgüter aufgezeigt und in ihrer Wirkweise dem durch die §§ 265c, 265d StGB gewährleisteten Schutz gegenübergestellt werden. Womöglich können auf diese Weise zumindest evidente Unzulänglichkeiten benannt oder eben ausgeschlossen und die Erforderlichkeit der Tatbestände über das Zusammentragen von Indizien annäherungsweise bewertet werden. Bezüglich der Integrität des Sports sollen bestimmte gesellschaftliche, privatrechtliche und verbandsinterne Maßnahmen vergleichsweise herangezogen werden. Da sich das Vermögen eines bereits bestehenden und ausdifferenzierten strafrechtlichen Schutzes versieht, ist vor allem dieser auf für die konkret zu schützenden Vermögensträger nachteilige Eigenschaften zu untersuchen, die eine Erweiterung des Schutzes in der Form der §§ 265c, 265d StGB angezeigt erscheinen lassen.

## 1. Hinsichtlich der Integrität des Sports

Aufgrund des vorzunehmenden Vergleichs gleich wirksamer Mittel setzt die Prüfung der Erforderlichkeit einer Strafnorm deren Eignung voraus. Diese wurde den §§ 265c, 265d StGB in Bezug auf das Rechtsgut der Integrität des Sports aber nur unter erheblichen Vorbehalten zugesprochen. Die Tatbestände verwirklichende Einzelhandlungen sind für sich genommen nicht imstande, die Bestandteile der Integrität des Sports zu verletzen. Ihre prognostizierbare Kumulation kann ein systemtragendes und handlungsleitendes Kollektivvertrauen überhaupt nur erschüttern, wenn dessen

1024 Für das Wirtschaftsstrafrecht etwa *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 227 ff.; *Schünemann* GS Kaufmann, S. 629 (632).

1025 BVerfGE 45, 272 (289); 51, 60 (64); 80, 182 (185 f.).

Existenz entgegen den hier geäußerten Zweifeln angenommen wird. Eine bereits nicht geeignete Strafnorm kann unter keinen Umständen erforderlich sein. Es an dieser Stelle hierbei zu belassen, würde aber eine Auseinandersetzung mit alternativen Formen des sportbezogenen Integritätsschutzes unterbinden, aus deren Effektivität eine weitere ernst zu nehmende Schwächung der gesetzgeberischen Begründung des strafrechtlichen Handlungsbedarfs hervorgehen könnte. Um dies zu überprüfen, soll nicht nur der gesetzgeberischen Annahme gefolgt werden, ein durch Manipulationsverabredungen ausgehöhltes Sportethos führe zu einem Vertrauensverlust und einer Abwendung der Gesellschaft, in deren Folge sie für die sozialisationsfördernden Einflüsse des Sports nicht mehr empfänglich ist. Ferner wird die Eignung der §§ 265c, 265d StGB unterstellt, einem solchen Verlauf durch strafrechtliche Abschreckung und Vertrauensstabilisierung entgegenzuwirken.

Unter diesen Prämissen soll der Frage nachgegangen werden, ob dieser die Rechtsgutskonzeption auszeichnende Wirkungszusammenhang nicht auch durch außerstrafrechtliche Mittel hinreichend abgesichert werden könnte. So bemüht sich auch der organisierte Sport selbst darum, seine Akteure zu einem in Einklang mit sportethischen Werten stehenden Verhalten anzuhalten und seine Wettbewerbe vor unlauteren Einflussnahmen abzuschirmen. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen sind auf ihre Tauglichkeit zur internen Stärkung integrier Wettbewerbe und der Stabilisierung eines hierauf gerichteten Vertrauens zu untersuchen (dazu a]). Die bedingungslose Annahme einer solchen Tauglichkeit würde vor dem Hintergrund strafrechtlicher Subsidiarität einen gewichtigen Einwand gegen die Kriminalisierung formen. Sollten sich die Sportverbände hingegen als mit dieser Aufgabe überfordert erweisen, wäre anschließend zu prüfen, inwiefern die dann als gestört zu betrachtende Funktion des Sports als wertvolle Sozialisationsinstanz nicht anderweitig gesellschaftlich substituiert werden kann (dazu b]). Denn auch eine solche Möglichkeit spräche gegen die Notwendigkeit des Einsatzes des Strafrechts zum Schutz einer allein über den Sport denkbaren Wertevermittlung. Sodann wird zu dem Vorschlag Stellung bezogen, die Tatbestände herabzustufen und für den Schutz der Integrität des Sports das als milder empfundene Ordnungswidrigkeitenrecht zu aktivieren (dazu c]). Angesichts der bereits herausgestellten Bedeutung des Sportwettenmarkts als Bedingungsfaktor des wettbezogenen Match Fixing werden schließlich die Realität und das integritätsschützende Potenzial dessen staatlicher Regulierung in den Blick genommen (dazu d]).

a) Selbstregulierung durch die Sportverbände

Die Integrität des Sports ist nicht ausschließlich Regelungsobjekt des Strafrechts. Ihren Schutz verfolgen auch die einzelnen Sportverbände. Gerade bezüglich der Einhaltung sportethischer Werte im Wettbewerb fällt ihnen als Ausfluss der von Art. 9 Abs. 1 GG gewährten Verbandsautonomie auch die originäre Kompetenz zu. Ihre Definitionsmacht hinsichtlich dessen, was ein sportethisch konformes Verhalten auszeichnet, korrespondiert mit der Befugnis, deren Einhaltung zu überwachen und Verstöße zu ahnden.<sup>1026</sup> Umgesetzt wird dies durch das jeweilige Verbandsrecht, das in Satzungen und Verordnungen Tatbestände sportethisch missbilligter Verhaltensweisen formuliert und das Verfahren ihrer Sanktionierung regelt. Noch bevor ein genauerer Blick auf die Bedingungen und Effekte verbandsrechtlicher Sanktionen zum Schutz der Integrität des Sports geworfen wird, soll ein zweites, der förmlichen Ahndung auch tatsächlich vorge-schaltetes Feld der verbandsinternen Schutzbemühungen beleuchtet werden. Mittels verschiedener Präventionsmaßnahmen versuchen die Sportverbände nämlich bereits dem Eintritt eines sanktionierbaren Satzungsverstoßes vorzubeugen. Dabei steht die Verhinderung von wettbezogenem Match Fixing besonders im Fokus. Eine Bewertung der Erfolgsaussichten derartiger präventiver Ansätze ist in die Erörterung der übergeordneten Frage nach einer ausreichenden Selbstregulierung durch die Sportverbände einzubeziehen.

aa) Schutzwirkung verbandlicher Präventionsmaßnahmen

Als institutionelle Reaktion auf Manipulationsfälle wurden in einigen Sportarten innerhalb der letzten Jahre spezialisierte Einrichtungen geschaffen und in die nationalen und internationalen Verbandsstrukturen eingefügt. So wurde beispielsweise im Tennis die Tennis Integrity Unit (TIU)<sup>1027</sup> gegründet, der International Cricket Council schuf eine Anti Corruption Unit (ACU)<sup>1028</sup> und im Fußball stellte der Weltverband FIFA ein Integritätsteam auf, während auf nationaler Ebene der DFB im Jahr 2011 einen externen Ombudsmann zum Schutz der Integrität installier-

---

1026 Vgl. *Feltes/Kabuth* NK 2017, 91 (99).

1027 Näheres unter: [www.tennisintegrityunit.com](http://www.tennisintegrityunit.com).

1028 Näheres unter: [www.icc-cricket.com/about/integrity/anti-corruption/about-us](http://www.icc-cricket.com/about/integrity/anti-corruption/about-us).

te.<sup>1029</sup> Mit im Einzelnen voneinander abweichenden Zuständigkeitsbereichen sollen diese Stellen präventive Maßnahmen gegen Match Fixing konzipieren und begleiten, als Ansprechpartner für Verbände und Sportler zur Verfügung stehen, teilweise aber auch verbandsinterne Disziplinarverfahren vorbereiten und durchführen. Zu diesem Zweck haben sie auch Hinweisgebersysteme implementiert, die Sportakteure bei Kenntniserlangung von geplantem oder erfolgtem Match Fixing eine anonyme und vertrauliche Meldung garantieren und die Verbandsorgane gegebenenfalls zur Einleitung eines Verfahrens veranlassen.<sup>1030</sup>

Das Bündel der von den Verbänden und ihren spezialisierten Einrichtungen ergriffenen präventiven Maßnahmen gegen Match Fixing lässt sich grob nach den herkömmlich unterschiedenen Ebenen der Kriminalprävention kategorisieren.<sup>1031</sup> Während einige Maßnahmen allgemein auf die Einstellung und Normbildung der Sportakteure einzuwirken versuchen und damit der primären, täterbezogenen Prävention zugeordnet werden können, reagieren andere auf konkretisierte Gefährdungsfaktoren und zielen darauf ab, die Bedingungen einer Manipulation situativ und technisch zu erschweren, wodurch sie der sekundären Prävention unterfallen. Die nachfolgende Fokussierung auf den Fußball rechtfertigt sich zum einen mit der erhöhten Aktivität der entsprechenden Verbände infolge publik gewordener Manipulationsfälle, zum anderen mit dessen allgemeiner Popularität, die ihm auch für die Rechtsgutskonzeption eine Sonderstellung einräumt.

### (1) Schulungs- und Informationsprogramme

Zur ersten Kategorie zählen beispielsweise die von nationalen und internationalen Spitzenverbänden veranstalteten Seminare, in denen den aktiv am Profifußball Beteiligten die Bedeutung von Fair Play vermittelt und ihr Beitrag zu einem glaubwürdigen Sport aufgezeigt werden soll. So verschreibt sich etwa das von DFB und DFL aufgelegte Projekt „Spiel kein falsches Spiel“ dem Ziel, frühzeitig und vorbeugend über die von Spielmani-

---

1029 Näheres unter: [www.dfb.de/gemeinsam-gegen-spielmanipulation/ombudsman-n/](http://www.dfb.de/gemeinsam-gegen-spielmanipulation/ombudsman-n/); ausführlich zu dessen Möglichkeiten in der Korruptionsbekämpfung *Lammert* Korruption, S. 121 ff.

1030 Exemplarisch Deutscher Fußballbund (Hrsg.) *Spiel kein falsches Spiel*, S. 12.

1031 Übersicht der Ebenen der Kriminalprävention bei *Meier* Kriminologie § 10 Rn. 17.

pulationen ausgehenden Gefahren aufzuklären.<sup>1032</sup> Dies soll unter anderem in fachkundig geleiteten Präventionsschulungen geschehen. War deren Durchführung für die Nachwuchsleistungszentren der 36 Vereine der Bundesliga und Zweiten Bundesliga bereits seit 2014 verpflichtend, um gerade Jugendliche frühzeitig für das Thema zu sensibilisieren, gilt die Schulungspflicht seit Beginn der Saison 2018/2019 auch für die Lizenzmannschaften der Vereine. Die jährliche Teilnahme an einer Schulung zur Prävention von Match Fixing ist nun gar Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb. Flankiert werden sollen derartige Präsenzveranstaltungen durch ein eigens für die Spieler entwickeltes E-Learning-Tutorial, das sie über die wichtigsten Verhaltensregeln, rechtliche Rahmenbedingungen und mögliche Konsequenzen von Verstößen informiert.

Vergleichbare Ansätze gehen auf internationaler Ebene aus der Kooperation der FIFA bzw. des IOC mit Interpol hervor.<sup>1033</sup> Ebenfalls durch E-Learning-Programme sowie durch eine ausgeteilte DVD sollen den Sportlern positive Vorbilder vorgestellt, Erkennungszeichen manipulativer Einwirkungsversuche erläutert und die Vertraulichkeit der Meldesysteme zugesichert werden. Den Verbänden wiederum werden durch erfahrene Ermittler bestimmte Interviewstrategien vermittelt, die bei der internen Verfolgung von Verdachtsfällen eingesetzt werden können. Im Rahmen der von Interpol gegründeten Match Fixing Task Force (IMFTF) kommt es überdies zu einem regelmäßigen Austausch zwischen den Sportverbänden und staatlichen Ermittlungsbehörden über erfolgversprechende Präventionsstrategien. Auf diese Weise sollen die maßgeblichen Akteure ein Bewusstsein für die Bedeutung eines integren Sports und seiner Gefährdung ausbilden und klare Handlungsmöglichkeiten für den Fall wahrgenommener Verdachtsmomente aufgezeigt bekommen.

Derartige Maßnahmen können wertvolle Effekte haben. Gerade die Adressierung von Nachwuchsspielern beugt der gelegentlich ausgemachten Gefahr vor, die Sportler würden das Übel der Manipulation gar nicht erkennen, weil sie es als akzeptiertes Mittel schon zu Beginn ihrer Laufbahn kennengelernt hätten.<sup>1034</sup> Da Schulungen und Beratungsangebote

---

1032 Auch zu den nachfolgend genannten Maßnahmen: [www.gemeinsam-gegen-spielmanipulation.de](http://www.gemeinsam-gegen-spielmanipulation.de).

1033 Pressemitteilung von Interpol vom 30.10.2014, [www.interpol.int/News-and-Events/News/2014/FIFA-FIFPro-and-INTERPOL-launch-joint-campaign-to-fight-match-manipulation](http://www.interpol.int/News-and-Events/News/2014/FIFA-FIFPro-and-INTERPOL-launch-joint-campaign-to-fight-match-manipulation); hierzu auch *Mutschke*, in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.), *Fußball*, 2014, S. 41 (45).

1034 Vgl. *Fiedler* DRiZ 2016, 17.



zudem lediglich einen minimalen Eingriffscharakter aufweisen, sind sie zweifellos zu begrüßen. Für eine signifikante Stärkung integren Verhaltens im Sport und eines hierauf bezogenen kollektiven Vertrauens reichen sie aber nicht aus. Dies liegt zum einen an konkreten Umsetzungsdefiziten. So ging der im Fußball neu eingeführten Schulungspflicht für den Profibereich eine ernüchternde Bewertung der verbandlichen Präventionsbemühungen durch die Spielergewerkschaft VDV voraus. Diese hatte durch Befragungen von ausgewählten Spielern, Trainern und Managern ein gravierendes Schulungsdefizit ermittelt.<sup>1035</sup> Die bereits vorhandenen Angebote einer qualitativen Schulung mittels abgestimmter Präventionsunterlagen seien von kaum einem Verein in Anspruch genommen worden, was zumindest auf dieser Ebene eine nach wie vor vorhandene Nachlässigkeit im Umgang mit dem Thema Match Fixing vermuten ließe. An der Umsetzung der nun existierenden Schulungspflicht kritisierte die VDV, dass DFB und DFL mit der Firma Sportradar ausgerechnet ein privates Unternehmen mit deren Ausrichtung beauftragt hätte, das selbst kommerzielle Interessen im Wettgeschäft verfolge und den Spielern keine vertraulichen Schutzräume anbieten könne.<sup>1036</sup>

Zum anderen kann allgemein bezweifelt werden, ob eine durch Schulungen angeregte theoretische Auseinandersetzung mit den ethischen Werten des Sports eine derart nachhaltige diesbezügliche Selbstverpflichtung auslöst, dass manipulativen Versuchungen künftig auch dann entschlossen widerstanden wird, wenn sie sich in einer unvorhergesehenen Lebenssituation konkretisieren. Schließlich bleibt negativ anzumerken, dass sich die Präventionsarbeit der Verbände – aus Gründen der Imagepflege womöglich durchaus in deren Interesse<sup>1037</sup> – häufig abseits der medialen Berichterstattung vollzieht. Ein öffentliches Vertrauen in die verbandsinterne Integritätsstärkung kann so kaum gefördert werden.

---

1035 Vgl. Meldung auf der Homepage der VDV vom 16.2.2017, [www.spielergewerkschaft.de/de/VDV/Aktuelles/Detail/641/Schulungsdefizit%20im%20Profibereich.htm](http://www.spielergewerkschaft.de/de/VDV/Aktuelles/Detail/641/Schulungsdefizit%20im%20Profibereich.htm).

1036 Meldung auf der Homepage des VDV, [www.spielergewerkschaft.de/de/VDV/Aktuelles/Detail/993/VDV%20fordert%20bessere%20Pr%C3%A4ventionsarbeit%20in%20der%20Bund.htm](http://www.spielergewerkschaft.de/de/VDV/Aktuelles/Detail/993/VDV%20fordert%20bessere%20Pr%C3%A4ventionsarbeit%20in%20der%20Bund.htm).

1037 So zumindest Feltes, in: Haberfeld/Sheehan (Hrsg.), Match-fixing, 2013, S. 15 (22 f.).

## (2) Überwachung des Sportwettenmarkts durch Frühwarnsysteme

Neben solchen Bemühungen, die integres Verhalten im Wettbewerb durch einen aufklärerischen und erzieherischen Ansatz abzusichern versuchen, haben die Verbände auch Maßnahmen getroffen, die speziell wettbasiertes Match Fixing adressieren und darauf ausgerichtet sind, dessen Umsetzung zu erschweren und Anreize für die Sportakteure zu minimieren. Das Kernstück bildet dabei eine möglichst flächendeckende Überwachung des infolge moderner Kommunikationstechnologien expandierenden Sportwettenmarkts. Die Sensibilität der dynamischen Entwicklung der Wettquoten, die den Wettanbietern letztendlich für jedes denkbare Resultat eine Gewinnmarge garantieren soll, wird zur Aufdeckung wettbasierter Spielmanipulation genutzt. Dies geschieht in Kooperation mit privaten Dienstleistern, die im Auftrag der Sportverbände pausenlos und in Echtzeit die weltweiten Sportwettangebote und -quoten der bekannten Anbieter analysieren. Die dabei eingesetzte Software beruht auf einer gigantischen Datenbasis und soll über abgestimmte Algorithmen sowohl bei sog. Pre-Match-Wetten als auch bei Live-Wetten Unregelmäßigkeiten in Form von auffälligen Quotenverschiebungen und verdächtigen Wettmustern aufspüren.<sup>1038</sup> Sinkt etwa die angebotene Quote für einen Sieg des Außenseiters augenblicklich rapide ab, deutet dies auf einen großvolumigen Einsatz auf ein solches Ergebnis hin. Dies kann ein Indiz für eine vorbereitete Manipulation darstellen. Der automatisch ausgelöste Alarm wird sodann in einem mehrstufigen Verfahren überprüft.<sup>1039</sup> Zunächst suchen einzelne Mitarbeiter des Unternehmens nach rein technischen Erklärungen für den Quotensprung. Erscheinen solche nicht plausibel, wird der Fall intern in einer erweiterten Expertenrunde diskutiert, die Informationen über die Rahmenbedingungen des Spiels einzuholen versucht und im Falle eines bereits ausgetragenen Wettbewerbs verfügbares Videomaterial vom Spielverhalten der Akteure sichtet. Sofern sich der Manipulationsverdacht nicht ausräumen lässt, informiert das Unternehmen den entsprechenden Sportverband, der genauere Untersuchungen rund um den Wettbewerb einleiten und im Falle eines noch nicht ausgetragenen Wettbewerbs eine Absage in Erwägung ziehen kann.

---

1038 Zenglein, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 171 (173 ff.) mit anschaulichen Beispielen zur Funktionsweise der Überwachung bei sog. Over-Under-Wetten.

1039 Hierzu Forrest/McHale *Journal of Management Mathematics* 2019, 1 (15); Lamert *Korruption*, S. 115.

In der Hoffnung, mit ihrer Hilfe wettbezogenes Match Fixing effektiv aufdecken und somit auch präventiv eindämmen zu können, wird auf derartige Warnsysteme mittlerweile in nahezu allen großen Profiligen und Sportarten zurückgegriffen.<sup>1040</sup> Einzelne Erfolgsmeldungen haben den Verwendungsoptimismus dabei offenbar gestärkt. So wurde der FIFA durch ihr Frühwarnsystem „Early-Warning-System (EWS)“ ein auffälliges Wettverhalten in Bezug auf die zwei bereits erwähnten „Geisterspiele“ zwischen dem lettischen und bolivianischen bzw. dem bulgarischen und estnischen Nationalteam angezeigt.<sup>1041</sup> Am Ende der daraufhin eingeleiteten Untersuchung wurden die bosnischen Schiedsrichter von der FIFA-Disziplinarkommission wegen passiver Bestechung und unerlaubter Einflussnahme auf den Ausgang eines Spiels mit lebenslangen Sperren hinsichtlich jeglicher Tätigkeit im Zusammenhang mit Fußball belegt.<sup>1042</sup>

Auch beim Nachweis der Manipulation des Hinspiels zur Champions League-Qualifikation zwischen dem FK Pobeda und dem FC Pyunik am 13.7.2004 durch die UEFA lieferte das Monitoring entscheidende Hinweise. Es legte offen, dass der Umsatz bei Wetteinsätzen auf die betreffende Partie den gewöhnlich zu erwartenden Umsatz um das zehnfache überstieg. Es wurden zwischen drei und vier Millionen Euro an Wetteinsätzen getätigt, die weit überwiegend auf eine Niederlage des Favoriten FK Pobeda entfielen. Durch Zeugenaussagen konnte eine vom Clubpräsidenten des FK Pobeda initiierte Spielabsprache schließlich zweifelsfrei nachgewiesen werden. Gegen ihn erging eine durch das internationale Sportschiedsgericht CAS letztlich bestätigte lebenslange Sperre.<sup>1043</sup> Darüber hinaus wurde der FK Pobeda für acht Jahre von allen UEFA-Vereinswettbewerben ausgeschlossen. Die Fälle belegen eine verfahrensrechtliche Bedeutung der Frühwarnsysteme innerhalb der Sportgerichtsverfahren. Der CAS bekräftigte jüngst auch bei den Bestätigungen des Ausschlusses des albanischen Fußballclubs KS Skenderbeu aus der Champions League sowie der lebenslangen Sperre des ghanaischen Schiedsrichters *Joseph Lamptey*<sup>1044</sup> explizit

---

1040 Der Marktführer Sportradar setzt sein Kontrollsystem FDS nach eigenen Angaben für Dachorganisationen in 21 Sportarten (darunter das IOC, der DFB und die UEFA) ein, s. <https://integrity.sportradar.com/anti-match-fixing/monitoring-and-detection/>.

1041 S. oben Teil 2 A. II. 5. a).

1042 Darstellung des Falles bei *Ludwig*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 181 (191).

1043 Auch ausführlich zum Sachverhalt CAS vom 15.4.2010, CAS 2009/A/1920, SpuRt 2010, 152 ff.

1044 Zum Sachverhalt s. oben Fn. 132.

den Wert der Berichte des Frühwarnsystems zur Erreichung des notwendigen Beweismaßes zur Annahme von Spielmanipulationen.<sup>1045</sup>

Dennoch dürfen solche Einzelfälle nicht zu einer Überschätzung der Leistungsfähigkeit der Frühwarnsysteme führen. Zwar bescheinigte eine wissenschaftliche Evaluation etwa dem vom Marktführer Sportradar eingesetzten Fraud-Detection-System (FDS) auch dank der beschriebenen gewissenhaften Prüfung von Alarmmeldungen eine gute Spezifität, dank derer die Anzahl sog. falscher Positiver, also solcher Wettbewerbe, die zu Unrecht als verdächtig gemeldet wurden, erfreulich gering ausfällt.<sup>1046</sup> Bezüglich der Sensitivität des Systems, also der Frage, wie viele aller tatsächlich manipulierten Wettbewerbe mit Wettbezug überhaupt identifiziert werden konnten, traf die Studie hingegen keine Aussage. Im Zeitraum zwischen Mai 2009 und November 2014 stufte das FDS insgesamt 1.625 weltweit ausgetragene Fußballspiele als höchst verdächtig ein, was einem Anteil von unter 1 % aller von FDS überwachten Spiele entspricht.<sup>1047</sup> Dass diesem Hellfeld ein beträchtliches Dunkelfeld manipulierter Spiele gegenüberstehen könnte, legen verschiedene augenfällige Schwachstellen der Frühwarnsysteme nahe.

So können Wettbetrüger das Auslösen eines Alarms umgehen, indem sie ihren Einsatz auf ein manipuliertes Spiel streuen. Tätigen sie zeitlich gestreckt viele kleine Einsätze bei unterschiedlichen Annahmestellen, kommt es zu keiner Quotenverschiebung, die den festgelegten Korridor des Regulären verlässt und das Spiel als potenziell gefährdet ausweist. Außerdem sind mit den auf das Verhältnis von Einsätzen und Wettquoten ausgerichteten Algorithmen sog. Manipulationen mit dem Markt schwer aufzudecken, bei dem der Wettende das schwächere Team im Einklang mit der allgemeinen Erwartung für eine sichere Niederlage besticht und hohe Einsätze auf den Favoriten platziert.<sup>1048</sup> Dass solche hohen Einsätze nicht mehr zwangsläufig zur Meldung einer Auffälligkeit führen, hängt auch mit der immensen Zunahme der Liquidität des globalisierten Wettmarkts zusammen.<sup>1049</sup>

---

1045 CAS vom 21.12.2016, CAS 2016/A/4650 (Skenderbeu vs. UEFA); CAS 2017/A/5173 (Lampety v. FIFA).

1046 *Forrest/McHale* Evaluation of Sportradar's Fraud Detection System, S. 4.

1047 *Van Rompuy* Spielmanipulationen, S. 25.

1048 Zu dieser Manipulationsform *Hill* Sichere Siege, S. 155 f.; *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (160).

1049 Ausführlich zur Zunahme der Liquidität der Wetmärkte und den damit zusammenhängenden Risiken für die Integrität des Sports s. oben Teil 2 A. III. 1. a).

Wie bereits dargestellt hat das Internet auch grenzüberschreitend zugängliche Schwarzmärkte eröffnet, auf denen Sportwetten von nicht zugelassenen Anbietern ohne behördliche Erlaubnis angeboten werden.<sup>1050</sup> An einer Zusammenarbeit mit Verbänden oder den Entwicklern von Kontrollsoftware sind sie naturbedingt nicht interessiert. Ihre Angebote und die sich daraufhin zutragenden Transaktionen sind für die Frühwarnsysteme schlicht nicht einsehbar.<sup>1051</sup> Gleichzeitig werden Initiatoren von Spielmanipulationen aufgrund der vorangeschrittenen Regulierung und Überwachung des legalen Wettmarkts ihre Einsätze gerade bei illegalen Anbietern platzieren, um ihre Gewinne zu generieren. Auch die Vorgehensweise der 2011 im Zuge des zweiten „Fußball-Wettskandals“ verurteilten *Ante Sapina* und *Mariko Cvrtak*, denen es durch die Vermittlung zweier asiatischer Mitarbeiter einer englischen Wettfirma jahrelang gelang, von den Warnsystemen unbemerkt Einsätze in zweistelliger Millionenhöhe auf dem asiatischen Wettmarkt unterzubringen, lässt vermuten, dass die Lücken im System längst aufgedeckt und ausgenutzt werden.<sup>1052</sup> Dies verleitet staatliche Ermittler aber auch Verbandsfunktionäre zunehmend dazu, die eingesetzten Frühwarnsysteme als ein weitgehend zahnloses Instrument zu bezeichnen, von dem im Kampf gegen Match Fixing kaum eine präventive Wirkung zu erwarten sei.<sup>1053</sup>

### (3) Wettverbote für Sportakteure

Zu den verbandsinternen Vorkehrungsmaßnahmen gegen wettbasierte Manipulationen können auch die verbandsrechtlich verankerten Wettverbote gezählt werden. In etlichen Sportarten ist es Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und Funktionsträgern von Vereinen verbandsrechtlich untersagt, Wetten auf den Ausgang oder den Verlauf solcher Wettbewerbe abzuschließen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.<sup>1054</sup>

---

1050 S. oben unter Teil 2 A. III. 1. a); außerdem *Reeckmann ZfWG* 2015, 106 (108).

1051 *Zenglein*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), *Sportfinanzierung*, 2012, S. 171 (177 f.).

1052 Vgl. ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part III, S. 368.

1053 S. die Einschätzungen der zitierten Experten bei Buschmann *Wo Fifa und Uefa beim Wettbetrug versagt haben*, Spiegel Online vom 4.2.2013, [www.spiegel.de/sport/fussball/wettskandal-fruehwarnsysteme-von-fifa-und-uefa-ohne-chance-a-881417.html](http://www.spiegel.de/sport/fussball/wettskandal-fruehwarnsysteme-von-fifa-und-uefa-ohne-chance-a-881417.html); krit. auch *Giebel Causa Sport* 2011, 254.

1054 Exemplarisch § 1 Nr. 2, 3 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, hierzu *Hilpert Fußballstrafrecht*, S. 44 f.; ferner § 14a Nr. 8 Rechtsordnung des Deutschen

Ferner dürfen sie sich auf Sportwetten beziehendes Sonderwissen nicht an Dritte weitergeben.<sup>1055</sup> Hierdurch soll ein von externen finanziellen Anreizen unbeeinflusstes Verhalten gemäß dem sportinternen Wertekodex gewährleistet und ein starkes individuelles Motiv für Match Fixing von vornherein ausgeschaltet werden.<sup>1056</sup> Um eine allzu leichte Umgehung dieser Vorgabe zu verhindern, ist auch die Anleitung oder Unterstützung der Wettsetzung eines Dritten, insbesondere eines Angehörigen, verboten.<sup>1057</sup> Dies wird sich angesichts einer möglichen mehrfachen Vermittlung aber kaum aufdecken, geschweige denn verhindern lassen. Außerdem zeigen die Fälle des kollusiven Zusammenwirkens mit externen Vorteilsgebern, dass es keiner eigenen Wettsetzung des Sportakteurs bedarf, um von wettbasierten Manipulationen finanziell zu profitieren. Die Wettverbote dürften die Anreize einer Manipulation für tatgeneigte Sportler demnach kaum entscheidend einschränken.

#### (4) Schieds-, kampf- und wertungsrichterbezogene Maßnahmen

In Ansehung des großen Einflusses von Schieds-, Kampf- bzw. Wertungsrichtern auf Verlauf und Ergebnis eines Wettkampfes und als Reaktion auf von ihnen begangene Manipulationen wurde sich in verschiedenen Sportarten zum einen um einen erweiterten Schutz dieser Akteure vor externen Bestechungsversuchen, zum anderen um eine technische Erschwerung solcher Wettbewerbsmanipulationen bemüht. Als unmittelbare Konsequenz der verbandsinternen Aufarbeitung des „Falls Hoyzer“<sup>1058</sup> beschloss der DFB unter anderem, die Vergütung von Schiedsrichtern im Spitzenbereich zu erhöhen, um die Schiedsrichter finanziell unabhängiger zu stellen und die Verlockungen eines korruptiv angebotenen Vorteils herabzusetzen.<sup>1059</sup> Außerdem wurde die Betreuung von neu berufenen Schiedsrichtern intensiviert und das Verfahren der Ansetzung eines Schiedsrichters für ein Liga-

---

Handballbundes; § 19 Nr. 5 SR-Ordnung des Deutschen Basketballbundes; § 7 Wettspielordnung des Deutschen Tennisbundes.

1055 Exemplarisch § 1 Nr. 2, 3 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB; Tennis Anti-Corruption Program, Section D. 1. i).

1056 *Lammert* Korruption, S. 86 f.

1057 Exemplarisch § 1 Nr. 2, 3 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

1058 Ausführlich zum Verlauf der Aufarbeitung und den hierbei ergriffenen Maßnahmen *Sengle*, in: Württembergischer Fußballverband (Hrsg.), *Manipulation*, 2008, S. 9 (22 ff.).

1059 *Duyar* Sportbeugung, S. 143.

spiel dahingehend geändert, dass sie der Öffentlichkeit aber auch dem Schiedsrichter selbst erst zwei statt zuvor zehn Tage vor dem Spiel bekannt gegeben wird.<sup>1060</sup> Die bis dahin bestehende Ungewissheit soll eine langfristige Planung von Manipulationen und eine den Kontrollsystemen entgegenkommende kontinuierliche Platzierung kleinerer Wetteinsätze erschweren.<sup>1061</sup>

Auch die in vielen Sportarten mittlerweile implementierte unmittelbare Überprüfung neuralgischer Tatsachenentscheidungen eines Schiedsrichters durch videogestützte Zeitlupen der betreffenden Spielsituation leistet einen präventiven Beitrag. Wenngleich sich die Regeln der situativen Heranziehung eines sog. Videobeweises je nach Sportart im Einzelnen unterscheiden,<sup>1062</sup> zwingt das Bildmaterial sportartübergreifend doch zumindest zur umgehenden Zurücknahme eklatanter Fehlentscheidungen, was den Einfluss des Feldschiedsrichters begrenzt und die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Manipulation im Sinne der bewussten Bevorzugung eines Wettbewerbsteilnehmers herabsetzt.<sup>1063</sup> Gänzlich unmöglich werden manipulative Einflussnahmen durch Feldschiedsrichter jedoch schon aufgrund der im Sinne eines ungestörten Spielflusses zumeist nur begrenzt nutzbaren Überprüfungsmöglichkeiten nicht. Außerdem bleibt der Einsatz derartiger technischer Unterstützungssysteme aus Kostengründen in vielen Sportarten auf die oberste Wettkampfkategorie beschränkt.

In Sportarten, in denen Wertungsrichter unmittelbar per Votum über Qualität der erbachten Leistung und Platzierungen entscheiden, zielen durch Manipulationsfälle angestoßene Reformen des Wertungssystems ebenfalls auf eine Reduzierung ihrer Einflussmöglichkeiten. Als Reaktion auf den Manipulationskandal bei den Olympischen Spielen 2002<sup>1064</sup> werden beim Eiskunstlauf nun per Zufallsprinzip sieben aus den insgesamt

---

1060 *Duyar* Sportbeugung, S. 131; *Weinbuch* Sportwettmanipulationen, S. 97.

1061 *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (165).

1062 In vielen europäischen Fußballligen und -wettbewerben werden Schiedsrichterentscheidungen, die die Gültigkeit eines Tores, die Zuweisung eines Strafstoßes oder die Vergabe eines Platzverweises betreffen, seit 2018 durch den sog. Video Assistant Referee (VAR) kontrolliert. Im Tennis und in ähnlicher Weise auch beim Cricket überprüft und veranschaulicht das von den Spielern situativ angerufene sog. Hawk-Eye, ob ein geschlagener Ball noch innerhalb des Feldes aufkam. Im Basketball kann ein Instant Replay zur Feststellung der Rechtzeitigkeit eines Wurfs, dessen Korbenfernung sowie zur Ahndung unsportlicher Fouls und bei Zuweisung eines Einwurfs genutzt werden.

1063 Vgl. *Duyar* Sportbeugung, S. 138 ff.; *Momsen/Vaudlet*, in: Emrich/Pierdzioch/Pitsch (Hrsg.), Falsches Spiel, 2015, S. 219 (240 f.).

1064 Dazu s. oben Teil 2 A. II. 5. b).

zwölf anonym abgegebenen Bewertungen ausgesucht, von denen noch einmal die jeweils beste und schlechteste Bewertung gestrichen wird.<sup>1065</sup> Im Amateur-Weltboxverband AIBA kommt seit den Vorfällen bei den Olympischen Spielen 1988<sup>1066</sup> eine Computersoftware zum Einsatz, die sämtliche Aktivitäten der fünf um den Ring platzierten Kampfrichter bezüglich der obligatorischen Zählung von Treffern vermerkt und auffällige Abweichungen unverzüglich ausweist.<sup>1067</sup>

Das Ausbleiben weiterer bekannt gewordener Spielmanipulationen durch deutsche Fußball-Schiedsrichter oder Wertungsrichter im Eiskunstlauf bzw. Boxen mag für den Erfolg derartiger Maßnahmen sprechen. Es darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Schutz vor Manipulationen durch Schieds- oder Wertungsrichter in unteren Spielklassen nicht annähernd vergleichbar gewährleistet werden kann. Im Hinblick auf die Integrität des Sports im Ganzen können einem gestärkten Sportrichterwesen ohnehin zwar notwendige, aber allenfalls punktuelle positive Effekte zugeschrieben werden.

#### (5) Kritik des widersprüchlichen Verhaltens

Neben den konkreten Kritikpunkten an den einzelnen Maßnahmen sind die Präventionskonzepte der Verbände auch insgesamt nicht frei von Widersprüchen. Angesichts der Rolle des Sportwettenmarkts als wichtiger Bedingungsfaktor für wettbezogenes Match Fixing überraschen etwa die engen kommerziellen Verbindungen der Sportverbände und -vereine zur Wettindustrie. Derzeit unterhalten 14 der 18 Vereine der Fußball-Bundesliga wirtschaftliche Partnerschaften mit privaten Wettanbietern, die ca. 50 Millionen Euro jährlich in Sportsponsoring investieren.<sup>1068</sup> Der DFB selbst kooperiert mit dem Anbieter Bwin und sichert ihm vielfältige Werbeflächen in den vom DFB organisierten Spielen der 3. Liga, der Frauen-Bun-

---

1065 Eingehend zum neuen Wertungssystem *Waldeck*, in: Krähe/Vieweg (Hrsg.), *Schiedsrichter*, 2008, S. 15 ff.

1066 Dazu s. oben Teil 2 A. II. 5. b).

1067 Hierzu ausführlich *Koch/Maennig* in: *Der Bürger im Staat* 1/2006, S. 50 (53).

1068 Krit. *Haberl* *Wetten dass...?*, *Süddeutsche Zeitung Magazin* vom 14.3.2019, [sz-magazin.sueddeutsche.de/sport/sportwetten-fussball-werbung-tipico-bwin-86974?reduced=true](https://www.sueddeutsche.de/sport/sportwetten-fussball-werbung-tipico-bwin-86974?reduced=true); *Schrum* *Geschäfte im halblegalen Bereich*, *Deutschlandfunk* vom 26.11.2019, [www.deutschlandfunkkultur.de/sportwetten-geschaefte-im-halblegalen-bereich.976.de.html?dram:article\\_id=464349](http://www.deutschlandfunkkultur.de/sportwetten-geschaefte-im-halblegalen-bereich.976.de.html?dram:article_id=464349).



desliga sowie des DFB-Pokals zu.<sup>1069</sup> In Österreich tritt der Anbieter Tipico gar als namensgebender Sponsor der Ersten Liga auf. Schon grundsätzlich führen derartige Partnerschaften zur Frage nach auftretenden Interessenskonflikten, wenn der Anbieter, der als Sponsor am Erfolg eines Teams interessiert ist, Wetten auf dessen Spiele anbietet.<sup>1070</sup> Darüber hinaus treten prominente Spieler in Werbespots von Wettanbietern auf, die in hoher Frequenz die Live-Übertragung von Bundesligaspielen einrahmen und dem Zuschauer unter Adressierung von Identifikationswünschen suggerieren, durch die Platzierung von Wetten selbst Teil des unterstützten Teams werden zu können.<sup>1071</sup>

Die den Wettanbietern hierdurch eingeräumte Präsenz kann zwar positiv im Sinne einer Kanalisierung des Wettverhaltens der Bevölkerung in legale und überwachte Bahnen wirken. Der massive Aufforderungscharakter erhöht aber auch das spielbezogene Wettaufkommen, dessen Resultat einer gesteigerten Liquidität des Wettmarkts einen bedeutenden Anreiz für Manipulatoren darstellt. Gerade unbedeutende Freundschaftsspiele oder kleinere Turniere, die aufgrund geringer sportlicher Relevanz bzw. eines niedrigeren Verdienstes der Teilnehmer für Manipulationen anfällig sind, werden durch ihre geringe Sichtbarkeit und ein infolgedessen moderates Wettaufkommen demnach auch geschützt. Vor diesem Hintergrund erstaunt die Entscheidung von Tennisverbänden und Turnierveranstaltern umso mehr, die Übertragungsrechte für kleinere Turniere teilweise gerade an Wettanbieter zu verkaufen, die die Spiele online auf ihrer Homepage nebst den passgenauen Wettangeboten ausstrahlen.<sup>1072</sup>

## (6) Zwischenergebnis

Indem sie die verschiedenen Akteure auf unterschiedliche Weise anzusprechen und bekannte Risikofaktoren eines korruptiven Verhaltens einzuschränken versuchen, dokumentieren die mit unterschiedlichen Kooperationspartnern entwickelten Präventionsmaßnahmen die ernsthaften An-

---

1069 S. Meldung auf der Homepage des DFB vom 20.1.2019, [www.dfb.de/verbandstruktur/partner-des-dfb/bwin/](http://www.dfb.de/verbandstruktur/partner-des-dfb/bwin/).

1070 S. ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part II, S. 12 Fn. 22.

1071 S. etwa die mit martialischer Musik unterlegten Aufforderungen in einem mit populären Nationalspielern des FC Bayern München besetzten Werbespot des Wettanbieters Tipico: „Du kannst Zuschauer sein oder Zeuge, im Publikum sitzen oder mit uns in die Schlacht ziehen“.

1072 S. ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part II, S. 12.

strengungen der Sportverbände, Angriffen auf die Integrität des Sports vorzubeugen. Mit der Entwicklung von Schulungsprogrammen, der Benennung von Ombudspersonen bzw. Integrity Officer, der Implementierung vertraulicher Meldesysteme zur Ermutigung und zum Schutz von Hinweisgebern, der Einführung strengerer Vorgaben bei der Ansetzung von Schiedsrichtern sowie einem intensivierten Informationsaustausch mit Wettanbietern und Strafverfolgungsbehörden wurde zumindest durch die nationalen und internationalen Fußballverbände der auf der MINEPS V-Konferenz der Sportminister an den organisierten Sport gerichtete Forderungskatalog<sup>1073</sup> nahezu vollständig umgesetzt. Im Sinne des beschriebenen ökonomischen Erklärungsansatzes zu Match Fixing zielen die Maßnahmen dabei erkennbar darauf ab, durch eine akteurspezifische Verringerung der Erfolgswahrscheinlichkeiten einer Manipulation deren erwarteten Nutzen zu senken und durch verbesserte Aufdeckungsmöglichkeiten und die Ausbildung einer robusten moralischen Haltung die Kosten zu erhöhen.

Aufgrund der jeweils festgestellten Defizite kann diesen Maßnahmen allein allerdings nicht zugetraut werden, authentische Wettbewerbe im Sinne des Sportethos hinreichend zu gewährleisten. Ihr allgemein-erzieherischer Ansatz wird auf die Willensbildung situativ tatgeneigter Sportakteure wohl ebenso wenig hemmenden Einfluss haben wie die problemlos überwindbaren technischen Schutzvorkehrungen auf die Manipulationsabsicht externer Vorteilsgeber und ihre Umsetzung. Der aus theoretischen Modellen und empirischen Erkenntnissen hervorgehende Risikofaktor eines geringen und unregelmäßigen Verdienstes bestimmter Sportler könnte durch eine verbandsrechtliche Sanktionierung von Gehältern zurückhaltenden Vereinen oder eine gleichmäßigere Verteilung von Preisgeldern konsequenter abgeschwächt werden. Durch umfangreiche kommerzielle Partnerschaften mit privaten Sportwettenanbietern werden hingegen manipulationsbezogene Risiken selbst erhöht, die man mittels der Maßnahmen eigentlich präventiv einzudämmen versucht.<sup>1074</sup>

Ein weiterer Widerspruch besteht zwischen einer durch solche präventiven Initiativen den Sportlern gegenüber propagierten Integritätskultur und dem regelmäßig publik werdenden Fehlverhalten exponierter Spitzen-

---

1073 Vgl. Aufruf 3.41 der Berliner Erklärung der 5. UNESCO-Weltkonferenz der Sportminister (MINEPS V).

1074 Daher etwa auch die Empfehlung von *Lewis/Wilkinson/Henzelin* Integrity in Tennis, S. 68, Wettanbieter als Sponsoren aus dem Tennis gänzlich zu verbannen.

funktionäre auf der Führungsebene der Verbände und Vereine.<sup>1075</sup> Bereits im Rahmen der Bedingungsfaktoren von Match Fixing wurde der indirekte Zusammenhang von Verbandskorruption und direkter Wettkampfkorruption aufgezeigt. Die Annahme teurer Uhren durch Verbandspräsidenten oder Vereinsvorsitzende<sup>1076</sup> oder das Angebot von Gefälligkeiten, um auf das Vergabeverfahren großer Sportveranstaltungen einzuwirken, tragen jedenfalls nicht dazu bei, die Ernsthaftigkeit des von den Verbänden ausgegebenen Bekenntnisses zu den eigenen ethischen Standards vorbildhaft zu unterstreichen.

#### bb) Ordnungs- und Strafgewalt der Verbände

Die Präventionsarbeit stellt aber nur eine Säule der sportethischen Selbstregulierung der Verbände dar. Daneben ist die eigenständige Verfolgung und Sanktionierung von konkreten Fällen normwidrigen Verhaltens durch die Verbände von großer Bedeutung. Die Festlegung von Verhaltenspflichten und ihre Durchsetzung mittels einer eigenen Ordnungs- und Strafgewalt folgt dabei grundsätzlich aus der durch § 25 BGB und Art. 9 Abs. 1 GG garantierten Verbandsautonomie.<sup>1077</sup> Hiervon Gebrauch machend pflegen die einzelnen Sportverbände ein jeweils ausdifferenziertes Verbandsrecht, das zum einen verfolgbare Tatbestände enthält, zum anderen bestimmte verbandsinterne Organe mit der Befugnis ausstattet, tatbestandsmäßiges Verhalten mit einer der hierfür vorgesehenen Sanktionen zu ahnden.

Trotz der Verbandsautonomie und der fehlenden unmittelbaren Bindung an die Grundrechte sind die Verbände bei der Ausgestaltung ihrer Regelwerke aber nicht gänzlich frei. Dies folgt auch aus der nicht unumstrittenen Rechtsnatur der Verbandsstrafe, die trotz ihres zivilrechtlichen Ursprungs mittlerweile überwiegend nicht mehr als Vertragsstrafe, sondern als ein eigenständiges, verbandsrechtliches Institut aufgefasst wird,

---

1075 Krit. hierzu *Schenk*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 139 (144 f.); *Weinbuch* Sportwettmanipulationen, S. 88.

1076 Dies sorgte in den vergangenen Jahren etwa zum Rücktritt des DFB-Präsidenten *Reinhard Grindel* bzw. zum Erlass eines Strafbefehls wegen einer Steuerstrafat gegen den Vorstandsvorsitzenden der FC Bayern München AG *Karl-Heinz Rummenigge*.

1077 Grundlegend BGHZ 21, 370 (373); auf Sportverbände gewendet s. *Sengle* FS Röhricht, 2005, S. 1205 (1206 f.); *Nolte*, in: Württembergischer Fußballverband (Hrsg.), Manipulation, 2008, S. 61 (66).

das auch zu präventiven Zwecken intensive Eingriffe in die Freiheitsrechte der Mitglieder gewährt und somit eine Nähe zu staatlichen Strafmaßnahmen aufweist.<sup>1078</sup> Verstärkt wird dieser Eindruck durch die pyramidale Struktur des Sportverbandswesens, die die Sportler in ein Abhängigkeitsverhältnis setzt und eine der staatlichen Machtposition nicht unähnliche Monopolstellung der jeweils übergeordneten Verbände begründet. Die Etablierung einer solchen Strafgewalt auf zivilrechtlicher Grundlage erscheint aber nur bei gleichzeitiger Berücksichtigung gewisser grundrechtlicher und strafrechtlicher Prinzipien hinnehmbar, die die privatautonome Gestaltungsfreiheit der Verbände beschränken.<sup>1079</sup> Neben der Adaption bestimmter strafverfahrensrechtlicher Garantien beanspruchen etwa die aus Art. 103 Abs. 2 GG abgeleiteten Gesetzlichkeitsprinzip und Bestimmtheitsgrundsatz auch im Vereinsrecht Geltung.<sup>1080</sup> Sanktionstatbestände samt Rechtsfolgen müssen jedem Sportler klar vor Augen führen, ob und wie ein Fehlverhalten geahndet wird. Die letztlich verhängte Sanktion hat ferner verhältnismäßig zu sein.<sup>1081</sup>

### (1) Rechtsgrundlagen und Verfahren

Die im Verbandsrecht verwendete Regelungstechnik verlangt häufig eine Zusammenschau der einzelnen Regelwerke und weicht daher von derjenigen einer Vorschrift des staatlichen Kernstrafrechts ab, die das tatbestandliche Verhalten und die Rechtsfolge gleichermaßen enthält. Zwar gehören sowohl die Verbotsvorschriften als auch die angedrohten Sanktionen zu den wesentlichen Grundsätzen des Verbandes und müssen daher zwingend in der Satzung geregelt sein.<sup>1082</sup> Diesem Erfordernis kommen die Verbände aber oftmals durch Generalklauseln nach, in denen sie zwar enumerativ die Strafarten aufzählen, ihre Strafgewalt aber häufig mit dem unbestimmten Rechtsbegriff eines unsportlichen, unethischen oder verbandschädigenden Verhaltens begründen, dessen Konkretisierung dann in den erlassenen Ethik-Kodizes, Rechts-, Verfahrens-, Disziplinar- oder Spielord-

1078 Vgl. *Rössner* FS Meyer-Gossner, 2001, S. 741 (742); *Weinbuch* Sportwettmanipulationen, S. 48.

1079 Eingehend *Rössner* FS Meyer-Gossner, 2001, S. 741 (742 f.); PHB-SportR/*Summerer* 3. Kap. Rn. 465 ff.; *Hilpert* Fußballstrafrecht S. 130 f.

1080 BGHZ 96, 249 f.; *U. Steiner* FS Lutter, 1994, S. 213 (218); *Weinbuch* Sportwettmanipulationen, S. 48 ff.

1081 *U. Steiner*, FS Lutter, 1994, S. 213 (218).

1082 PHB-SportR/*Summerer* 3. Kap. Rn. 331.

nungen erfolgt.<sup>1083</sup> Es handelt sich insofern um Blankett-Vorschriften, die angesichts des erwähnten Bestimmtheitsgrundsatzes nicht frei von Kritik sind.<sup>1084</sup> In den in Bezug genommenen Statuten finden sich neben den bereits erwähnten Wettverboten dann auch eigenständige Verbote von Spielmanipulationen, die als zweiter konkretisierter Sonderfall eines unsportlichen Verhaltens neben dem Doping explizit hervorgehoben werden.

Gemäß § 6a S. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (RuVO-DFB)<sup>1085</sup> begeht eine Spielmanipulation, wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen. Dies gilt nach S. 2 nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben. Gemäß den strafrechtlichen Unternehmensdelikten (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) führt die Beschreibung der Tathandlung mit „unternehmen“ zu einem frühen Vollendungszeitpunkt des Tatbestandes.<sup>1086</sup> Erfasst werden sowohl die tatsächliche Einwirkung als auch deren Versuch und verschiedene Formen der zielgerichteten Vorbereitung etwa durch Eingehen einer diesbezüglichen Abrede. Satz 2 dient dabei der Klarstellung, dass etwa eine „Schwalbe“ im Spiel keine Spielmanipulation im Sinne der Vorschrift ist. Neben dieser Legaldefinition der Spielmanipulation ermöglicht es das in § 1 Nr. 1 RuVO-DFB abgelegte Bekenntnis zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität und Fairness, manipulationsnahe, die Voraussetzungen des § 6a RuVO-DFB aber nicht erfüllende Sachverhalte im Einzelfall mithilfe des Auffangtatbestandes des § 1 Nr. 4 RuVO-DFB als unsportliches Verhalten zu ahnden. Auf kontinentaler und globaler Ebene werden die Match Fixing erfassenden Verbandsregelungen im Fußball durch Art. 2 Abs. 1 e) der UEFA Statuten bzw. Art. 69 des FIFA-Disziplinarreglements ergänzt, wobei

---

1083 So etwa in § 44 Nr. 1 DFB-Satzung; § 6 Satzung des Deutschen Basketballbundes; § 5 Satzung des Deutschen Handballbundes; § 11 Satzung des Deutschen Hockeybundes; § 7 Ziff. 11 Satzung des BDR.

1084 PHB-SportR/*Summerer* 3. Kap. Rn. 468 f.

1085 Zu dessen Entstehung als Reaktion des DFB auf den Wettskandal um *Robert Hoyzer s. Sengle*, in: *Württembergischer Fußballverband* (Hrsg.), *Manipulation*, 2008, S. 9 (24); *normanalytisch ausführlich Hilpert Fußballstrafrecht*, S. 155 ff.; *Lammert Korruption*, S. 86 ff.

1086 Zur Vorverlagerung der Strafbarkeit bei Unternehmensdelikten *MüKo-StGB/Radtke* § 11 Rn. 133 f.

erstere generalklauselartig gefasst und nur letztere explizit auf Spielmanipulationen ausgerichtet ist.<sup>1087</sup>

In Form einer klaren tatbestandlichen Trennung noch deutlicher bringt § 14a der Rechtsordnung des DHB (RO-DHB) die geschlossene Erfassung von tatsächlicher Manipulation und korruptiven Vorfeldhandlungen zum Ausdruck. Nach Abs. 1 wird sanktioniert, wer den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels und/oder eines sportlichen Wettbewerbs durch unbefugte Einflussnahme, eine vorsätzlich falsche Entscheidung oder eine vorsätzliche Benachteiligung beeinflusst. Abs. 2 verwirklicht hingegen, wer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder dafür annimmt, dass er verspricht, einen anderen im sportlichen Wettbewerb zu bevorzugen und damit einen anderen Teilnehmer zu benachteiligen, wobei es auf das tatsächliche Vorliegen und den Nachweis der Bevorzugung bzw. Benachteiligung nicht ankommt. Die aktive Bestechung ist schließlich in Abs. 3 geregelt.

Ein Vergleich dieser beiden Vorschriften mit § 265d StGB weist für die verbandsrechtlichen Tatbestände bezogen auf die hieran gebundenen Sportakteure einen persönlich wie sachlich weiteren Anwendungsbereich aus. Verhaltensweisen, die § 265d StGB verwirklichen, lassen sich lückenlos auch unter die verbandsrechtlichen Verbote subsumieren. Letztere erfahren indes keine Einschränkung durch die Voraussetzungen von berufssportlichen Wettbewerben und einer Manipulation zu Gunsten des Wettbewerbsgegners und werden durch Auffangtatbestände für sportwidriges und unfaires Verhalten flankiert. Demnach können etwa auch das Angebot vereinsfremder Siegprämien oder deren entsprechende Forderung durch Spieler als unbefugte Beeinflussung gewertet und als unsportliches Verhalten geahndet werden. Der Unterschied lässt sich am bereits erwähnten Fall der drei Spieler des VfL Osnabrück veranschaulichen,<sup>1088</sup> die vom Amtsgericht rechtskräftig vom Vorwurf der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe freigesprochen wurden, vom DFB-Sportgericht im Juli 2017 hingegen zu Sperren von bis zu drei Monaten und zusätzlichen Geldstrafen verurteilt wurden.<sup>1089</sup>

Das verbandsinterne Verfahren der Feststellung und Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Verbote der Spielmanipulation verläuft trotz ein-

---

1087 Ausführlich hierzu *Lammert* Korruption, S. 97 ff.

1088 S. oben Teil 3 C. I. 1. b) aa) (3).

1089 DFB sperrt Osnabrücker Spieler, Spiegel Online vom 10.7.2017, [www.spiegel.de/sport/fussball/dfb-sperrt-spieler-vom-vfl-osnabrueck-wegen-betrugsversuch-a-1157087.html](http://www.spiegel.de/sport/fussball/dfb-sperrt-spieler-vom-vfl-osnabrueck-wegen-betrugsversuch-a-1157087.html).

zelter sportartspezifischer Abweichungen, die etwa die unterschiedliche Bezeichnung der sportgerichtlichen Spruchkörper betreffen,<sup>1090</sup> in seinen Grundzügen vergleichbar und soll am Beispiel des Fußballs skizziert werden. Sobald dem Verband etwa durch Meldungen von Mitwissern oder Hinweise der Frühwarnsysteme entsprechende Verdachtsmomente bekannt werden, leitet der gemäß § 50 Nr. 1 DFB-Satzung mit der Überwachung der Einhaltung der Satzung und Ordnungen betraute Kontrollausschuss ein förmliches verbandsrechtliches Ermittlungsverfahren ein, in dessen Rahmen er den Sachverhalt aufzuklären versucht.<sup>1091</sup> Hierzu kann er die Beteiligten befragen oder zu Stellungnahmen auffordern. Je nach Erhärtung des Verdachts kann er das Verfahren einstellen oder Anklage beim Sportgericht als dem erstinstanzlich zuständigen Rechtsorgan des DFB erheben, § 13 Nr. 1 a) RuVO-DFB.<sup>1092</sup>

Bei Anklageerhebung wird das Sportgericht zumeist durch den Einzelrichter im schriftlichen Verfahren entscheiden. Bei komplexeren Gegenständen wird es in erweiterter Besetzung eine mündliche Verhandlung ansetzen, in der Zeugen vernommen und andere Beweismittel eingebracht werden können. Sieht das Sportgericht infolgedessen die in der Anklage erhobenen Vorwürfe als erwiesen an, verurteilt es den Beschuldigten und spricht eine Sanktion aus. Diese muss dem in der Satzung niedergelegten Sanktionskatalog entnommen sein. Im Falle des DFB kommen gemäß § 44 Nr. 2 DFB-Satzung Verwarnungen, Verweise, Geldbußen, Platzverbote, Verlust der Ämterbekleidung, Sperren auf Dauer oder auf Zeit, Ausschlüsse auf Dauer oder auf Zeit, der Entzug der Trainerzulassung, Punktabzüge und Zwangsabstiege in Betracht.<sup>1093</sup> Es können auch mehrere Sanktionen nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochene Verbandssanktion stellt dabei nach herrschender Meinung keine Vertragsstrafe i.S.d. §§ 339 ff. BGB dar, sondern ein eigenständiges, verbandsrechtliches Instru-

---

1090 Diese heißen im Fußball und im Handball Bundesgericht und Sportgericht, im Tennis sind der Disziplinarausschuss und das Sportgericht für Disziplinarangelegenheiten und Regelverstöße zuständig, in der Leichtathletik und im Skisport der verbandseigene Rechtsausschuss.

1091 *Hilpert* Fußballstrafrecht, S. 56; zur sehr ähnlichen Vorgehensweise beim Fußballweltverband FIFA s. *Villiger*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 119 (128 ff.).

1092 Die Stellung des DFB-Kontrollausschusses als eigenständige Anklageinstanz stellt in den verbandsgerichtlichen Verfahren dabei eine Besonderheit dar, vgl. *Hilpert* SpuRt 1996, 50 ff.

1093 Das Sanktionsinstrumentarium der Verbände deckt sich weitgehend, vgl. § 3 Abs. 1 RO-DHB; § 9 Disziplinarordnung des Deutschen Tennisbundes; § 23 Rechtsordnung des Deutschen Basketballbundes.

ment.<sup>1094</sup> Gerade bei Match Fixing im Fußball lässt sich dabei als Ausprägung der von den Verbänden ausgerufenen Null-Toleranz-Strategie gegen Korruption und Manipulation eine strenge Sanktionspraxis beobachten, die etwa in den bereits erwähnten Fällen um *Robert Hoyzer*, den FK Pobeda und die bosnischen Schiedsrichter jeweils zu lebenslangen Sperren der Beteiligten durch DFB, UEFA bzw. FIFA führte.

Gegen die Urteile des Sportgerichts können die Betroffenen sowie der Kontrollausschuss unter Beachtung bestimmter Form- und Fristvorgaben das Rechtsmittel der Berufung einlegen, über das das Bundesgericht als das zweite Rechtsorgan des DFB entscheidet, §§ 24 ff. RuVO-DFB. Ist der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft, kann der Betroffene ein echtes Schiedsgericht i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO anrufen. Echte Schiedsgerichte sind von den meisten Verbänden gegründet worden, um verbandsinterne Streitigkeiten schnell, sachkundig, mit einer flexiblen Verfahrensgestaltung und vor allem unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.<sup>1095</sup> So umfasst die durch eine Schiedsklausel der Betroffenen rechtsgeschäftlich eröffnete Zuständigkeit des vom DFB eingerichteten Ständigen Schiedsgerichtes eben auch die Überprüfung der Wirksamkeit einer durch die Verbandsorgane endgültig verhängten Sanktion (§ 1 Abs. 1 des Anhangs I zu RuVO-DFB). Der am Ende des Schiedsverfahrens ergehende Schiedsspruch ist letztgültig und kann nur unter engen Voraussetzungen durch ein für das konkrete Schiedsgericht zuständiges staatliches Gericht aufgehoben werden.<sup>1096</sup>

Die nationale Schiedsgerichtsbarkeit des organisierten Sports findet ihre Entsprechung auf internationaler Ebene durch den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne, der von den nationalen Verbänden und ihren Mitgliedern als unabhängige richterliche Instanz anerkannt wird (vgl. § 14 Nr. 1 e] DFB-Satzung) und in Form des sog. Appeals Arbitration Procedure etwa über die Rechtmäßigkeit der Sanktionierung eines Vereins oder Sportlers durch die internationalen Verbände entscheidet (Art. R47 ff. CAS-VerfO). Blickt man auf die überschaubare Judikatur des CAS zu Fällen der Spielmanipulation, so werden die strengen Sanktionen der Verbände häufig bestätigt. Zur Rechtfertigung kennzeichnet der Gerichtshof in seinem Urteil zum FK Pobeda Match Fixing als „einen der verwerflichsten Verstöße gegen die Integrität des Sports“ und verweist auf die Bedeutung der abschreckenden Wirkung derartiger Sanktionen, so dass

1094 BGHZ 21, 373; 87, 337; PHB-SportR/*Summerer* 3. Kap. Rn. 331.

1095 *Momsen* KriPoZ 2018, 21 (24).

1096 *Momsen* KriPoZ 2018, 21 (24); *Grunsky* FS Röhrich, 2005, S. 1137 (1139).



selbst der achtjährige Wettbewerbsausschluss des Clubs und die lebenslange Sperre seines Präsidenten angemessen seien.<sup>1097</sup> Gleichzeitig werden aber bestimmte verfahrensbezogene Probleme beim Nachweis einer wettbezogenen Spielmanipulation konstatiert.<sup>1098</sup> Der die sanktionierenden Sportverbände treffenden Darlegungs- und Beweislast sei gerade bei mutmaßlichen Manipulationen durch Schiedsrichter schwer beizukommen, da das konkrete Motiv einer Fehlentscheidung kaum zu ermitteln sei.<sup>1099</sup> Außerdem verweigerten sich durch kriminelle Organisationen bedroht fühlende Zeugen häufig die Aussage, wenn ihnen keine Anonymität zugesichert werden könne, die aber wiederum die Rechte des Beweisgegners tangieren würde.

Auch wenn gerade das Zusammenwirken von internationalen Dachverbänden und CAS bei der Sanktionierung von Sportlern und deren gerichtlicher Überprüfung jüngst in die Kritik geriet,<sup>1100</sup> zeigt die vorstehende Schilderung des verbandsrechtlichen Verfahrens doch insgesamt den Versuch, prägende Prinzipien des staatlichen Strafprozesses, die im Sinne eines rechtsstaatlichen Verfahrens insbesondere eine Stärkung der Position des Beschuldigten bezwecken, in die verbandsinternen Verfahrensordnungen zu integrieren.<sup>1101</sup> Dies lässt sich in der satzungsmäßig weitgehend vollzogenen Trennung zwischen Anklageorgan und Gericht, der Eröff-

---

1097 CAS vom 15.4.2010, CAS 2009/A/1920, SpuRt 2010, 152 ff.

1098 *Villiger*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 119 (133 ff.).

1099 Anschaulich wird dies im Verfahren gegen den russischen Schiedsrichter *Oleg Oriekhov*, dessen lebenslange Sperre der CAS nur durch Rückgriff auf die Verletzung des Gebots, Einwirkungsversuche zwecks Spielmanipulation unverzüglich der UEFA mitzuteilen, halten konnte, CAS vom 18.1.2011, 2010/A/2172.

1100 Insbesondere der Fall der wegen Dopings gesperrten Eisschnellläuferin *Claudia Pechstein* ließ aufgrund der Monopolstellung der Verbände und der Abhängigkeit der Athleten Zweifel an der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung und ausreichenden Garantien in der Verfahrensordnung des CAS zur Wahrung der Rechte der Athleten aufkommen, vgl. LG München SchiedsVZ 2013, 100 ff.; diese nicht vollends überzeugend ausräumend dann BGH NJW 2016, 2266 ff.; die Kritik zusammenfassend PHB-SportR/*Pfister/Summerer* 3. Kap. Rn. 514 ff.

1101 Vgl. *Rössner* FS Meyer-Gossner, 2001, S. 741 (745 ff.); *Sengle* FS Röhrich, 2005, S. 1205 (1207 f.); PHB-SportR/*Summerer* 3. Kap. Rn. 465 ff.; *Scherrer/Muresan/Ludwig* Sportrecht, S. 363; eine umfassende Übernahme von Prinzipien des staatlichen Prozessrechts wird mit Verweis auf die den Verbänden als Körperschaften des Privatrechts fehlenden hoheitlichen Befugnisse wiederum nicht als adäquat angesehen, s. *Villiger*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 119 (130).

nung eines Rechtsmittelverfahrens, den auch im Vereinsrecht geltenden Maximen der Unschuldsvermutung sowie des Verbots der Doppelbestrafung, der Möglichkeit der Ablehnung eines Mitglieds des Rechtsorgans wegen Befangenheit (§ 19 RuVO-DFB) sowie den dem Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung gewährten Rechten der Frage und des letzten Wortes (§ 54 Nr. 11, 13 RuVO-DFB) erkennen. Auch Legalitäts- und Opportunitätsprinzip finden ihre Ausprägung.<sup>1102</sup>

Im Falle erwiesenermaßen ergebnisbeeinflussender Spielmanipulationen bleibt schließlich zu beachten, dass sich die sportgerichtlichen Verfahren nicht auf die Sanktionierung der Beteiligten beschränken. Zum Zwecke der Gewährleistung der größtmöglichen Chancengleichheit innerhalb der Wettbewerbe sind unter Umständen Spielwertungen zu annullieren und Spielwiederholungen anzuordnen (vgl. §§ 17 f. RuVO-DFB). Sollten zum Zeitpunkt der Aufdeckung der Manipulation aber bereits weitere Spiele oder gar ganze Runden eines Pokalwettbewerbs ausgetragen worden sein, kann sich die Zurücksetzung des Wettbewerbs als schwierig erweisen.<sup>1103</sup> Der unter Umständen diffizile Ausgleich zwischen Gerechtigkeit im Einzelfall und der Sicherung des Spielbetriebs drückt sich in den einschränkenden Voraussetzungen der Fristenregelung, der Präklusionswirkung und des strengen Kausalitätsnachweises eines Einspruches gegen die Spielwertung aus.<sup>1104</sup>

## (2) Eingriffsintensität verbandsinterner Sanktionen

Die Fähigkeit der Sportverbände, integritätsverletzende Angriffe auf ihre Wettbewerbe eigenständig zu verfolgen und mit individuellen Sanktionen und wettbewerbsichernden Korrekturen zu beantworten, stützt sich somit auf ein ausdifferenziertes und mehrstufiges System aus Regelwerken und

---

1102 Beispielhaft in § 73 RVO des Deutschen Leichtathletikverbandes für Bagatellsachen; § 5 Nr. 5 RuVO-DFB.

1103 Dies betraf das von *Robert Hoyzer* manipulierte Spiel des Hamburger SV gegen den SC Paderborn in der ersten Runde des DFB-Pokals. Da zum Zeitpunkt der Aufdeckung des Falles bereits zwei weitere Runden gespielt waren, wurde die durch den Hamburger SV beantragte Spielwiederholung erstinstanzlich abgelehnt. Doch erst gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 500.000 Euro und der zusätzlichen Überweisung von Einnahmen aus einem Länderspiel zog der Hamburger SV seinen Einspruch schließlich zurück.

1104 Vgl. *Sengle*, in: *Württembergischer Fußballverband* (Hrsg.), *Manipulation*, 2008, S. 9 (25).

verbands- bzw. schiedsgerichtlichen Entscheidungen. Auch und gerade die von den §§ 265c, 265d StGB erfassten Verhaltensweisen lassen sich hierüber regulieren. Die über spezifische Tatbestände im Verbandsrecht begründete Ordnungsgewalt ist diesbezüglich keine rein theoretische, sondern äußert sich regelmäßig in der Verhängung langfristiger Spielsperren gegen in Match Fixing involvierte Verbandsmitglieder. Damit dieser Befund jedoch maßgeblich gegen die Erforderlichkeit einer Kriminalisierung angeführt werden kann, müsste es sich bei der verbandsrechtlichen Verfolgung und Sanktionierung von Match Fixing zunächst um einen im Vergleich zur Aktivierung des Strafrechts weniger gravierenden Eingriff in die Rechte der hiervon Betroffenen handeln.

Zweifel hieran könnten sich aus den durchaus drastischen Folgen einer verbandsrechtlichen Sanktion für den Betroffenen ergeben. Die bei Match Fixing nicht unübliche Aussprache einer lebenslangen Sperre verschließt den Verurteilten nicht nur dauerhaft ein Tätigkeitsfeld, dem sie sich jahrelang hingebungsvoll gewidmet haben, sondern ist für dem Sport hauptberuflich Nachgehende unter Umständen sogar von existenzieller Wucht. Mit einem solchen verbandsrechtlichen Urteilsspruch gehen zumeist unmittelbar arbeitsvertragliche Konsequenzen einher.<sup>1105</sup> Eingestellte Gehaltszahlungen oder ausbleibende Wettkampfprämien werden verschärft durch die zurückgezogene finanzielle Unterstützung durch Sportförderung oder Sponsoren. Und neben solchen materiellen Einbußen erfahren die Betroffenen häufig auch soziale Ächtung zumindest innerhalb der Sportwelt, die mit dem Abbruch sozialer Kontakte und ihrem gänzlichen Ausschluss aus dem Sportgeschehen verbunden sein kann.

Aus dem Vergleich mit einer denkbaren strafgerichtlichen Verurteilung wegen desselben Verhaltens wird teilweise eine höhere Eingriffsintensität der verbandsrechtlichen Sanktion abgeleitet.<sup>1106</sup> Deren Folgen trafen den Sportakteur weitaus härter als eine auch für die §§ 265c, 265d StGB im Regelfall zu erwartende strafgerichtliche Geldstrafe, die zudem gerade aufgrund einer nach § 46 Abs. 2 StGB berücksichtigungsfähigen Verbandsanktion noch herabgesetzt werden könne. Für den Bereich des Dopings wird diese Einschätzung zusätzlich durch die Eingriffstiefe des Verfahrens untermauert, das der verbandsrechtlichen Sanktionierung vorausgeht. Insbesondere das in Übereinstimmung der Sportverbände mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur etablierte System der Trainingskontrollen erlegt den

---

1105 Vgl. *Bepler*, in: Nolte (Hrsg.), *Persönlichkeitsrechte*, 2011, S. 9 (17).

1106 *Feltes/Kabuth* NK 2017, 91 (100); *Dury* FS Röhrich, 2005, S. 1097 (1110 ff.); *U. Steiner* ZRP 2015, 51 (52 f.).

Athleten engmaschige Meldepflichten bezüglich ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes auf (vgl. Art. 6.1.1 NADA-Code) und führt zu nahezu lückenlosen Bewegungsprofilen, die auch datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen.<sup>1107</sup> Die allzeitige Verfügbarkeit für den unangekündigten Besuch eines Kontrolleurs und die für jedes Quartal vorab anzugebenden täglichen Aufenthaltsorte schränken die private Lebensführung erheblich ein.<sup>1108</sup>

Die strafrechtlichen Sanktionen unter Verweis auf das individuelle Straempfinden im Einzelfall als milderes Mittel zu betrachten, verkennt allerdings den qualitativen Unterschied der verglichenen Sanktionsarten. Der strafgerichtlichen Verurteilung wohnt eine sozialetische Missbilligung des Verhaltens inne, die eine letztlich privatrechtlich fundierte Disziplinarmaßnahme nicht transportiert.<sup>1109</sup> Gerade diese Konnotation begründet aber das im Rahmen der Erforderlichkeit zum Ausdruck kommende Prinzip der Subsidiarität des Strafrechts, dessen Anforderungen nicht durch eine einzelfallabhängige und berufsspezifische Strafeempfindlichkeit überspielt werden dürfen. Gleiches gilt für womöglich eingriffssintensive verbandsrechtliche Präventionsmaßnahmen. Diesen kommt im Bereich des Match Fixing ohnehin keine vergleichbar belastende Wirkung zu wie dem Dopingkontrollsystem. Darüber hinaus kann ihre Eingriffstiefe aber allenfalls zu ihrer eigenen Unverhältnismäßigkeit führen, ohne dass sie gerade dadurch den Weg für als milder erachtete strafrechtliche Maßnahmen bereiten darf.<sup>1110</sup> Die verbandsrechtliche Verfolgung und Sanktionierung von Match Fixing ist demnach von geringerer Eingriffsintensität als ihre strafrechtliche Ahndung.

---

1107 Ausführlich hierzu *Niewalda* Persönlichkeitsrecht, S. 488 ff.; *Nolte*, in ders. (Hrsg.): Persönlichkeitsrechte, 2011, S. 59 ff.

1108 *U. Steiner* ZRP 2015, 51 (52).

1109 *Ott* Selbstdoping, S. 196 Fn. 772.

1110 Allgemein *Hefendehl* JA 2011, 401 (405). Auch die hinsichtlich der härteren Sanktionswirkung der verbandsrechtlichen Entscheidungen in Fn. 1106 zitierten Autoren leiten hieraus - anders als dies teilweise für das Wirtschaftsstrafrecht vertreten wird - nicht die Forderung des Einsatzes des Strafrechts als eines milderen Mittels ab, sondern befürworten aufgrund einer überlegenen abschreckenden Wirkung gerade die ausschließlich sportautonome Sanktionierung.

(3) Rechtsgutsbezogene Wirksamkeit verbandsinterner Sanktionen

Von maßgeblicher Bedeutung ist somit die Frage, inwiefern den verbandsrechtlich gegen Match Fixing eingesetzten Mitteln mindestens die gleiche Eignung zum Schutz der Integrität des Sports zugesprochen werden kann wie den strafrechtlichen Schutzvorschriften der §§ 265c, 265d StGB. Gewisse Kennzeichen des beschriebenen verbandsrechtlichen Verfahrens könnten dabei sogar zu Gunsten dessen struktureller Überlegenheit gegenüber einem staatlichen Strafverfahren angeführt werden. In den verbandsrechtlichen Verfahren werden nicht nur auf die Bedingungen integrier Sportwettbewerbe spezialisierte und daher sachkundigere Entscheidungsträger vermutet.<sup>1111</sup> Die Verfahren sind auch an die Bedürfnisse des schnelllebigen Wettkampfsports angepasst und werden selbst bei Einlegung von Rechtsmitteln und der Einholung eines Schiedsspruches innerhalb weitaus kürzerer Zeit zu einer letztgültigen Entscheidung geführt als entsprechende Strafverfahren, deren Fortgang durch die Belastung der staatlichen Justiz verzögert wird.<sup>1112</sup> Das sportinterne Unwurteil folgt der korruptiven oder manipulativen Tathandlung somit als unmittelbare Reaktion, was die Wehrhaftigkeit der Sportverbände unterstreicht und die Integrität der Wettbewerbe augenblicklich vor weiteren Angriffen der betroffenen Person absichert. Zumal den von internationalen Dachverbänden und dem internationalen Sportschiedsgericht ausgesprochenen Sanktionen die direkte und weltweite Durchsetzbarkeit zukommt, die etwa beim Urteil eines deutschen Amtsgerichts zumindest fraglich ist.<sup>1113</sup>

Trotz dieser kaum zu bestreitenden Vorzüge wird beständig eingewendet, das Kontroll- und Sanktionensystem der Verbände hätte sich insgesamt als unzureichend erwiesen.<sup>1114</sup> Dies jedoch auf einen bereits fehlenden Aufklärungswillen der Verbände zurückzuführen, die an einer konsequenten Aufdeckung und Verfolgung manipulativer Einflussnahmen schon aus Imagegründen nicht ernsthaft interessiert seien,<sup>1115</sup> stellt eine offenbar stark unter dem Eindruck der Verwicklung des Weltradsportverbandes UCI in die Dopingkandale der Jahrtausendwende und der zahlreichen Fälle von Funktionärskorruption stehende Pauschalisierung dar.

---

1111 *Jansen* GA 2017, 600 (611).

1112 *PHB-SportR/Pfister/Summerer* 3. Kap. Rn. 506 ff.

1113 *Bach* ZRP 2006, 239.

1114 Stellvertretend *Heger* SpuRt 2007, 153; *Rössner* FS Mehle, 2009, S. 567 (570, 575).

1115 *Feltes/Kabuth* NK 2017, 91 (98); *Jansen* GA 2017, 600 (611); *Kubiciel* jurisPR-StrafR 3/2016 Anm. 1.

Hierdurch werden die beschriebenen präventiven und verbandsrechtlichen Bemühungen der Verbände zur Eindämmung von Match Fixing in Form von ernsthaften Kampagnen und Kooperationen mit Wettanbietern, Nichtregierungsorganisationen und Polizeibehörden negiert. Es sind demnach auch vielmehr im Verbandsrecht selbst angelegte spezifische Schwachpunkte, die den durch die Verbände realisierbaren Schutz der Integrität des Sports in den Augen des Gesetzgebers entscheidend hinter einem strafrechtlichen Schutz zurückbleiben lässt. Wenngleich der Gesetzesentwurf keine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Kriterium der Erforderlichkeit und der verbands-eigenen Regulierung enthält,<sup>1116</sup> decken sich die dort zumindest angedeuteten Einwände gegen die gleiche Eignung einer sportautonomen Selbstregulierung mit denjenigen der insoweit ebenfalls skeptischen Literaturstimmen. Sie werden im Folgenden auf ihre Berechtigung überprüft.

(a) Fehlen strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse

Wie bereits in der Diskussion um ein Anti-Doping-Gesetz wird auch hinsichtlich der Ahndung von Match Fixing im Fehlen effektiver Aufklärungsmittel ein zentrales Defizit der verbandsrechtlichen Disziplinarverfahren gesehen.<sup>1117</sup> Die komplexen Sachverhalte der Initiierung und Umsetzung von Spielmanipulationen könnten allein durch Befragungen der Beschuldigten und möglicher Zeugen durch Verbandsorgane im Regelfall nicht im erforderlichen Umfang festgestellt werden. Fehlt es an Zeugen und zeigen sich die Beschuldigten nicht kooperationsbereit bzw. streiten die Vorwürfe ab, wird es den Verbänden kaum gelingen, die belastbaren Nachweise eines satzungswidrigen Verhaltens zu erbringen, die für eine wirksame Rechtsdurchsetzung nötig wären.<sup>1118</sup> Insbesondere die Manipulationen mit Wettbezug seien in größere Organisationszusammenhänge und Netzwerke eingebettet, die das Verbandsrecht schlicht überforderten.<sup>1119</sup> Um sie auszuleuchten, müssten Durchsuchungen und Beschlagnahmen angeordnet, Geldflüsse zurückverfolgt, die Telekommunikation überwacht und Zeugen zur Aussage verpflichtet werden können. Es be-

---

1116 Krit. *Pfister* StraFo 2016, 441 (442); Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 12/2016, S. 6 f.

1117 *Rössner* FS Mehle, 2009, S. 567 (570, 575 f.); *Kubiciel* SpuRt 2017, 188 (189).

1118 BT-Drs. 18/8831, S. 9.

1119 *Kubiciel* Wij 2016, 256 (262); *Rössner* FS Mehle, 2009, S. 567 (570).

dürfte also Zwangsmittel, die nur den staatlichen Ermittlungsbehörden bei verfolgbareren Straftatbeständen zur Verfügung stünden. Ihr Einsatz stärke auch die generalpräventive Wirkung der Korruptions- und Manipulationsverbote, da strafrechtlicher Ermittlungsdruck die Einschätzung des Entdeckungs- und Verfolgungsrisikos entscheidend beeinflusse.<sup>1120</sup>

Auf der anderen Seite können sich aus dem Fehlen eingriffsintensiver Zwangsmittel aber auch gewisse förderliche Effekte für eine verbandsinterne Ahndung von Spielmanipulationen ergeben. Denn mit den beschränkten Möglichkeiten bei der Beweismittelbeschaffung und -erhebung korreliert ein größerer Spielraum bei der Evaluation der Beweise bzw. deren Würdigung.<sup>1121</sup> So trifft die Verbände keine mit staatlichen Behörden vergleichbare Sorgfaltspflicht, die Herkunft und Authentizität einer Videoaufnahme zu belegen, um sie als zulässiges Beweismittel in das Verfahren einzuführen. Auch löst der Umstand, dass eine Gesprächsaufzeichnung ohne Wissen des Betroffenen angefertigt wurde, nicht per se ein diesbezügliches Verwertungsverbot aus.<sup>1122</sup> Gleichwohl zeigt ein Blick auf die Sanktionspraxis der Sportverbände im Bereich des Match Fixing, dass verhältnismäßig vielen Verdachtsfällen eine eher geringe Anzahl an Verurteilungen gegenübersteht.<sup>1123</sup> Dies allein ist zwar noch kein untrügliches Indiz für die strukturelle Unzulänglichkeit der verbandsrechtlichen Verfahren. Schließlich sind im Konkurrenzkampf des Leistungssports auch falsche Anschuldigungen oder nicht durch Fakten belegte mediale Skandalisierungen nicht auszuschließen. Allerdings wurden mehrere Verurteilungen durch die Sportverbände erst durch einen Rückgriff auf Erkenntnisse ermöglicht, die im Rahmen eines Strafverfahrens eben durch den Einsatz von Zwangsmitteln gewonnen wurden. Die lebenslangen Sperren gegen die die Manipulationsvorwürfe abstreitenden Schiedsrichter *Oleg Oriekhov* und *Novo Panic* konnten letztlich nur ausgesprochen werden, weil beide aufgrund von im Rahmen der Ermittlungen der deutschen Polizei gegen die Brüder *Sapina* abgefangenen Telefongesprächen und SMS-Nachrichten mit deren

---

1120 *Bannenber*g Korruption, S. 438 f.; *Rössner* FS Mehle, 2009, S. 567 (576).

1121 *Villiger*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 119 (135 f.).

1122 *Villiger*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 119 (136).

1123 So auch *Ludwig*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 181 (197).

auf Wettbetrug ausgelegtem Netzwerk unzweifelhaft in Verbindung gebracht werden konnten.<sup>1124</sup>

Möchte man darin nun den Beleg der Abhängigkeit einer funktionsfähigen Verbandskontrolle von einer strafrechtlichen Flankierung sehen, gälte es aber darüber hinaus darzulegen, inwiefern eine solche nicht bereits mit § 263 StGB ausreichend vorhanden ist. Auch das angesprochene Strafverfahren gegen die Brüder *Sapina* fußte auf einem Betrugsvorwurf. Zwar wird behauptet, eigenständige Tatbestände i.S.d. §§ 265c, 265d StGB würden die Annahme eines Anfangsverdachts und somit die Verfahrenseinleitung für die Strafverfolgungsbehörden erleichtern.<sup>1125</sup> Doch selbst für Manipulationsabsprachen gemäß § 265d StGB darf allein die äußerlich wahrnehmbare krasse Fehlentscheidung eines Schiedsrichters, die überraschende Leistungsschwäche eines Favoriten oder das Aufstellen einer sog. B-Mannschaft durch den Trainer aufgrund ihrer sportinternen Geläufigkeit künftig keinen Anfangsverdacht i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO begründen.<sup>1126</sup> Eine gegenüber § 263 StGB erleichterte Verdachtsannahme ist mit den neuen Tatbeständen nicht zwingend verbunden, zumal die Staatsanwaltschaften in der Vergangenheit bisweilen auch bei geringen Anzeichen einer Manipulation und noch ungeklärtem Wettbezug Ermittlungen aufgenommen haben.<sup>1127</sup> Für die Aufdeckung von Match Fixing werden sie wie beim im Gesetzgebungsverfahren immer wieder herangezogenen „Fall Hoyer“ aber auch künftig auf Anstöße aus dem Sport selbst angewiesen sein.<sup>1128</sup> Die spezifizierten und erweiterten Ermittlungsbefugnisse werden die Abhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden von verbandsintern implementierten Kommunikationswegen und Meldesystemen bei Sammlung der für einen Anfangsverdacht notwendigen Indizien nicht auflösen.

Noch grundsätzlicher ließe sich der Einwand entkräften, indem geschaffenen strafprozessualen Eingriffsmöglichkeiten auch im Rahmen der Er-

1124 Zu den Sachverhalten *Ludwig*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 181 (194f.).

1125 *Haug/Martin Causa Sport* 2014, 345 (354); *Mintas*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 97 (99); *Mutschke*, in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.), Fußball, 2014, S. 41 (43).

1126 S. BeckOK-StGB/*Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl* § 265d Rn. 5.6; *Dittrich ZWH* 2017, 189 (191).

1127 Vgl. *Sengle*, in: Württembergischer Fußballverband (Hrsg.), Manipulation, 2008, S. 9 (27 ff.).

1128 Die Aufklärung wurde seinerzeit durch eine Meldung des Schiedsrichterkollegen *Manuel Gräfe* beim DFB in Gang gesetzt, s. *Gräfe/Abrens* Abpfiff, 11 Freunde vom 2.4.2019, [www.11freunde.de/artikel/wie-manuel-graefe-den-hoyer-ska-ndal-aufdeckte](http://www.11freunde.de/artikel/wie-manuel-graefe-den-hoyer-ska-ndal-aufdeckte).



forderlichkeit eine die Kriminalisierung von Verhaltensweisen stützende Argumentationskraft zur Verhinderung einer Umkehr des Begründungszusammenhangs von Strafrecht und Strafprozessrecht abgesprochen wird.<sup>1129</sup> Dass sich Sachverhalte mittels ausgedehnter Ermittlungsbefugnisse genauer rekonstruieren lassen, dürfte für etliche Bereiche heimlichen Verhaltens gelten und stellt in seiner Selbstverständlichkeit einen legitimationsbezogenen Non-Faktor dar.

(β) Beschränkte Bindungswirkung

Attestiert der Gesetzgeber den Verbänden unzureichende Eingriffsbefugnisse, spricht er neben den fehlenden Aufklärungsmitteln auch die nur beschränkte Bindungswirkung der verbandsrechtlichen Ordnungsgewalt an. Da eine einseitige Rechtssetzung nur dem Staat vorbehalten ist, bedarf es ihrer rechtsgeschäftlichen Anerkennung. Diese erfolgt bei Sportlern, Trainern und Schiedsrichtern durch ihre Mitgliedschaft in einem Verein bzw. Verband. Mit ihr unterliegen sie auch der Ordnungsgewalt des jeweiligen Dachverbandes, sofern dieser eine sog. Durchgriffsanordnung ausspricht und ihr unmittelbarer Verein auf die Dachverbandssatzung verweist.<sup>1130</sup> Dritte können nur in engen Ausnahmefällen als mittelbare Mitglieder Adressat einer Sanktion der Vereine oder Verbände sein, etwa wenn sie sich der Sanktionsgewalt vertraglich unterworfen haben oder ein Verein beispielsweise zur Erteilung eines Stadionverbotes von seinem Hausrecht Gebrauch macht.<sup>1131</sup> Wirken Dritte hingegen auf das Verhalten von Sportakteuren unlauter ein und verfolgen auf Kosten des Sports eigene Interessen, stünden den Verbänden keine Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.<sup>1132</sup> Sie wären bei Kenntniserlangung auf die Mitteilung an die staatlichen Behörden beschränkt.<sup>1133</sup>

Zumindest für Manipulationsversuche außerhalb des Kontextes einer Sportwette, wie sie § 265d StGB erfasst, fällt die fehlende Handhabe gegen Externe aber schon deswegen nicht sonderlich ins Gewicht, weil die regelmäßig ideelle oder sportimmanente Motivation hinter diesen Handlungen

---

1129 Vgl. *Jahn* SpuRt 2013, 90 f.; hierzu bereits oben unter Teil 3 B. I. 3.

1130 Zu dieser sog. Doppelverankerung s. *Weinbuch* Sportwettmanipulationen, S. 52.

1131 S. PHB-Sportrecht/*Summerer* 3. Kap. Rn. 338.

1132 BT-Drs. 18/8831, S. 9.

1133 *Villiger*, in: *Kainz/Scherrer/Werner* (Hrsg.), *Sportfinanzierung*, 2012, S. 119 (126).

auch Vorteilsgeber aus dem erweiterten Umfeld des Sports erwarten lässt und somit keine Lücke in der sportinternen Selbstregulierung offenbart.<sup>1134</sup> Während Vereinsverantwortliche, die Sportlern Prämien für absichtliche Niederlagen in Aussicht stellen, dem Verbandsrecht unterliegen, kann auf ein entsprechendes Verhalten etwa von Sponsoren seitens der Vereine mit der Kündigung der Geschäftsbeziehung reagiert werden. Davon abgesehen ist ein Vorgehen gegen externe Dritte im theoretischen Idealfall zum Schutz der Integrität des Sports gar nicht notwendig. Denn diese kann letztlich nur durch die Akteure auf dem Spielfeld tangiert werden. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil einer korruptiven Abrede. Wird ihr Fehlverhalten durch die Verbände konsequent verfolgt und sanktioniert, reduzieren sich auch die Aussichten für externe Dritte, das Geschehen in ihrem Sinne zu beeinflussen.

#### (γ) Machtlosigkeit gegenüber der Organisierten Kriminalität

Als besonders misslich werden das Fehlen spezifischer strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse und der unzulängliche Zugriff auf Externe mitunter angesichts der bei wettbedingten Manipulationen zunehmend ausgemachten Täterstrukturen empfunden. In der Form breiter Kapitalflüsse, die unter Ausnutzung eines hierarchisch organisierten und arbeitsteilig operierenden Netzwerkes über Landesgrenzen hinweg gesteuert würden, trügen diese häufig die Erkennungsmerkmale der sog. Organisierten Kriminalität.<sup>1135</sup> Im über das Internet leicht und anonym zugänglichen, schwer zu überwachenden und gleichzeitig umsatzstarken Sportwettenmarkt finde sie nahezu perfekte Bedingungen vor, um in größerem Umfang unbemerkt Gelder zu waschen und beträchtliche rechtswidrige Gewinne zu erzielen, die dann teilweise wiederum als Bestechungssummen eingesetzt werden könnten.<sup>1136</sup> Die Bezeichnung dieser vermuteten Gruppierungen changiert dabei von Organisierter Kriminalität über Syndikate bis hin zum

1134 Vgl. *Feltes/Kabuth* NK 2017, 91 (99 f.).

1135 *Jaleesi* Kriminalisierung, S. 28 f.; *Momsen/Vaudlet*, in: Emrich/Pierdzioch/Pitsch (Hrsg.), *Falsches Spiel*, 2015, S. 219 (222 ff.); *Kubiciel* Wj 2016, 256 (257).

1136 Berliner Erklärung der 5. UNESCO-Weltkonferenz der Sportminister (MI-NEPS V), Aspekt 3.15; vgl. auch das Zitat des Leiters der Abteilung Sportintegrität bei Interpol *John Abbot* in *Mustroph* Millionen von der Mafia?, Der Freitag vom 25.5.2013, [www.freitag.de/autoren/der-freitag/millionen-von-der-mafia](http://www.freitag.de/autoren/der-freitag/millionen-von-der-mafia); *Kubiciel* Wj 2016, 256 (257); *Mutschke*, in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.), *Fußball*, 2014, S. 41 (42 f.).

medial häufig verwendeten und daher wohl auch die öffentliche Meinung prägenden Begriff der sog. Wett-Mafia, der mit den Adjektiven „osteuropäisch“ bzw. „asiatisch“ zumeist noch eine geographische Herkunftsbeschreibung beigelegt wird.<sup>1137</sup>

Damit dieser Aspekt einer gefestigten und elaborierten täterschaftlichen Vorgehensweise überhaupt in die Diskussion um die Erforderlichkeit eines strafrechtlichen Schutzes eingebracht werden kann, müsste es sich um mehr als eine bloße Behauptung handeln. Andernfalls ließe sich dem Gesetzgeber der plumpe Versuch vorwerfen, allein durch die ungeprüfte Übernahme der Bezeichnung eines Phänomens (Organisierte Kriminalität) die einzig passende Reaktionsform (Kriminalstrafe) indizieren zu wollen.<sup>1138</sup> Im Gesetzentwurf belässt er es bei der nicht näher ausgeführten Feststellung, dass die Täter der zuletzt bekannt gewordenen Wettbetrugsfälle teilweise der Organisierten Kriminalität entstammten.<sup>1139</sup> Werden zum Beleg vor allem die beiden abgeurteilten Manipulationskomplexe um *Ante Sapina* herangezogen,<sup>1140</sup> kann gerade an dessen gerichtlich aufgeklärter Vorgehensweise die Berechtigung der Zuordnung zur Organisierten Kriminalität überprüft werden.

Bei Zugrundelegung allein der polizeilichen Arbeitsdefinition, wonach Organisierte Kriminalität neben einer von Gewinnstreben motivierten planmäßigen Begehung bedeutender Straftaten lediglich ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von mindestens zwei Personen unter Verwendung geschäftsähnlicher Strukturen voraussetzt,<sup>1141</sup> erscheint eine Zuordnung des wettbezogenen Match Fixing zur Organisierten Kriminalität so naheliegend wie wenig aussagekräftig. Aus dem Umstand, dass bereits die Tatbegehung eines Wettbetrugs in Form von Verbindungen zu manipulationsbereiten Sportakteuren und gegebenenfalls bei der Platzierung der Wetten behilflichen Mittelsmännern einen gewissen Organisationsgrad erfordert und somit nahezu zwangsläufig die maßgeblichen Kennzeichen aufweist, ergibt sich eher eine Kritik an der mangelnden Trennschärfe der Definiti-

---

1137 S. bereits Fn. 4. Auch in wissenschaftlichen Publikationen wird der Begriff der „Wettmafia“ mitunter ohne nähere Auseinandersetzung mit den Kennzeichen gerade mafiöser Strukturen gebraucht, s. *Jaleesi* Kriminalisierung, der nach anfänglicher Verwendung des Begriffs in An- und Abführzeichen (S. 29) auch auf diese später verzichtet, S. 119, 207, 209.

1138 *Tsambikakis* StV 2018, 319 (324).

1139 BT-Drs. 18/8831, S. 11.

1140 *Kubiciel* WiJ 2016, 256 (257 Fn. 15).

1141 Bundeskriminalamt (Hrsg.) Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018, S. 10.

onsmerkmale als ein gesteigertes phänomenologisches Bedrohungspotenzial.<sup>1142</sup>

Ein solches kann grundsätzlich erst durch einen Abgleich mit präzisierten Indikatoren Organisierter Kriminalität festgestellt werden. Diese haben gerade nicht am Ob eines organisierten Vorgehens anzuknüpfen, sondern am Wie. So erachtet es der BGH für kennzeichnend, dass sich die organisierten Gruppierungen aus beliebig austauschbaren und ersetzbaren Randtätern, die keinen Einblick in den Aufbau und die Zusammensetzung der Gesamtorganisation haben und den Hauptverantwortlichen, die als Drahtzieher und Financiers im Hintergrund verbleiben, zusammensetzen.<sup>1143</sup> Die spezifische Gefährlichkeit der Organisierten Kriminalität liegt demnach in der Verkörperung einer gewissen Macht, vermöge derer kriminelle Ziele unabhängig vom jeweiligen Willen der Mitglieder durchgesetzt werden können.<sup>1144</sup> Inhaltlich stellt sich die Organisierte Kriminalität häufig als Ausdruck einer ökonomischen Parallelwelt mit gewerbeähnlicher Teilnahme an einem illegalen Marktgeschehen dar.<sup>1145</sup> Dabei sollen Profite durch das Angebot solcher Konsumgüter oder Dienstleistungen erwirtschaftet werden, hinsichtlich derer eine große private Nachfrage auf staatliche Restriktionen in Form von strafrechtlich flankierten Verboten oder Steuern trifft.<sup>1146</sup>

Wendet man diese Indikatoren nun auf *Ante Sapina* an, so muss zwischen dessen Vorgehensweise im Manipulationskomplex rund um *Robert Hoyzer* und dem sog. zweiten Manipulationskandal („Bochum-Fall“) differenziert werden. Schon im ersten Fall kommt ihm zwar die Rolle einer Zentralgestalt zu, die mit einem Kreis an Gehilfen unter Ausnutzung gewisser Kontakte in die Fußballszene aus fortgesetzten Spielmanipulationen erhebliche Gewinne erzielte. Sein vergleichsweise eindimensionales Netzwerk war dabei aber stark auf ihn zugeschnitten.<sup>1147</sup> Unter gelegentlicher Mitwirkung seines Bruders platzierte er selbst die Wetten bei ausschließlich legalen Anbietern, trug allein deren finanzielles Risiko und knüpfte

---

1142 Zur allgemeinen Kritik an der Begriffsdefinition der Organisierten Kriminalität s. *Hefendehl* StV 2005, 156 f.

1143 BGH NJW 1984, 247.

1144 *Hefendehl* StV 2005, 156 (158).

1145 *Kirkpatrick* wistra 2016, 378 (386).

1146 *Herzog/Achtelik/Herzog/Achtelik* GWG Einl. Rn. 106.

1147 Vgl. auch die Einschätzung von *Milan Sapina*, nach der sein Bruder *Ante* und *Robert Hoyzer* „kleine Fische“ gewesen seien, zitiert bei *Hill* Sichere Siege, S. 180.

und pflegte auch die Kontakte zu den Sportakteuren.<sup>1148</sup> Die aufgebauten Strukturen beschränkten sich somit auf das zur Durchsetzung des Wettbetrugs Notwendige. Eine vom Willen der Einzelpersonen losgelöste Organisationsgefahr lässt sich hierin ebenso wenig erkennen wie ein illegaler Handelsgegenstand. Die vorgenommene Zuordnung zur Organisierten Kriminalität überzeugt hier nicht.

Anderes könnte für seine veränderte und transnationale Vorgehensweise im zweiten Manipulationskomplex gelten. Um die Restriktionen auf dem deutschen Wettmarkt zu umgehen, schloss er gemeinsam mit *Mariko Cvrtak* Wetten auf von ihm beeinflusste Spiele auf dem asiatischen Wettmarkt ab, die ihnen durch englische Buchmacher vermittelt worden und in Deutschland illegal gewesen waren.<sup>1149</sup> Schon die isolierte Betrachtung der pyramidalen Strukturen des illegalen asiatischen Wettmarkts weist diesen als Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität aus. Die Einsätze der Wettenden gelangen dabei über die sog. „Runner“ eines lokalen Buchmachers und Strohmänner, die zur Verschleierung großer Geldströme eingesetzt werden, zu regionalen Rechenzentren, von wo sie zunächst gebündelt und dann in bestimmten Tranchen bei verschiedenen Anbietern platziert werden.<sup>1150</sup> Dieses komplexe System wird auf dem Geschäftsfeld der Sportwetten errichtet, das sich durch hohe Nachfrage und auch in Asien staatliche Restriktionen auszeichnet, der Profitmaximierung dient und somit die kennzeichnenden Züge einer ökonomischen Parallelwelt trägt. Es erreicht ein abstraktes Organisationsniveau, das den einzelnen Repräsentant austauschbar werden lässt.

Mit Blick auf *Sapina* ist nun jedoch zu beachten, dass er lediglich als Nutznießer dieses illegalen Angebots aufgetreten ist, ohne selbst in die Strukturierung des illegalen Marktgeschehens eingebunden gewesen zu sein. Sein grenzüberschreitendes und auf unterschiedlichen Organisations Ebenen mehrere Personen involvierendes Vorgehen ist kein Ausdruck spezifischer Macht, sondern stellt lediglich eine Anpassung an die ihm bereiteten Hindernisse dar.<sup>1151</sup> So diente auch die Einbindung der englischen Buchmacher nicht etwa primär der Verschleierung, sondern ermöglichte ihm überhaupt erst den Zugang zu den illegalen asiatischen Märkten. Trotz zweifelsfrei vorhandener Schnittstellen liegt es demnach nahe, in seinem Vorgehen eher einen lediglich mit einem außergewöhnlichen Organi-

---

1148 LG Berlin Urteil vom 17.11.2005 – (512) 68 Js 451-05 Kls (42/05).

1149 LG Bochum Urteil vom 19.05.2011 Az. 12 Kls 35 Js 141/10 – 16/11.

1150 Hierzu ausführlich *Hill* Sichere Siege, S. 66 ff.

1151 Vgl. *Feltes*, in: Haberfeld/Sheehan (Hrsg.), Match-fixing, 2013, S. 15 (26).

sationsgrad einhergehenden Betrug zu sehen als eine Ausprägung der Organisierten Kriminalität.

Von einer Infiltrierung des Sports durch die Organisierte Kriminalität ließe sich demnach allenfalls dann sprechen, wenn die Hintermänner der illegalen Wettermärkte ihre Aktivität stärker auf die eigene Initiierung von Spielmanipulationen lenkten. Hierfür lassen sich mit den Singapurern *Eng Set Tan*, genannt Dan Tan, bzw. *Wilson Raj Perumal*, die als Zentralfiguren des *calcioscommesse*-Skandals bzw. zahlreicher allein zum Wettbetrug arrangierter Fußballspiele syndikatsähnliche Unternehmensstrukturen zur systematischen Verknüpfung von Wettmöglichkeiten auf asiatischen Märkten und Match Fixing schufen, zwar vereinzelte Beispielfälle anführen.<sup>1152</sup> Aus Berichten übergeordneter Strafverfolgungsbehörden ergibt sich indes kein klarer Beleg einer solchen Infiltrierung. Im vom Bundeskriminalamt jährlich herausgegebenen Lagebild zur Organisierten Kriminalität findet der Sportwettbetrug im Rahmen der einschlägigen Kategorie „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben“ bislang jedenfalls keine explizite Erwähnung. Auf internationaler Ebene endete jüngst eine Konferenz der von INTERPOL gegründeten Match Fixing Task Force (IMFTF) mit dem Aufruf an die Mitgliedsstaaten, mehr Informationen zu teilen, um das unklare Bild der mit Match Fixing in Verbindung stehenden Gruppen der Organisierten Kriminalität zu schärfen.<sup>1153</sup>

Alles in allem erweist sich der vom Gesetzgeber zur Begründung der Kriminalisierung vorgebrachte Zusammenhang von Match Fixing und Organisierter Kriminalität als nicht sonderlich tragfähig. Doch selbst bei Annahme derartiger Strukturen auf Vorteilsgeberseite überzeugt die Herausstellung des Strafrechts als adäquates Gegenmittel nicht. Stunden hinter einem Großteil der Fälle des Sportwettbetrugs tatsächlich weit ausgebaut und vielschichtige kriminelle Netzwerke, so wäre das Strafrecht mit deren Aufdeckung und der Sanktionierung der maßgeblichen Drahtzieher genauso überfordert wie die Sportverbände. Denn selbst mit den im Zuge der §§ 265c, 265d StGB verfügbaren Zwangsmitteln der Durchsuchung und Überwachung der Telekommunikation (vgl. § 100a Abs. 2 Nr. 1 p)

1152 Zum *calcioscommesse*-Manipulationskomplex bereits Fn. 130; zur Rolle *Dan Tans* als Drahtzieher und seiner Verbindung zu *Perumal* (zu diesem bereits Fn. 133) s. *Buncombe* Dan Tan: The man who fixed football, *The Independent* vom 29.3.2013, [www.independent.co.uk/news/world/asia/dan-tan-the-man-who-fixed-football-8554751.html](http://www.independent.co.uk/news/world/asia/dan-tan-the-man-who-fixed-football-8554751.html).

1153 Pressemitteilung Interpol vom 12.9.2018, [www.interpol.int/News-and-Events/News/2018/INTERPOL-Match-Fixing-Task-Force-closes-ranks-on-organized-crime](http://www.interpol.int/News-and-Events/News/2018/INTERPOL-Match-Fixing-Task-Force-closes-ranks-on-organized-crime).

StPO) würden sich allenfalls die Gruppenmitglieder unterer Hierarchieebenen überführen lassen, die tatsächlich selbst Absprachen über die Manipulation von Sportwettbewerben trafen. Die einflussreichen Entscheidungsträger im Hintergrund, die die Wettstrukturen geschaffen hätten und an ihnen verdienten, würden von den Strafverfolgungsmaßnahmen hingegen allenfalls zufällig erfasst.<sup>1154</sup> Die zur Begründung der Überlegenheit des Strafrechts gegenüber den verbandsrechtlichen Verfahren angeführte Leistungsfähigkeit bei der umfangreichen Aufklärung krimineller Strukturen ist somit erheblich einzuschränken. Und sofern es um die Verhinderung einer Ausnutzung des Sportwettenmarkts zur Geldwäsche geht, versprechen alternative Maßnahmen wie die Eindämmung des illegalen Glücksspiels über eine Ausweitung der strafbewehrten Verbote in §§ 284, 285 StGB mehr Erfolg.<sup>1155</sup>

#### (δ) Signalwirkung der Kriminalstrafe

Als letzten Einwand gegen die gleiche Eignung der verbandsrechtlichen Regulierung bringt der Gesetzentwurf vor, verbandsinterne Sanktionen blieben mit ihrem Unwerturteil hinter strafrechtlichen Verurteilungen zurück und könnten daher nicht in gleicher Weise den Unrechtsgehalt von korruptiven Verhaltensweisen zum Ausdruck bringen.<sup>1156</sup> Damit sich hieraus ein tatsächlich erweiterter Schutz der Integrität des Sports ergibt, müsste die angesprochene Signalwirkung der Kriminalstrafe mit einer Stärkung des Unrechtsbewusstseins<sup>1157</sup> und darüber hinaus allgemein mit überlegenen generalpräventiven Potenzialen verbunden sein. Dass sich diese für die Gruppe tatgenuigter Sportakteure zumindest nicht in Form einer effektiveren Abschreckung durch die veränderte Rechtsnatur der Sanktion entfalten dürften, wurde bereits angedeutet. Die psychologische Zwangswirkung, die bereits von der Androhung solcher verbandsrechtlicher Sanktionen ausgeht, die die Lebenswirklichkeit unmittelbar und schmerzlich verändern, wird allein durch die rechtstheoretische Aufwertung des Sanktionsregimes nicht forciert. Wird in anderen korruptionsnahen Lebensberei-

---

1154 *Swoboda/Bohn* Jus 2016, 686 (689); für *Jaleesi* Kriminalisierung, S. 139 Fn. 621 liegt dieser Befund hingegen im Wesen der Organisierten Kriminalität begründet und bleibt für die Bewertung der Tatbestände folgenlos.

1155 Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 2/2016, S. 3.

1156 BT-Drs. 18/8831, S. 9; unterstützend *Waßner* ZWH 2019, 6 (9).

1157 Hierzu *Bannenberg/Rössner*, in: Weinreich (Hrsg.), *Korruption im Sport*, 2006, S. 214 (223).

chen eine über die hinnehmbar erscheinenden Geld- oder Bewährungsstrafen hinausgehende negative Abschreckungswirkung gerade in der öffentlichen Wahrnehmung eines Strafverfahrens ausgemacht,<sup>1158</sup> so wird sich dieser Effekt bei Fällen des Match Fixing, die ihre Publizität zumeist bereits durch eine täterbezogene Medienberichterstattung erfahren, in engen Grenzen halten. Nicht zuletzt wegen der Belastung der Justiz werden die Strafverfahren erst zu einem verzögerten Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die medial bereits ausreichend informierte Öffentlichkeit das Interesse an dem zugrunde liegenden Fall weitgehend wieder verloren haben dürfte.

Jedoch könnte die signalhafte Definition von Manipulationsabsprachen als kriminelles Unrecht im Sinne der positiven Generalprävention das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein von der Bedeutung eines integren Sports erweitern. Ein dem Spitzensport entgegengebrachtes kollektives Vertrauen vorausgesetzt, ließe sich dieses durch eine zentrale staatliche Strafverfolgung wohl eher stärken als durch die sportinternen Verfahren der diversen Verbände, deren Konsequenz und Effektivität selbst für weite Teile der am Leistungssport interessierten Bevölkerung nicht klar ersichtlich sind. Auf eine solche übergeordnete Funktion des Strafrechts stellt auch das Bundesverfassungsgericht ab, wenn es in anderem Zusammenhang darauf verweist, nicht-strafrechtliche Maßnahmen zielten eher auf die Verhinderung der Normverletzung und die Beseitigung ihrer Folgen, hätten aber keine normstabilisierende Wirkung.<sup>1159</sup>

Eine Verlagerung der überlegenen Wirkung des Strafrechts in den Bereich der allgemeinen Normbestärkung ist insofern problematisch, als sie empirisch kaum feststellbar ist. Vor dem Hintergrund der hier überprüften Rechtsgutskonzeption ist sie aber zumindest nachvollziehbar. Die notwendige Sozialbindung soll die Integrität des Sports über ihre Außenwirkung als glaubwürdiges Vorbild erstrebenswerter Werte erlangen. Trotz der bereits vorgebrachten Zweifel an der inspirierenden Kraft eines strafrechtlich abgesicherten Sportethos, kann sich das Strafrecht aufgrund seiner vergleichsweise exponierten Schutzwirkung und der damit ausgelösten Erwartung in die effektivere Abwehr äußerer korruptiver Einwirkungen hinsichtlich des Schutzes des Vertrauens in die Integrität sportlicher Wettbe-

---

1158 Dieses Argument wurde insbesondere für die Aufwertung des Verbots von Submissionsabsprachen von der Ordnungswidrigkeit zur Straftat angeführt, vgl. LK-StGB/*Tiedemann* zu § 298 Rn. 5 und wird auch auf den Bereich des Sports angewendet, s. *Rössner* FS Mehle, 2009, S. 567 (575).

1159 BVerfGE 120, 224 (251 f.).



werbe tatsächlich als geeigneter erweisen. Auf der Basis des der Rechtsgutskonzeption zugrunde liegenden, vermuteten Wirkungszusammenhangs würde es damit die Vorbedingung des Wertetransfers zwischen Spitzensport und Gesellschaft schaffen.

#### (4) Zwischenergebnis

Vorstehend wurden die Versuche des organisierten Sports beschrieben, die Integrität seiner Wettbewerbe auch im Rahmen seiner Verbandsgewalt zu schützen. Hierzu wurde ein ausdifferenziertes Verbandsrecht entwickelt, dessen sanktionsbegleitete Verbote der manipulativen Einflussnahme von den zuständigen Verbandsorganen in der Praxis auch tatsächlich durchgesetzt werden. Trotz einer im Einzelfall möglichen hohen Eingriffsintensität stellen die dabei ausgesprochenen Sanktionen als letztlich zivilrechtlich begründete Ordnungsmaßnahmen ein milderes Mittel im Vergleich zur Kriminalstrafe dar, so dass dem verbandsrechtlichen Verfahren eine im Vergleich zum Einsatz des Strafrechts defizitäre Eignung nachgewiesen werden müsste, um die Erforderlichkeit der §§ 265c, 265d StGB zum Schutz der Integrität des Sports zu begründen.

Die vom Gesetzgeber diesbezüglich nur schlagwortartig vorgebrachten Aspekte verfangen bei näherer Auseinandersetzung nur bedingt. Der Rückgriff auf strafprozessuale Zwangsmittel würde die Aufklärung von Manipulationsfällen zwar erleichtern, darf aber kein Selbstzweck sein. Ihn angesichts der vermeintlichen Unzulänglichkeit der verbandsrechtlichen Verfahren bei der Abschreckung von externen Vorteilsgebern bzw. der Aufdeckung komplexer krimineller Netzwerke für unverzichtbar zu halten, überschätzt zum einen den realen Bedarf nach einem Vorgehen gegen Dritte, das über die bereits von § 263 StGB eröffneten Möglichkeiten hinausgeht. Zum anderen wird ein Phänomen herangezogen, dessen Existenz sich anhand der bisher in Erscheinung getretenen Täterstrukturen nicht eindeutig belegen lässt, dem in seiner behaupteten Form durch die von den §§ 265c, 265d StGB eröffneten Ermittlungsbefugnisse aber auch hypothetisch nicht entscheidend entgegengetreten werden könnte.

Für die Sportler selbst ist weder aufgrund des größeren Unwertgehalts der Sanktionsform der Kriminalstrafe noch aufgrund der Publizität des ihr vorangehenden Strafverfahrens mit abschreckenden Effekten zu rechnen. Lediglich im Hinblick auf die Stabilisierung eines gesellschaftlichen Normvertrauens zeigen die sportinternen Verfahren gewisse Schwächen. Allenfalls diesbezüglich ist einer Kriminalisierung ein überlegener Beitrag

zuzutrauen. Allerdings dürfte er empirisch kaum nachzuweisen sein. Bezieht man die gegenübergestellten Effekte von verbandsrechtlicher und strafrechtlicher Ahndung manipulationsbezogener Absprachen demnach auf die beschriebenen Merkmale des Rechtsguts, so zeichnet sich nur hinsichtlich der als Voraussetzung der Norminternalisierung begriffenen öffentlichen Wahrnehmung eines integren Spitzensports eine bessere Eignung des Strafrechts ab.

#### b) Soziale Kontrolle und Substitute der Norminternalisierung

Mag sich diese verbandsrechtliche Lücke auch mit der gesetzgeberischen Sorge decken, gerade Einbußen im kollektiven Vertrauen in die Integrität des Sports bewirkten einen Interessens- und Zuschauerschwund und entzögen dem Spitzensport seine ideellen Potenziale, lässt sich hieraus noch keine Ableitung über die Erforderlichkeit strafrechtlicher Mittel zur Sicherung dieses wertbildenden Zusammenhangs treffen. Denn die Gesellschaft selbst könnte fernab strafrechtlicher oder verbandsrechtlicher Regulierung über eigene Reaktionsmöglichkeiten und Potenziale verfügen, um Beschädigungen der Glaubwürdigkeit des Spitzensports in moralischer Hinsicht auszugleichen. Trifft die Annahme des Gesetzgebers zu, wonach die sportinteressierte Öffentlichkeit ihre Gunst entsprechend dem Maß an im Sport verkörperter Integrität verteilt, wird sie sich immerzu den Sportarten zuwenden, die sie noch als authentische Träger sportethischer Werte und damit identifikationsstiftende Vorbilder anerkennt. Solange solche Sportarten zu finden sind, wäre zum einen die als schützenswert herausgestellte Wertevermittlung durch den Sport intakt, zum anderen sorgte eine derartige Orientierung der Öffentlichkeit sportintern für einen natürlichen Wettbewerb der Integrität, in dem die einzelnen Verbände beständig um die Ausrichtung glaubwürdiger Wettkämpfe bemüht sein müssten, um nicht mit Missachtung gestraft zu werden.<sup>1160</sup> Ironischerweise ließe sich somit gerade auf Grundlage der Prämissen des Gesetzentwurfs auf eine funktionsfähige soziale Kontrolle des Sports deuten, die dessen immaterielle Werte auch ohne strafrechtlichen Schutz hervorkehre und bedeutsame Impulse zur sportartspezifischen Selbstreinigung liefere.

Und selbst wenn sich die Öffentlichkeit nicht nur partiell von Sportarten, sondern doch umfassend vom Sport abwendete – sei es, weil keine einzige Sportart einen hinreichend glaubwürdigen Eindruck erwecken

---

1160 *Tsambikakis StV* 2018, 319 (322); *Jansen GA* 2017, 600 (608).

kann, sei es, weil eben doch der Unterhaltungsfaktor das Interesse auf wenige manipulationsanfällige Sportarten kanalisiert –, würde damit das durch den strafrechtlichen Schutz der Integrität des Sports verfolgte Ziel einer Vermittlung positiver Werte gesellschaftlich keineswegs außer Reichweite geraten. Denn mögen die Prinzipien von Fair Play, Teamgeist und Leistungswillen auch eine besondere sportspezifische Prägung erfahren haben, so fungiert der Sport nicht als ihre exklusive Veranschaulichung. Deren Ausbildung kann auch über andere Formen der Interaktion in anderen gesellschaftlichen Subsystemen erfolgen.<sup>1161</sup> Lässt sich der Sport aber problemlos hinwegdenken, ohne dass der Gesellschaft ideelle Einbußen drohen, kann sein strafrechtlicher Schutz auch nicht auf seine Rolle als vermeintlich unverzichtbare Sozialisationsinstanz gestützt werden. Einem Abwenden der Öffentlichkeit von manipulationsbelasteten Sportarten ist nicht mit strafrechtlichen Mitteln entgegenzuwirken, wenn die hierdurch befürchtete Störung einer Wertevermittlung entweder bereits sportintern oder aber durch alternative gesellschaftliche Mechanismen kompensiert werden kann. Hinsichtlich des zentralen Rechtsgutselements einer durch den Sport angestoßenen Normbildung erweisen sich die §§ 265c, 265d StGB somit nicht als erforderlich.

### c) Etablierung des Ordnungswidrigkeitenrechts

Als weitere Alternative zu einer strafrechtlichen Erfassung manipulationsbezogener Absprachen wird eine Aktivierung des Ordnungswidrigkeitenrechts vorgeschlagen.<sup>1162</sup> Tatsächlich wäre im Falle einer skeptischen Einschätzung des ausreichenden Schutzes der Integrität des Sports durch verbandsrechtliche und gesellschaftliche Reaktionsformen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips noch vor einer Kriminalisierung die Einführung von Bußgeldvorschriften zu erwägen. Da auf Rechtsfolgenseite kein Freiheitsentzug droht und die Verhängung eines Bußgeldes keine nur der Kriminalstrafe immanente sozialetische Missbilligung, sondern eine ethisch neutrale Pflichtenmahnung transportiert, stellt das Ordnungswidrigkeitenrecht das grundsätzlich mildere Sanktionsregime dar.<sup>1163</sup>

---

1161 Vgl. *Reinhart* SpuRt 2016, 235 (237); *Tsambikakis* StV 2018, 319 (322); *Jansen* GA 2017, 600 (607 f.).

1162 Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 12/2016, S. 12; *Trüg* FS Rössner, 2015, S. 686 (699 f.).

1163 Vgl. *Stächelin* Strafgesetzgebung, S. 154 f.

Auch aufgrund seines strukturellen Zuschnitts wird es für die Aufnahme von Tatbeständen, die den Sport vor korruptiven Angriffen absichern sollen, als passend empfunden. Die Intention eines verstärkten staatlichen Schutzes der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dimension des Sports betreffe nicht den dem Strafrecht vorbehaltenen Kernbereich unmittelbarer Individualrechtsgutsverletzungen und lasse sich eher in einem Rechtsgebiet realisieren, dessen genuine Funktion es sei, soziale Teilsysteme zu schützen.<sup>1164</sup> Außerdem kennzeichne es sich grundsätzlich durch die Erfassung von in ihrer Wirkung schwächeren Angriffsweisen und enthalte daher mehrheitlich abstrakte Gefährungsdelikte,<sup>1165</sup> in die sich die für den Sport ebenfalls nur abstrakt gefährlichen manipulationsbezogenen Absprachen einfügen würden. Diese stellten letztlich bloße Regelverstöße in einem institutionellen Rahmen dar, dessen Störung nicht zwangsläufig auch mit der Beeinträchtigung von Individualrechtsgütern korreliere, was wiederum dem herabgesetzten Unrechtsgehalt einer Ordnungswidrigkeit entspreche.<sup>1166</sup>

Eine derart begründete Zuordnung beruht jedoch auf materiellen Abgrenzungskriterien, die ihrerseits nicht unumstritten sind. In ihrem Verweis auf die ultima ratio-Funktion des Strafrechts und den geringeren Schweregrad der Sportkorruption folgt sie dem sog. qualitativ-quantitativen Ansatz, der sich in Abkehr von einer das geltende Recht nicht mehr widerspiegelnden, rein qualitativen Unterscheidung zwischen einem rechtsgüterschützenden Strafrecht und einem auf bloßes „Verwaltungsunrecht“ beschränkten Ordnungswidrigkeitenrecht<sup>1167</sup> herausgebildet hat. Dieser mittlerweile als herrschend bezeichneten Betrachtungsweise<sup>1168</sup> zufolge soll grundsätzlich eine quantitative Steigerung des Unrechts und der Vorwerfbarkeit maßgeblich sein, wobei Verhaltensweisen jenseits eines bestimmten Grads der Missbilligung das sozialetische Unwerturteil der Kriminalstrafe herausforderten.<sup>1169</sup> Einem solchen Kernbereich unterfielen Interessen, deren Verletzung besonders schwerwiegend sei, was insbesondere auf die unmittelbare Verletzung von Individualrechtsgütern zutrefte. Kollektive Interessen hingegen seien nicht unmittelbar verletzbar und wie-

1164 Hierzu im Allgemeinen *Trüg* Insiderstrafrecht, S. 112 ff.

1165 *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* Strafrecht BT § 35 Rn. 48 f.

1166 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 12/2016, S. 11; *Trüg* FS Rössner, 2015, S. 686 (699 f.); *Ott* Selbstdoping, S. 207.

1167 Hierzu *Schmidt* JZ 1951, 101 (102 f.).

1168 Vgl. KK-OWiG/*Mitsch* Einl. Rn. 113; Schönke/Schröder/*Kinzig* vor § 38 Rn. 37.

1169 BVerfGE 27, 18 (29 f.).

sen traditionell eine Nähe zum Ordnungsrecht auf, so dass diesbezügliche Störungen mit Bußgeldern zu ahnden seien.<sup>1170</sup>

An der Vagheit einer derart zu bestimmenden Grenzlinie Kritik ühend, möchte eine Gegenansicht die Abgrenzung anhand der Art der geschützten Rechtsgüter bzw. der Verbindung zwischen der tatbestandlichen Handlung und dem geschützten Rechtsgut vornehmen.<sup>1171</sup> Dieses Vorgehen knüpfe an den Ausgangspunkt einer qualitativ-quantitativen Betrachtung an, verspreche aber eine präzisere Handhabung der Kriterien im Grenzbereich. Hiernach sei gerade der Kreis legitimer Kollektivrechtsgüter ausschließlich dem Strafrecht zu überantworten. Schon an deren grundsätzliche Anerkennung seien strenge Legitimationsanforderungen zu richten, die sie als essenzielle Rahmenbedingungen für ein Funktionieren von Staat oder Gesellschaft auswiesen. Erfüllte ein überindividuelles Interesse diese Mindestbedingungen, müsse sein Schutz dann aber auch über das Strafrecht erfolgen. Für das Ordnungswidrigkeitenrecht verblieben Fälle der abstrakten Gefährdung von Individualrechtsgütern.

Gerade am Beispiel der Integrität des Sports zeigt sich im Sinne der letzten Ansicht, dass das Ordnungswidrigkeitenrecht zum Schutz kollektiver Rechtsgüter eher einen unstimmgigen Kompromiss als einen goldenen Mittelweg verspricht. Die Gesetzesbegründung stützt das Rechtsgut maßgeblich auf eine sich vollziehende Interaktion zwischen der Gesellschaft und dem Ethos des Leistungssports, die die moralische Konstitution der Gesellschaft beeinflusse. Demzufolge bedürfe es gerade einer starken Betonung des Verbots korruptiver Verhaltensweisen, die nur das Strafrecht in seiner positiv-generalpräventiven Wirkweise verkörpern kann. Das Ordnungswidrigkeitenrecht erscheint vor dem Hintergrund einer solchen Rechtsgutskonzeption zwangsläufig ungeeignet. Insofern verfängt auch der Verweis auf das bewehrte Kartellordnungswidrigkeitenrecht nicht.<sup>1172</sup> Denn dort geht es ausschließlich um die Absicherung der Regularien einer wirtschaftlichen Wettbewerbsform. Da die Annahmen des Gesetzgebers die Sozialrelevanz nicht ausreichend begründen, die Integrität des Sports die Hürden eines legitimen Kollektivrechtsguts folglich nicht überspringt,<sup>1173</sup> muss die Konsequenz in der Annahme eines Verhaltens liegen, dessen staatliche

---

1170 Vgl. KK-OWiG/*Mitsch* Einl. Rn. 115.

1171 *Hefendehl* ZIS 2016, 636 (641 ff.).

1172 Dieses als Beispiel für die Aktivierung des Ordnungswidrigkeitenrechts heranziehend Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 12/2016, S. 11.

1173 S. oben Teil 3 B. II. 2. e).

Sanktionswürdigkeit insgesamt nicht mit der Integrität des Sports begründet werden kann.

d) Veränderte staatliche Regulierung des Sportwettenmarkts

Schließlich ist bei der Bewertung staatlicher Maßnahmen zum Schutz der Integrität des Sports außerhalb des eingriffsintensiven Strafrechts auch die Regulierung des Glücksspielsektors in den Blick zu nehmen. Da die Bedingungen der Wettmärkte entscheidenden Einfluss auf das von § 265c StGB adressierte wettbezogene Match Fixing nehmen, könnte ihre regulative Gestaltung einen erheblichen Beitrag zu seiner Verhinderung leisten und die Integrität des Sports vor derartigen Angriffen effektiv schützen. Aus diesem Potenzial könnte sich ein weiteres Indiz für die fehlende Erforderlichkeit einer strafrechtlichen Intervention zumindest im Hinblick auf § 265c StGB ergeben, das sich auch durch einen Rückgriff auf die bereits erwähnte ökonomische Kriminalitätstheorie festigen ließe.

Ihr zufolge ist der vom Täter erwartete Nutzen einer wettbezogenen Spielmanipulation eng verbunden mit dem erzielbaren Wetterlös, während die entgegenstehende Größe der Kosten erheblich vom Entdeckungsrisiko geprägt wird.<sup>1174</sup> In Form der Beschränkung bestimmter Wettformen, Höchstgrenzen für Einsätze und der Ermöglichung des Aufspürens verdächtiger Wettmuster stehen der Sportwettenregulierung durchaus geeignet erscheinende Steuerungsinstrumente zur Einflussnahme auf beiden Seiten zur Verfügung. Ließe sich bereits durch glücksspielregulatorische Maßnahmen ausreichend auf die Abwägung einwirken, so dass sich wettbezogenes Match Fixing rationalen Akteuren nicht mehr als lohnenswert darstellte, bedürfte es keiner mit der Erhöhung der Kostenvariable begründete Kriminalstrafe mehr. Um dies zu ermitteln, werden der Zusammenhang von Wettenregulierung und Integritätsschutz theoretisch genauer beschrieben und die praktische Umsetzbarkeit anhand der gegenwärtigen Rechtslage in Deutschland und möglicher alternativer Regulierungsmodelle überprüft.

---

1174 S. oben Teil 2 A. III. 2. a).

aa) Intendierter Integritätsschutz durch den Glücksspielstaatsvertrag

Ausweislich § 1 des Glücksspielstaatsvertrages, der ein Übereinkommen der 16 Bundesländer zur Schaffung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Glücksspielen darstellt, zählt auch die Vorbeugung von Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu dem Bündel an Zielen, die mit den getroffenen Regelungen gleichrangig verfolgt werden. Im Schnittpunkt von staatlichem Interesse an einer Glücksspielregulierung und Integritätsschutz im Sport befindet sich dabei insbesondere die Bekämpfung illegaler Wettmärkte. Deren Gefährdungspotenzial für authentische sportliche Wettbewerbe wurde bereits angedeutet.<sup>1175</sup> Erkennt man in der Aussicht auf hohe finanzielle Gewinne bei gleichzeitig geringem Entdeckungsrisiko maßgebliche motivationale Antriebsfaktoren einer durch sportferne Akteure initiierten Spielmanipulation,<sup>1176</sup> so bieten zugängliche, den verbandsinternen Überwachungssystemen aber entzogene Schwarzmärkte ohne Einsatzlimits die nahezu idealen Bedingungen. Ihre Zurückdrängung zielt somit auf einen gewichtigen kriminogenen Anreiz und könnte durchaus Manipulationsabsprachen verhindern.

Da sich das Problem existenter Schwarzmärkte mit dem ursprünglich für den Bereich des Glücksspiels etablierten staatlichen Veranstaltungsmonopol nicht nur nicht lösen ließ, sondern gar zu wachsen drohte, wurde dieses mit dem am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Ersten Glücksspieländerungsvertragsgesetz (1. GlüÄndStV) für das Segment der Sportwetten zu Gunsten einer gewissen Marktöffnung gelockert, nach der für eine Probezeit von 7 Jahren insgesamt 20 Konzessionen für Sportwettanbieter erteilt werden sollten (§ 10a i.V.m. §§ 4a ff. GlüStV aF).<sup>1177</sup> Ein solches Konzessionsmodell mit Höchstzahlbegrenzung sollte den nicht mehr beherrschten natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung wieder in geordnete und überwachte Bahnen lenken und hierdurch die unverzichtbare Vorbedingung für das Eingreifen weiterer im GlüStV enthaltener Regelungen zum unmittelbaren Integritätsschutz schaffen, die ihrerseits nur auf lizenzierte Anbieter Anwendung finden.<sup>1178</sup>

---

1175 S. oben Teil 2 A. III. 1. a) bb).

1176 Vgl. *Weinbuch* Sportwettmanipulationen, S. 15 f.

1177 Neunzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission, BT-Drs. 17/10365, S. 54.

1178 Zur grundlegenden Bedeutung der Kanalisierung der Spielnachfrage hin zu legalen Glücksspieltätigkeiten Haucap/Nolte/Stöver (Hrsg.) *Faktenbasierte Eva-*

Zu jenen zählen vor allem die in § 21 Abs. 1 und 4 GlüStV verankerten inhaltlichen Restriktionen über Art und Umfang zulässiger Sportwetten. Demnach sind solche Wetttypen, denen eine erhöhte Manipulationsanfälligkeit zugeschrieben wird, aus dem Sortiment der Wettanbieter zu entfernen. Da etwa einzelne Ereignisse während eines sportlichen Wettbewerbs aufgrund ihrer nicht zwangsläufigen Ergebnisrelevanz technisch und moralisch leichter manipulativ herbeigeführt und die hierin liegende Integritätsverletzung schwieriger nachgewiesen werden könnten, treffe dies auf Wetten auf einzelne Vorgänge wie etwa Torschützen, Eckbälle, Strafstoße oder gelbe Karten (sog. Ereigniswetten) ebenso zu wie auf Wetten während des laufenden Sportereignisses (sog. Live-Wetten), die sich nicht allein auf das Endergebnis bezögen und bei denen sich Manipulatoren stärkere Schwankungen der Quoten und eine schwierigere Erfassung verdächtiger Wettmuster zunutze machten.<sup>1179</sup> Daneben ordnet § 21 Abs. 3 S. 1 GlüStV eine organisatorische, rechtliche, wirtschaftliche und personelle Trennung zwischen der Veranstaltung von Sportwetten und der Veranstaltung von Sportereignissen an, um bereits dem Anschein von Interessenskollisionen und dem Entstehen von Manipulationsrisiken entgegenzuwirken. Außerdem wird in § 5 GlüStV die Werbung für Sportwetten insofern eingeschränkt, als es hierfür grundsätzlich einer durch die Länder ausgestellten Befugnis bedarf, die sich auf die schlechthin unzulässige Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen nicht erstrecken kann.

#### bb) Ausbleibender Vollzug und zweifelhafte Geeignetheit

Gerade die den Bereich der Sportwetten betreffenden Regelungen des 1. GlüÄndStV gerieten schnell nach Inkrafttreten zum Gegenstand zahlreicher Rechtsstreitigkeiten. So wies etwa der hessische Verwaltungsgerichtshof das vorgesehene Verfahren der Lizenzvergabe durch ein eigens eingerichtetes Glücksspielkollegium als intransparent und gegen Bundesstaats-

---

luierung, S. 95; Neunzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission, BT-Drs. 17/10365, S. 54.

1179 Vgl. die amtliche Erläuterung zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu § 21, abgedruckt in: *Uwer Glücksspielrecht* S. 69; zust. Streinz/Liesching/Hambach/*Bolay/Pfütze* § 21 GlüStV Rn. 22. Zu den spezifischen Integritätsrisiken dieser Wetttypen ferner *Forrest/McHale/McAuley International Journal of Sport Finance* 2008, 156 (161 f.).



und Demokratieprinzip verstoßend zurück.<sup>1180</sup> Auch der Europäische Gerichtshof erklärte das sportwettenbezogene Schutzkonzept des Glücksspieländerungsstaatsvertrags für inkonsistent und mit europäischem Recht unvereinbar.<sup>1181</sup> Da Bemühungen um einen Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der unter Berücksichtigung dieser höchstrichterlichen Rügen und einer weiteren kritischen Stellungnahme der Europäischen Kommission<sup>1182</sup> eine weitere Liberalisierung des Sportwettenmarkts in Form des Wegfalls der Höchstzahlbegrenzung der vergebenen Lizenzen vorsah,<sup>1183</sup> am Widerstand von Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen vorerst scheiterte, ist bis Ende des Jahres 2019 keine einzige Konzession auf Grundlage des GlüStV erteilt worden. Stattdessen operierten die Wettanbieter teilweise mittels ihnen vorläufig ausgestellter Erlaubnisse, teilweise unter bloßer Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit auf dem deutschen Markt, ohne dass die Aufsichtsbehörden auf Einhaltung der auf Integritätsschutz abzielenden Vorschriften in den §§ 4, 5, 23 GlüStV drängten.<sup>1184</sup>

Der Ablauf der im 1. GlüÄndStV auf sieben Jahre beschränkten Experimentierphase am 30. Juni 2019 ließ eine neue Regelung für den Bereich der Sportwetten erforderlich werden, die in Form eines im März 2019 beschlossenen Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (3. GlüÄndStV) am 1. Januar 2020 in Kraft trat. Dieser hebt durch Streichung des Abs. 3 in § 10a GlüStV aF die Begrenzung der Zahl der Sportwettenkonzessionen nun tatsächlich auf. Anstelle des dadurch obsolet gewordenen Auswahlverfahrens zwischen mehreren geeigneten Erlaubnisbewerbern sieht das vom Regierungspräsidium Darmstadt durchzuführende neue Erlaubnisverfahren vor, jedem Bewerber, der nachweislich die unverändert gebliebenen Erlaubnisanforderungen (§§ 4 ff. GlüStV) erfüllt, eine Konzession zu erteilen. Diese wird allerdings nur bis zum 30. Juni 2021 befristet erteilt werden. An diesem Datum endet die Laufzeit des aktuellen GlüStV. Eine Anschlussregelung ist gegenwärtig noch nicht absehbar.<sup>1185</sup> Es handelt sich daher bloß um eine der Überbrückung dienende Verlängerung der Experi-

---

1180 VGH Hessen vom 16.10.2015 – 8 B 1028/15, NVwZ 2016, 171 ff.

1181 EuGH vom 4.2.2016 – C-336/14, NVwZ 2016, 369 ff.

1182 Empfehlung der Europäischen Kommission vom 14. Juli 2014 (2014/478/EU).

1183 Vgl. Art. 1 Nr. 4 b) des Entwurfs zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 16. März 2017; zu den Änderungen im Einzelnen und hieran zu übender verfahrensbezogener Kritik *Becker ZfWG* 2017, 446 (447 ff.); *Hilf/Umbach ZfWG* 2017, 234 (237 ff.).

1184 Haucap/Nolte/Stöver (Hrsg.) *Faktenbasierte Evaluierung*, S. 97 f.; *Hilf/Umbach ZfWG* 2017, 234 (236).

1185 Zu vagen Reformüberlegungen *Hilf/Umbach ZfWG* 2019, 337 (339).

mentierphase mit abermals offenem Schicksal. Ein klares und Rechtssicherheit versprechendes Konzept ist für den Bereich der Sportwetten weiterhin nicht erkennbar.

Unabhängig von seinem ausgebliebenen Vollzug bestanden aber auch begründete Zweifel an der theoretischen Geeignetheit des limitierten Konzessionsmodells und seiner flankierenden Maßnahmen zur Vorbeugung von Gefahren für die Integrität des Sports. So deuten empirische Erkenntnisse gar auf kontraproduktive Effekte des verfolgten Ansatzes hinsichtlich des postulierten Ziels der Schwarzmarktbekämpfung hin. Eine nahezu willkürlich festgesetzte quantitative Begrenzung von Konzessionen ungeachtet der hohen Anzahl eintrittswilliger Anbieter in den Markt der Sportwetten schließt per se zahlreiche Anbieter aus und bildet damit eine wesentliche Mitursache für einen anwachsenden Grau- und Schwarzmarkt.<sup>1186</sup>

Diese Bedenken haben sich im Zuge der Aufhebung der Kontingentierung durch den 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrags und der Verlängerung der Experimentierphase nicht verflüchtigt. Es ist unklar, ob sich Wettanbieter, die in den vergangenen Jahren unter Ausnutzung der entstandenen juristischen Grauzone ihr Angebot weitgehend ohne Reglementierungen zur Verfügung stellen konnten, durch die Aussicht auf eine zeitlich eng befristete Konzession dazu bewegen lassen, in den regulierten Bereich überzutreten.<sup>1187</sup> Abschreckend dürfte dabei auch die Unsicherheit bezüglich der künftigen behördlichen und gerichtlichen Vollzugspraxis der weiterhin vorgesehenen erheblichen Einschränkungen des Wettprogramms – Verbot von Livewetten auf bestimmte Spielereignisse in § 21 Abs. 4 S. 2 GlüStV, starres gesetzliches Einsatzlimit für Wetten im Internet in Höhe von monatlich 1.000 Euro in § 4 Abs. 5 Nr. 2 S. 2 GlüStV – wirken, denen konzessionierte Anbieter grundsätzlich unterworfen wären.<sup>1188</sup> Gerade die sog. Live-Wetten erfreuen sich großer Beliebtheit und erreichen einen Anteil von bis zu 70 % aller über das Internet getätigten Einsätze.<sup>1189</sup> Ihre stärkere Reglementierung und der gänzliche Ausschluss von Ereigniswetten kann zur Abwanderung hieran interessierter Wettspieler in illegale Märkte führen.<sup>1190</sup>

---

1186 Neunzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission, BT-Drs. 17/10365, S. 21; Becker/Hilf/Nolte/Uwer/Hilf/Nolte § 10a GlüStV Rn. 32.

1187 Skeptisch etwa die Europäische Kommission in einer Stellungnahme zum 3. GlüÄndStV, Aktenzeichen GD GROW/B/2 – N105 04/63.

1188 *Hilf/Umbach* ZfWG 2019, 337 (339).

1189 ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part 1, S. 104.

1190 Haucap/Nolte/Stöver (Hrsg.) Faktenbasierte Evaluierung, S. 192 (206 f.).

Kritisch zu bewerten ist dies insofern, als der zur Rechtfertigung der Restriktionen angeführte Grund des erhöhten Gefährdungspotenzials dieser Wettformen sowohl für die Authentizität sportlicher Wettbewerbe als auch für die Suchtprävention klarer empirischer Belege entbehrt. Die Annahme eines bei Live- und Ereigniswetten erhöhten Manipulationsrisikos erscheint mit Blick auf die leichtere Umsetzung des Vereinbarung im laufenden Wettbewerb zunächst zwar nachvollziehbar, verkürzt die Einschätzung aber unzulässig auf die Angebotsseite und lässt Faktoren außer Betracht, die die Nachfrage nach diesen Wettformen bei Vorteilsgebern hemmen. Den maßgeblichen Anreiz einer Manipulationsabsprache setzt das Produkt aus erzielbarer Gewinnsumme und möglichst geringem Entdeckungsrisiko. Aufgrund von Einsatzlimitierungen dürfte die Manipulation von Live- oder Ereigniswetten potenziellen Vorteilsgebern aber weniger profitabel und in Folge des insgesamt weniger liquiden Wettmarkts auch als leichter identifizierbar erscheinen, was sich auch auf die bisher erwiesenen Fälle wettbezogener Spielmanipulationen stützen lässt. Diesen lagen überwiegend weiterhin zulässige Pre-Match-Wetten auf das Endergebnis eines Spiels oder die Anzahl der erzielten Tore zugrunde.<sup>1191</sup> Da die von Live-Wetten ausgehende erhöhte Suchtgefahr ebenfalls in Zweifel steht,<sup>1192</sup> wird die durch die Beschränkung des Angebots trotz erheblicher Nachfrage drohende Abwanderung in nicht-reglementierte Wettmärkte ohne überzeugende Rechtfertigung in Kauf genommen. Diese Tendenz könnte auch durch das angesprochene Werbeverbot gefestigt werden, das die Lenkung der Aufmerksamkeit einer großen Zielgruppe auf legale Anbieter erschweren dürfte.

Insgesamt sind somit weder der gegenwärtige Schwebezustand noch das Konzept eines vielfach limitierten Konzessionsmodells geeignet, das integritätsschützende Ziel der Kanalisierung zu verwirklichen. Im Gegenteil scheinen sich die befürchteten kontraproduktiven Effekte in der seit Inkrafttreten des 1. GlüÄndV im Jahr 2012 nachvollzogenen Marktentwicklung niederzuschlagen, die ein rasantes Wachstum des nicht-regulierten

---

1191 *Van Rompuy* Spielmanipulationen, S. 15 ff.; Haucap/Nolte/Stöver (Hrsg.) Faktenbasierte Evaluierung, S. 205 f.; ICSS/Sorbonne Part 1, S. 103.

1192 Diese wird mit der höheren Ereignisfrequenz begründet, die schnell zu einem Verlust der Kontrolle über das eigene Wettverhalten führen könne, s. Pressemitteilung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Nr. 604/2010; ausführlich zur Widerlegung dieser Annahme mit Rückgriff auf Studien Haucap/Nolte/Stöver (Hrsg.) Faktenbasierte Evaluierung, S. 45 ff.

Markts in Anteil und Gesamtmartkvolumen zu erkennen gibt.<sup>1193</sup> Im internationalen DICE-Kanalisisierungsindex, der anhand des Vergleichs von sechs europäischen Staaten untersucht, wie geeignet gesetzgeberische Maßnahmen sind, Glücksspiele aus dem Grau- oder Schwarzmarkt in den regulierten Bereich zu überführen, belegt Deutschland den letzten Rang.<sup>1194</sup>

cc) Verbesserter Integritätsschutz durch alternative Regulierungsmodelle

Kritik an einer unzureichenden Bekämpfung von Schwarzmärkten durch die gegenwärtige Regulierungsform entfaltete im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung aber nur dann ein gegen § 265c StGB einsetzbares argumentatives Potenzial, wenn alternative Regulierungsmodelle diesbezüglich eine überlegene Wirkung versprechen und gesetzgeberisch unproblematisch umsetzbar wären. Entsprechend der vorstehenden Analyse wäre hierbei zuvörderst an eine vollständige Marktfreigabe zu denken, die noch immer eine an qualitative Kriterien gebundene staatliche Genehmigung vorsehen könnte, die zahlenmäßige Beschränkung zugelassener Anbieter aber entfallen ließe. Eingriffe in deren jeweilige Angebotsgestaltung könnten abgebaut bzw. evidenzbasierter ausgestaltet werden. Statt des Verbots besonders beliebter Wettformen ließe sich ein Ausschluss bewettbarer Veranstaltungen in Erwägung ziehen, die aufgrund einer leichteren Verführbarkeit der teilnehmenden Akteure und einer geringeren medialen Kontrolle als anfälliger für Manipulationen gelten dürfen. Fokussiert werden könnten hierbei neben Wettbewerben, an denen überwiegend Amateure oder Minderjährige teilnehmen,<sup>1195</sup> und unterklassige Ligen in Einzelsportarten wie Tennis, in denen das Ergebnis immer nur von einer Person abhängt,<sup>1196</sup> auch tabellarisch bedeutungslose Ligaspiele am Ende einer Sai-

---

1193 Zuletzt Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder (Hrsg.) Jahresreport 2017, S. 3 f., 13 f.

1194 Vgl. die Darstellung bei Haucap/Nolte/Stöver (Hrsg.) Faktenbasierte Evaluierung, S. 158 ff.

1195 Haucap/Nolte/Stöver (Hrsg.) Faktenbasierte Evaluierung, S. 210; s. hierzu auch die auffordernden Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 (2013/2567[RSP]) sowie vom 10. September 2013 (2012/2322[INI]), die in ersten Reformüberlegungen zur Anschlussregelung des Mitte 2021 in seiner aktuellen Fassung auslaufenden GlüStV zumindest auch diskutiert werden, s. *Hilf/Umbach ZfWG* 2019, 337 (342).

1196 Für ein Ausschluss von Wetten auf unterklassige Tennis-Ligen eintretend *Becker ZfWG* 2017, 2 (7).

son.<sup>1197</sup> Eine derartige Marktöffnung setzte Anreize für Anbieter, ihre Wetten im legalen und kontrollierten Bereich anzubieten. Gleichzeitig würden Wettspieler ihre präferierten Wettformen auch im legalen Wettmarkt vorfinden.<sup>1198</sup> Neben diesen wirkungsbezogenen Vorteilen fügte sich ein solcher Ansatz auch in die europa- bzw. verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Dienstleistungs- (Art. 56 AEUV) und Berufsfreiheit (Art. 12 GG) ein.<sup>1199</sup>

Obschon das Wachstum der Schwarzmärkte durch eine derartige Regulierung zweifelsohne ausgebremst würde, wird deren gänzliche Auflösung angesichts der globalisierten Dimensionen des Sportwettenmarkts und der territorial begrenzten Reichweite eines staatlichen Regulierungskonzeptes indes kaum zu erwarten sein.<sup>1200</sup> Gerade wenn Manipulatoren aus den genannten Gründen der Gewinnmaximierung und Entdeckungsreduzierung gezielt nach Anbietern suchen, die keine Einsatzlimits vorschreiben und der staatlichen oder sportverbandlichen Kontrolle entzogen sind, werden sie diese insbesondere im asiatischen Raum auch finden. Staatliche Versuche, über die Implementierung von Internetsperren oder das Blockieren von in diese Richtung fließenden Zahlungen den Zugang zu solchen Schwarzmärkten zu versperren, bergen zum einen rechtliche Probleme und geben viele Möglichkeiten der technischen Umgehung preis.<sup>1201</sup>

Davon unabhängig stellt sich die Frage, ob sich eine unbeschränkte Marktöffnung im Sportwettensegment auch mit den übrigen Zielen der Glücksspielregulierung vereinbaren ließe. So bedeutend die Zurückdrängung von Schwarzmärkten als Grundbedingung weiterer Maßnahmen auch sein mag, wird in der plötzlichen Vielzahl lizensierter Anbieter teilweise auch eine Gefahr für die Integrität des Sports gesehen. Ein großes

---

1197 Diese Einschränkung wurde etwa von der französischen Online-Glücksspielaufsichtsbehörde ARJEL eingeführt, nachdem verdächtige Wettmuster insbesondere bei Spielen festgestellt worden waren, bei denen aus sportlicher Sicht für eine Mannschaft wenig auf dem Spiel stand, vgl. *Van Rompuy* Spielmanipulationen, S. 7.

1198 Sich für eine solche Marktöffnung ohne zahlenmäßige Beschränkung aussprechend *Weinbuch* Sportwettmanipulationen, S. 200 ff.; *Vesper/Nolte*, in: Württembergischer Fußballverband (Hrsg.), *Sportwette*, 2013, S. 9 (12); aA *Adams/Rock* ZfWG 2010, 381 (385 f.).

1199 Zum Verstoß einer festgelegten Höchstzahl der Konzessionen gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV vgl. VG Wiesbaden vom 15.4.2016 – 5 K 1431/14.WI, ZfWG 2016, 275.

1200 So wohl auch *Weinbuch* Sportwettmanipulationen, S. 198 ff.; *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (164).

1201 Vgl. zum Access-Blocking *Ennuschat/Klestil* ZfWG 2009, 389 (391 ff.); *Brugger/Leven* ZfWG 2007, 302 ff.

Angebot senke zwangsläufig das staatliche Kontrollniveau der im Markt aktiven Anbieter einschließlich ihrer Verpflichtung zur Umsetzung integritätsschützender Maßnahmen und könne zudem die Gefahr von Spielsucht erhöhen, die wiederum bei Sportlern als Anreiz der Manipulationsbeteiligung ausgemacht wurde.<sup>1202</sup> Bei der Prognose des integritätsschützenden Potenzials der Sportwettenregulierung bleiben deren vielfältige und teilweise gegenläufige Zielvorgaben einschränkend zu berücksichtigen. Konkret auf die Reduzierung der Anreize für Manipulatoren zielende Maßnahmen sind zwangsläufig von restriktiver Art und erschweren somit die Kanalisierung des Spieltriebs. So würde die Vorgabe von Einsatzlimits und einer zu führenden Sperrdatei für verdächtige Spieler einerseits die Aussicht auf durch Manipulationen erzielbare hohe Wettgewinne schmälern, andererseits gerade eine Abwanderung in illegale Märkte ohne Beschränkungen auslösen, die von den Überwachungssystemen nicht erfasst werden. Ein im Sinne der Kanalisierung auf weitreichende Marktöffnung und den Abbau inhaltlicher Beschränkungen und Werbeverbote setzendes Konzept könnte hingegen mit den gleichrangigen Regelungszwecken der Suchtprävention und des Jugendschutzes konfligieren.<sup>1203</sup>

Solange der Gesetzgeber diese Ziele in einem Gleichgewicht auszutarieren hat, erscheinen gewisse Abstriche beim Schutz der Integrität des Sports unvermeidlich. Dennoch hat er sich um ihre wechselseitige Optimierung im Sinne praktischer Konkordanz zu bemühen. Vor diesem Hintergrund vermag aber weder die unübersichtliche gegenwärtige Rechtslage noch das zuvor präferierte Konzessionsmodell zu überzeugen. Ihre genannten Schwachpunkte eröffnen einem alternativen Regulierungsansatz durchaus erhebliche Potenziale eines verbesserten Schutzes der Integrität des Sports. Diese dürften vor allem in der Unterstützung der von Sportverbänden und Wettanbietern geleisteten Präventionsarbeit liegen, indem ein zurückgedrängter Schwarzmarkt die Effektivität der eingesetzten Überwachungssysteme schärft.<sup>1204</sup> Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Abwägung manipulationsgeneigter Akteure erscheint hingegen allenfalls in Einzelfällen denkbar.

Trotz der möglichen Reduzierung wirtschaftlicher Anreize bleiben solche sowohl auf dem regulierten Markt als auch in weiterhin bestehenden

---

1202 *Weinbuch* Sportwettmanipulationen, S. 132 f.

1203 Einem solchen Ansatz daher kritisch gegenüber stehend *Hayer* ZfWG 2017, 445 f.; allgemein zum Zielkonflikt Haucap/Nolte/Stöver (Hrsg.) *Faktenbasierte Evaluierung*, S. 111.

1204 *Sinner* FS Neumann, 2017, S. 1222 (1240).

illegalen Rückzugsräumen präsent. Eine vollständige Entwertung motivierender Faktoren und ein hierdurch prognostizierbarer drastischer Rückgang von Manipulationsabsprachen liegen demnach außerhalb der Erreichbarkeit einer nationalen glücksspielrechtlichen Regulierung.<sup>1205</sup> Auch eine signalhafte und wirkungsvolle Bekräftigung der gesellschaftlichen Bedeutung sportethischer Werte ist in diesem Kontext nur schwer möglich. Die staatliche Regulierung des Sportwettenbereiches kann in veränderter Form durchaus zum Schutz der Integrität des Sports beitragen, liefert angesichts der beschriebenen Unzulänglichkeiten aber kein weiteres Indiz gegen die Erforderlichkeit einer strafrechtlichen Erfassung wettbezogener Manipulationsabsprachen.

## 2. Hinsichtlich des Vermögensschutzes

Von den dargestellten verbandsinternen Präventionsmaßnahmen beabsichtigen insbesondere die in Kooperation mit den Sportwettanbietern entwickelten und eingesetzten Wett-Monitoring-Systeme auch den Schutz des Vermögens der Sportwettenanbieter. Werden infolge der Feststellung eines verdächtigen Wettverhaltens Spiele abgesagt oder aus dem Angebot der Wettanbieter entfernt, sollen dadurch gerade auch der Abschluss von Wetten zu verzerrten Quoten sowie die Auszahlung illegitimer Wettgewinne verhindert werden. Aufgrund der aufgezeigten Umgehungsmöglichkeiten ist der den Wettanbietern hierdurch garantierte Vermögensschutz jedoch beschränkt und vermag gerade die Erforderlichkeit des ihrem Schutz dienenden § 265c StGB nicht in Frage zu stellen. Im Gegensatz zur Integrität des Sports wird das Vermögen allerdings auch vielfältig strafrechtlich geschützt. Da im Rahmen der Erforderlichkeit neu geschaffener Normen nicht nur außerstrafrechtliche Alternativmittel vergleichsweise heranzuziehen sind, sondern auch zum Schutz des gleichen Interesses bereits existierende strafrechtliche Regelungen Berücksichtigung finden müssen, sind die §§ 265c, 265d StGB zunächst auf diesbezügliche Überschneidungen zu überprüfen.

Solche lassen sich für die spezifische Schutzrichtung des Sportwettbetrugs gemäß § 265c StGB auch feststellen. So wurde gezeigt, dass der Ab-

---

1205 Ähnlich skeptisch im Hinblick auf das Fehlen einer transnationalen Harmonisierung der Glücksspielregulierung *Van Rompuy* Spielmanipulationen, S. 38; *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (159).

schluss eines Wettvertrags unter Täuschung des Wettanbieters über eine zuvor verabredete Spielmanipulation dessen Vermögen schädigen und den Tatbestand des § 263 StGB bzw. § 263a StGB verwirklichen kann.<sup>1206</sup> Etabliert aber bereits das klassische Vermögensstrafrecht ein rechtsgutsbezogenes Schutzniveau, das von der neu geschaffenen Strafnorm nicht erweitert wird, erweist sich letztere als überflüssig. Aufgrund der im Vergleich zu den §§ 263, 263a StGB vorverlagerten Tathandlung stellt § 265c StGB einen intensiveren Eingriff dar. Der Bereich der straffreien Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit wird nicht erst durch die Täuschung bei Abschluss eines Wettvertrages verlassen, sondern bereits mit der vorangehenden korruptiven Abrede mit einem Akteur des Sports. Erforderlich wäre diese erweiterte Freiheitsbeschränkung nur, wenn sich hierdurch gleichzeitig der verfolgte Zweck des Vermögensschutzes signifikant verbesserte.

Weist eine Vereinbarung von Manipulationen berufssportlicher Wettbewerbe hingegen keinen Bezug zu einer Sportwette auf, greifen im prognostizierbaren weiteren Verlauf zumeist mangels Anhaltspunkte einer Täuschung weder §§ 263, 263a StGB ein, noch eröffnen die §§ 266, 299, 331 ff. StGB strafrechtliche Reaktionen. Da sich die Tathandlungen gemäß § 265d StGB auf einen bisher straflosen Bereich erstrecken, ist zu prüfen, inwieweit die hiervon potenziell betroffenen Vermögensinteressen von Sportlern, Vereinen, Veranstaltern und Sponsoren womöglich bereits einen ausreichenden außerstrafrechtlichen Schutz erfahren.

a) Effektivierung des strafrechtlichen Vermögensschutzes durch § 265c StGB?

Insbesondere die strafgerichtliche Aufarbeitung der Manipulationskomplexe um *Ante Sapina* unterstrich in den Augen des Gesetzgebers offenbar gewisse Unzulänglichkeiten des klassischen Vermögensstrafrechts in der Konfrontation mit wettbezogenem Match Fixing. Die beträchtlichen Schwierigkeiten, sowohl eine auf den manipulierten Wettbewerb bezogene Wettsetzung als auch einen konkreten Vermögensschaden in der Praxis nachzuweisen, sorgten dafür, dass der Betrugstatbestand nicht auf alle als strafwürdige Angriffe auf das Vermögen der Wettanbieter und redlichen

---

1206 S. oben Teil 2 B. III. 1. und 2.



Wettteilnehmer erachteten Konstellationen angewendet werden könne.<sup>1207</sup> Seine Voraussetzungen und die hiermit korrespondierenden und höchstrichterlich zuletzt verschärften Nachweispflichten erschweren eine wirkungsvolle Strafverfolgung der Beteiligten.<sup>1208</sup> Indem § 265c StGB nun auf einen eingetretenen und nachzuweisenden Vermögensschaden verzichtet und die Tathandlung von der Platzierung der Wette auf das eigentliche Match Fixing verlagert, verspricht er diesbezüglich auf den ersten Blick Erleichterungen für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.

Anders als ein Vermögensschaden muss der in § 265c StGB verlangte angestrebte Vermögensvorteil nicht beziffert werden, da dessen Höhe letztlich von Wettquoten und anderen Faktoren abhängt und zum Zeitpunkt des Eingehens der Unrechtsvereinbarung noch gar nicht kalkulierbar ist.<sup>1209</sup> Und anstatt womöglich verschleierte Verbindungslinien zwischen einer vereinbarten Manipulation und einer nachfolgenden Wettsetzung nachziehen zu müssen, könnten sich die Ermittlungsbehörden fortan auf den einen, zeitlich wie räumlich eng umgrenzten Handlungskomplex der korruptiven Abrede fokussieren.<sup>1210</sup> Resultierten hieraus eine erhöhte Aufdeckungswahrscheinlichkeit und konsequente Strafverfolgung für den Bereich manipulierter Sportwetten, ließe sich auch im Sinne einer Stärkung der generalpräventiven Wirkung des strafrechtlichen Verbots von einem verbesserten Vermögensschutz ausgehen.

Umgekehrt begründen allerdings gerade die grundsätzliche Erscheinungsform einer korruptiven Abrede sowie die voraussetzungsreiche Tatbestandsfassung Zweifel daran, ob mithilfe des § 265c StGB Nachweis Schwierigkeiten tatsächlich überwunden werden können. Bereits in anderen Bereichen des Korruptionsstrafrechts stehen die Ermittlungsbehörden regelmäßig vor dem Problem, eine Absprache zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer nachzuweisen, die nur in seltenen Ausnahmefällen dokumentiert wird oder vor möglichen Zeugen erfolgt.<sup>1211</sup> Bei § 265c StGB kommt hinzu, dass mangels sprachlicher Präzision des Normtextes Unklar-

---

1207 BT-Drs. 18/8831, S. 11; Nolte Stellungnahme zu BT-Drs. 18/8831, S. 2 f.; Giebel Causa Sport 2011, 254 (256); Mintas, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 97 (99).

1208 Momsen/Vaudlet, in: Emrich/Pierdzioch/Pitsch (Hrsg.), Falsches Spiel, 2015, S. 219 (225 ff.).

1209 Kubiciel WiJ 2016, 256 (259).

1210 Kubiciel WiJ 2016, 256 (258 f.); ähnlich Jaleesi Kriminalisierung, S. 109.

1211 S. Hetzer NJW 2004, 3746 (3747 f.); Wabnitz/Janovsky/Schmitt/Bannenberg 13. Kapitel Rn. 22; zur Vermutung einer hohen Dunkelziffer bei Korruptionsdelikten Bundeskriminalamt (Hrsg.) Bundeslagebild Korruption 2018, S. 23.

heit über die einzelnen Bezugspunkte der erforderlichen Unrechtsvereinbarung herrscht,<sup>1212</sup> die die zielgerichtete Ausrichtung von Ermittlungen erschweren kann.

Unabhängig von einer Behandlung des Sportwettbezuges als Gegenstand der Unrechtsvereinbarung hat sich jedenfalls der Vorsatz des Sportakteurs auf die Ausnutzung seiner Manipulationshandlung zu einer betrügerischen Wettsetzung zu richten. Bei dessen Nachweis dürfte es jedoch erhebliche Mühe bereiten, den Einwand des Vorteilsnehmers zu entkräften, ihm sei nicht bewusst gewesen, dass die Manipulationsabsprache der Platzierung einer Wette dienen sollte.<sup>1213</sup> Oftmals wird tatsächlich nicht ausdrücklich über den Wettbetrug als antreibendes Motiv gesprochen worden sein. Dieser angelegten Beweisproblematik ist sich der Gesetzgeber offenbar auch selbst bewusst, wenn er sie mit der Hilfestellung für die Praxis abzumildern versucht, bei Ermittlung des Vorsatzes des Vorteilsnehmers könne berücksichtigt werden, ob allein die Platzierung einer Sportwette die Manipulationsabsprache aus Sicht der an ihr Beteiligten als wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lasse.<sup>1214</sup> Eine solche Vorgehensweise birgt jedoch die Gefahr, dass eine vom Vorsatz erfasste Unrechtsvereinbarung losgelöst von einem tatsächlich geführten Nachweis allein aufgrund der Plausibilität anderer Ziele überprüft wird und somit quasi als ein dem Strafrecht fremder Anscheinsbeweis zu widerlegen wäre.<sup>1215</sup> Zumal ähnliches auch hinsichtlich der als Gegenleistung eines Sportrichters von den §§ 265c, 265d Abs. 3, 4 StGB geforderten Unterordnung der Neutralitätspflicht unter die Interessen des Vorteilsgebers droht. Der kaum zu führende Nachweis eines entsprechenden Willens hierzu dürfte in der Praxis wohl regelmäßig direkt aus der Vorteilsgewährung gefolgert werden.<sup>1216</sup>

---

1212 S. oben Teil 1 B. I. 2.

1213 *Löffelmann* recht + politik 2/2016, 1 (2); Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 8/2016, S. 8; Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 2/16, S. 4; *Bohm* KriPoZ 2017, 88 (94); *Kubiciel* jurisPR-StrafR 3/2016 Anm. 1.

1214 BT-Drs. 18/8831, S. 15; dem im Ergebnis folgend *Jaleesi* Kriminalisierung, S. 237 ff. sowie *Stam* NZWiSt 2018, 41 (45), denen zufolge von der äußeren Tatsache des Forderns, Sich-Versprechen-Lassens oder Annehmens eines Vorteils durch den Vorteilsnehmer weitgehend unproblematisch auf dessen Billigung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils aus einer Sportwette geschlossen werden könne.

1215 *Pfister* StraFo 2016, 441 (446 f.); Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 8/2016, S. 8; *Rübenstahl* JR 2017, 264 (278 f.); aA *Jaleesi* Kriminalisierung, S. 238 f.

1216 *Pfister* StraFo 2016, 441 (446 f.).

Auch der auf der Komplementärseite des Vorteilsgebers erforderliche Nachweis einer zum Zeitpunkt der Abrede bestehenden Absicht zur Platzierung einer entsprechenden Sportwette wird regelmäßig allein als Ableitung aus der später tatsächlich abgeschlossenen Wette erbracht werden können. Erst sie kann die zuvor kaum erschütterbare Einlassung des Vorteilsgebers widerlegen, die Abrede hätte gar nicht auf eine öffentliche Sportwette gezielt.<sup>1217</sup> Damit aber löst sich der für § 265c StGB ausgemachte ermittlungstechnische Vorteil einer Trennung von Manipulationsvereinbarung und Wettsetzung gleich wieder auf. Die Vorverlagerung des Vermögensschutzes geht folglich mit einer hochkomplexen Tatbestandsstruktur einher, deren objektive wie subjektive Voraussetzungen die Nachweis- und Anwendungsschwierigkeiten generieren, die sie überwinden wollte.

Auch die beanstandeten Nachweisschwierigkeiten beim Vermögensschaden im Rahmen der §§ 263, 263a StGB stellen kein im Sinne eines effektiven Vermögensschutzes zwingend auszugleichendes Defizit dar. Die bei einer solchen Argumentation des Gesetzgebers häufig mitschwingende Implikation, wonach ein bestimmtes Verhalten von grundsätzlich rechts-gutsbeeinträchtigender Qualität sei, was bedauerlicherweise nur nicht in jedem Einzelfall bewiesen werden könne, ist einzuschränken. Denn ein nicht zu erbringender Nachweis kann genauso auch die Fehlerhaftigkeit der Anfangshypothese offenlegen.<sup>1218</sup> Übertragen auf die Strafbarkeit von Wettmanipulationen ließe sich etwa anführen, die Anwendungsschwierigkeiten der §§ 263, 263a StGB infolge des schwer nachzuweisenden Schadens der Wettanbieter belegten gerade die Funktionsfähigkeit des bisherigen Vermögensstrafrechts, da es abgesehen von wenigen Institutionen von unumstrittener gesamtgesellschaftlicher Relevanz<sup>1219</sup> keines strafrechtlichen Sondervermögensschutzes bedürfe, wo ein konkreter Vermögensschaden eben nicht beweisbar sei.<sup>1220</sup> Prozessuale Beweisschwierigkeiten infolge einer verfassungsrechtlich gebotenen Schadensbestimmung sind als notwendige Konsequenz einer am Bestimmtheitsgrundsatz orientierten Rechtspflege hinzunehmen.<sup>1221</sup> Für eine strafrechtliche Erfassung von Verhaltensweisen, die im Vorfeld der Rechtsgutsverletzung liegen, aber gleichwohl strafrechtliches Unrecht darstellen, existiert überdies die Möglichkeit

---

1217 *Tsambikakis StV* 2018, 319 (323).

1218 *Tsambikakis StV* 2018, 319 (323).

1219 Zum Vergleich des § 265c StGB mit den §§ 264, 264a, 265b StGB eingehend Teil 3 C. III. 2. a).

1220 Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 8/2016, S. 5.

1221 *Sinner FS Neumann*, 2017, S. 1229 (1236); Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 12/2016, S. 8.

der Bestrafung wegen eines versuchten Betrugs. Auch insofern bedarf es als Reaktion auf Beweisschwierigkeiten keiner tatbestandlichen Vorverlagerung des Vermögensschutzes der Wettanbieter, die dann eine Grenzziehung zum versuchten Betrug erschwert.<sup>1222</sup>

Wird vom Gesetzgeber an der Erfassung der Wettmanipulationsfälle allein über §§ 263, 263a StGB ferner kritisiert, dass sich das Verhalten der manipulationsbereiten Sportler, Trainer oder Schiedsrichter allenfalls als Teilnahmehandlung bestrafen ließe, was ihre im kriminellen Gesamtkontext essenzielle Rolle nicht ausreichend widerspiegeln,<sup>1223</sup> so folgt aus der mit § 265c StGB nun geschaffenen Möglichkeit ihrer täterschaftlichen Bestrafung keine Verbesserung des Vermögensschutzes. Die unterschiedliche Bewertung von externem Vorteilsgeber und sportinternem Vorteilsnehmer kann allenfalls mit Blick auf das Rechtsgut der Integrität des Sports als unbillige Privilegierung der Sportakteure aufgefasst werden, da diese die dem Sportethos widerstrebende Spielmanipulation letztlich ausführen sollen. Gewendet auf das Vermögen der Wettanbieter erscheint sie hingegen sachgerecht, da der diesbezügliche Angriff in der Platzierung der Wette liegt und die fördernde Mitwirkung des Sportlers in Form der Durchführung der Manipulation hieran nicht zwingend Tatherrschaft begründen muss.<sup>1224</sup>

Nach diesem Vergleich lässt sich also festhalten, dass bereits das klassische Vermögensstrafrecht bezogen auf die Interessen der Sportwettanbieter ein Schutzniveau bereitstellt, das sich dogmatisch einfügt und auch in puncto Effektivität nicht zwangsläufig hinter § 265c StGB zurückbleibt. Der Verzicht auf einen nachweisbaren Verletzungserfolg und die Vorverlagerung der Tathandlung in § 265c StGB führt entgegen der Erwartung des Gesetzgebers nicht zwangsläufig zu einem Gewinn an Anwendungssicherheit. Stattdessen steht zu befürchten, dass die im Rahmen der §§ 263, 263a StGB identifizierten tatbestandsbezogenen Nachweisschwierigkeiten lediglich durch neue ersetzt wurden. Abgesehen davon, dass die korruptive Absprache in der erforderlichen Form faktisch kaum nachzuweisen sein wird, reicht es aus, wenn der strafrechtliche Schutz zum Zeitpunkt der Platzierung der Wette einsetzt. Die einzelnen Beiträge zu einem gegen das Vermögen der Wettanbieter geführten Angriff lassen sich sachgerecht bestrafen. Die Wettanbieter werden hierdurch auch in ihren Möglichkeiten des

---

1222 *Bohn* KriPoZ 2017, 88 (93); *Satzger* Jura 2016, 1142 (1155); i. Erg. auch MüKo-StGB/Schreiner § 265c Rn. 3.

1223 BT-Drs. 18/8831, S. 11; zust. *Kubiciel* WjJ 2016, 256 (259).

1224 *Tsambikakis* StV 2018, 319 (324).

Selbstschutzes nicht beeinträchtigt. Sie können unter Ausnutzung der privatrechtlichen Vertragsfreiheit die Bedingungen der Wettplatzierung so ausgestalten, dass manipulationsbezogene und für sie tatsächlich vermögensschädigende Täuschungen strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.<sup>1225</sup> Auch unter Berücksichtigung der Aspekte, die die Begründung des Bedarfs nach einem spezifischen Tatbestand des Sportwettbetrugs prägen, lässt sich durch die Einführung des § 265c StGB kein signifikant verbesserter strafrechtlicher Vermögensschutz bezüglich der Wettanbieter feststellen. Ein solcher könnte dann allenfalls noch allein über die Vermögensinteressen der als mitgeschützt benannten redlichen Wettteilnehmer begründet werden, deren mögliche Beeinträchtigung jenseits einer Wettplatzierung des manipulationsbeteiligten Wettspielers von § 263 StGB nicht abgebildet wird.

#### b) Außerstrafrechtlicher Vermögensschutz im Berufssport

Es wurde bereits angedeutet, dass angesichts des weit gezogenen Kreises der im wirtschaftlichen Umfeld des Berufssports aktiven Vermögensträger eine manifeste Vermögensbeeinträchtigung durch eine korruptive Abrede i.S.d. § 265d StGB häufig nur durch (mehrfache) Vermittlung vorstellbar ist. Dies bedingt zum einen die Nicht-Anwendbarkeit des klassischen Vermögensstrafrechts, da der potenziell Geschädigte regelmäßig weder selbst Adressat einer Täuschung ist, noch sich zu einem solchen in einer Nähebeziehung befindet und auch die Voraussetzungen des Vermögensschadens und der Stoffgleichheit nicht erfüllt sein dürften.<sup>1226</sup> Es beschränkt darüber hinaus auch die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten. Nur in seltenen Fällen wird der Vermögensträger in einer vertraglichen Beziehung zu den verantwortlichen Akteuren einer vermögenswirksamen Spielmanipulation stehen, die es ihm einerseits erlaubt, sich präventiv gegen derlei Risiken abzusichern, im Schadensfall aber auch als Grundlage einer Regulierung herangezogen werden kann. Für Veranstalter und Sponsoren mag man diese Möglichkeit der Gestaltung der Geschäftsbeziehung inklusive bestimmter Verhaltenserwartungen an den teilnehmenden oder unterstützten Einzelsportler oder Verein noch annehmen können.<sup>1227</sup> Für Vereine, die aufgrund der Manipulation eines anderen Spiels aus einem Turnier

---

1225 *Tsambikakis StV* 2018, 319 (324).

1226 Vgl. *Valerius SpuRt* 2005, 90 f.

1227 *Tsambikakis StV* 2018, 319 (324).

ausscheiden oder in eine untere Liga absteigen und infolgedessen finanzielle Einbußen erleiden, kommen zivilrechtliche Ausgleichsansprüche ebenso wenig in Betracht wie für jenseits des Sponsorings wirtschaftlich am Sport beteiligte Unternehmen, deren Umsatz von der allgemeinen Attraktivität der Sportart abhängt.

Die mittelbare und von externen Faktoren abhängige Wirkweise von Manipulationen ohne Wettbezug erschwert bereits die Feststellung kausaler Beeinträchtigungen fremder Vermögensinteressen. Hält man diese aber zumindest nicht für ausgeschlossen, so führt die Mittelbarkeit auf der Prüfungsstufe der Erforderlichkeit dazu, dass den in Betracht kommenden Vermögensinteressen kein hinreichender Schutz durch bereits existierende strafrechtliche oder außerstrafrechtliche Maßnahmen gewährt werden kann.

### 3. Zwischenergebnis

In der Auseinandersetzung mit außerstrafrechtlichen Maßnahmen stellen sich die §§ 265c, 265d StGB als nicht erforderlich zum Schutz der Integrität des Sports heraus. Zunächst vermag es der Sport selbst, seinen eigenen Integritätsanspruch zumindest bis zu einem gewissen Grad durchzusetzen. Folge eines zunehmenden Problembewusstseins der Verbände sind häufig kooperativ entwickelte Maßnahmen der primären und situativen Prävention, die aufgrund spezifischer Schwachstellen in ihrer Wirkung nicht überschätzt werden sollten, denen bei der Ausbildung eines sportethischen Bewusstseins und der Erschwerung der konkreten Bedingungen von Match Fixing aber durchaus gewisse positive Effekte zugetraut werden können. Daneben steht ein ausdifferenziertes Verbandsrecht zur Verfügung, auf dessen Grundlage bereits manipulationsbezogene Absprachen der verbandsrechtlich gebundenen Sportakteure mit empfindlichen Sanktionen beantwortet werden können, denen bisweilen auch arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen. Mit Schulungen und Erziehungsprogrammen als präventiven Elementen, Warn- und Hinweisgebersystemen als Kontrolleinrichtungen und den verbandsrechtlichen Disziplinarorganen als Ermittlungsinstanzen steht die Selbstregulierung des Sports trotz Effektivitätszweifeln im Einzelnen grundsätzlich in Einklang mit dem als erfolgsver-

sprechend bewerteten Drei-Säulen-Modell der Korruptionsbekämpfung.<sup>1228</sup>

Die festgestellten immanenten Grenzen der verbandsrechtlichen Verfahren sind insofern hinnehmbar, als Sportarten, denen eine nach außen hin verlässliche Gewährleistung ihrer Authentizität nicht gelingt, unter gesellschaftlichem Druck stehen. Dieser müsste die für das Rechtsgut konstitutive Wertevermittlung durch den Sport entweder weiterhin durch eine integritätsgesteuerte Umverteilung der Zuschauergunst garantieren oder aber den Sport insgesamt als Transporteur von Fairness, Leistungsbereitschaft und Teamgeist durch andere Interaktionsfelder ersetzen, ohne dass hierdurch gesamtgesellschaftlich ein Engpass vorbildhafter Sozialisationsinstanzen entstünde. In beiden Fällen erweist sich eine zusätzliche strafrechtliche Absicherung der immateriellen Werte des Leistungssports als überflüssig.

Insofern verfangen auch die zum Beleg der vermeintlich überlegenen Schutzwirkung einer strafrechtlichen Verfolgung vorgebrachten Argumente insgesamt nicht. Dass die Sportverbände bei der konsequenten Ahndung von Match Fixing gelegentlich von den ihnen durch Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellten staatlichen Ermittlungsergebnissen profitieren, ist unbestritten. Dieser Austausch hat sich in der Vergangenheit aber auch bereits über herkömmliche Betrugsverfahren vollzogen und wird sich durch die §§ 265c, 265d StGB auch aufgrund knapper justizieller Ressourcen nicht signifikant intensivieren lassen. Den strafrechtlichen Handlungsbedarf über das Schlagwort der Organisierten Kriminalität begründen zu wollen, hieße, deren tatsächliche Ausprägung im Bereich des Match Fixing in gleicher Weise zu überschätzen wie davon losgelöst die grundsätzliche Eignung der neuen Tatbestände zu deren effektiver Bekämpfung. Der hier als ausreichend erachtete Schutz der Integrität des Sports durch verbandsinterne, privatrechtliche und gesellschaftliche Regelungsmechanismen steht schließlich auch einer Aktivierung des Ordnungswidrigkeitenrechts entgegen, das wohl schon grundsätzlich nicht zum Schutz kollektiver Funktionszusammenhänge berufen ist und eine kollektive Vertrauensbildung als Vorbedingung eines Wertetransfers auch nicht festigen könnte.

In Bezug auf den verfolgten Zweck des Vermögensschutzes ist nach den Tatbeständen und den von ihnen jeweils einbezogenen Vermögensträgern zu differenzieren. Der von § 265c StGB angestrebte Schutz des Vermögens

---

1228 *Schenk*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), *Sportfinanzierung*, 2012, S. 139 (143).

der Wettanbieter und redlichen Wettteilnehmer lässt sich zwar durch die insoweit ineffektiven außerstrafrechtlichen Präventionsmaßnahmen nicht hinreichend realisieren. In Form der §§ 263, 263a StGB existieren jedoch bereits gegen die Erscheinungsform des Sportwettbetrugs einsetzbare strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten. Die an deren eingeschränkter Anwendbarkeit anknüpfende Kritik des Gesetzgebers verfängt insofern nicht, als jene dogmatisch betrachtet ein systemkonformer Ausfluss des fragmentarischen Vermögensstrafrechts ist und praktisch betrachtet durch die Schaffung eines abstrakten Gefährdungsdelikttes von hochkomplexer Tatbestandsstruktur auch nicht überwunden werden kann. Der primär verfolgte Schutz des Vermögens der Wettanbieter erfährt durch § 265c StGB keine Effektivierung. Die Vorschrift ist diesbezüglich somit nicht erforderlich und könnte allenfalls noch über den ausschließlichen Schutz des Vermögens der redlichen Wettteilnehmer legitimiert werden.

Dieses Ergebnis lässt sich auf § 265d StGB schon deswegen nicht übertragen, weil das bereits vorhandene strafrechtliche Instrumentarium gegen Manipulationen berufssportlicher Wettbewerbe ohne Bezug zu einer Sportwette nicht zum Einsatz gebracht werden kann. Potenziell betroffene Sportler, Vereine, Verbände oder Unternehmen können ihre Interessen auch weder durch verbandsinterne Vorkehrungen selbst absichern noch im Nachhinein durch privatrechtliche Ausgleichsansprüche kompensieren. Fehlende strafrechtliche wie außerstrafrechtliche Maßnahmen begründen somit die Erforderlichkeit des § 265d StGB zum Vermögensschutz.

### III. Angemessenheit

Obwohl sich somit hinsichtlich des intendierten Schutzes der Integrität des Sports beide Strafvorschriften und hinsichtlich des intendierten Vermögensschutzes zumindest § 265c StGB bereits als nicht erforderlich herausgestellt haben, sind sie zwecks vollständiger Bewertung der im Rahmen der Geeignetheitsprüfung aufgeworfenen deliktsstrukturellen Besonderheiten schließlich auch auf ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit) zu untersuchen. Danach darf die staatliche Reaktion nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.<sup>1229</sup> Auf die Prüfung einer Strafbewehrung gewendet muss diese unter Berücksichtigung der von ihr ausgehenden Grundrechtsbeschränkungen der Betroffenen im Rahmen einer Gesamtwürdigung noch in angemessenem Verhältnis zu

---

1229 Vgl. etwa BVerfGE 44, 353 (373).



dem durch sie erzielbaren Rechtsgüterschutz stehen und der Strafanlass den Straffolgen entsprechen.<sup>1230</sup> Hieraus folgt insbesondere eine Beschränkung der Vorverlagerung des Strafrechts, die relational an zu respektierende Freiheitssphären und einen vermittelten Zuwachs des Rechtsgüterschutzes angebunden wird. Indem sich mit zunehmender Entfernung der pönalisierten Verhaltensweise vom geschützten Rechtsgut auch der Begründungsaufwand der geforderten Proportionalität zwischen dem angestrebten Zweck des Straftatbestandes und der Beeinträchtigung der Freiheitssphäre erhöht, setzt die Prüfungsstufe einen Kontrapunkt zum reinen Schutzgedanken.<sup>1231</sup>

Vor diesem Hintergrund sind die bereits beschriebenen Rechtsgutsbeziehungen der Tathandlungen aufzugreifen, gegebenenfalls zu präzisieren und mit potenziell betroffenen Freiheitsansprüchen des Individuums sowie dem Gewicht und der Dringlichkeit der beiden verfolgten Schutzzwecke in Abwägung zu bringen. Insbesondere im Hinblick auf die festgestellte Vorverlagerung des strafrechtlichen Vermögensschutzes durch die §§ 265c, 265d StGB verlangt die Angemessenheit eine normative Betrachtung der im Rahmen der Geeignetheit für ausreichend erachteten vermögensbezogenen Gefährdungswirkung der Tathandlungen unter Berücksichtigung ihrer deliktsstrukturellen Einordnung. Außerdem ist der Strafrahmen der §§ 265c, 265d StGB in die Bewertung einzubinden. Denn eine Strafnorm ist nur dann verhältnismäßig im engeren Sinne, wenn auch Tatbestand und Rechtsfolge sachgerecht aufeinander abgestimmt sind und die Strafandrohung nach Art und Maß dem unter Strafe gestellten Verhalten nicht schlechthin unangemessen ist.<sup>1232</sup>

## 1. Hinsichtlich der Integrität des Sports

In Bezug auf Sportethos und Authentizität der Wettbewerbe als innere Funktionsbedingungen der Integrität des Sports weisen die einem Korruptionsdelikt nachempfundenen Tathandlungen der §§ 265c, 265d StGB die für diese Deliktsgruppe typische Vorverlagerungstendenz auf. Denn eine sportethische Werte erst verletzende und die Authentizität des Wettbewerbs beeinträchtigende Manipulation muss zur Vollendung der Tatbestände weder eingetreten sein noch einzutreten drohen. Das Ausmaß der

---

1230 BVerfGE 90, 145 (185).

1231 *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 104.

1232 BVerfGE 120, 224 (241).

Vorverlagerung vor den Zeitpunkt einer so bestimmten Interessensverletzung variiert dabei nach den unterschiedlichen Tathandlungen und ist bei einem einseitigen „Fordern“ oder „Anbieten“, das das Zustandekommen einer manipulationsbezogenen Unrechtsvereinbarung offen lässt, am stärksten ausgeprägt.<sup>1233</sup> Im Hinblick auf das in dieser Arbeit für die gesetzgeberische Rechtsgutskonzeption für maßgeblich erachtete Kollektivvertrauen erbringt eine nur einseitig intendierte Manipulationsabsprache im Vergleich zu deren einvernehmlicher Vereinbarung einen geringeren Beitrag zur rechtsgutsbeeinträchtigenden Kumulationswirkung. Angesichts des Eindrucks in ihrem Gefährdungsgrad reduzierter Tathandlungen ist zu prüfen, ob sich die tatbestandliche Ausgestaltung der integritätsbezogenen Angriffsformen in Gegenüberstellung mit Konstitution und Gewicht des geschützten Rechtsguts sowie dem festgesetzten Strafmaß als angemessen darstellt.

Hierzu eignet sich ein Vergleich mit den Korruptionsdelikten der §§ 331 ff. StGB, an deren integritätsbezogene Schutzrichtung, korruptiven Angriffsformen und Strafrahmen die §§ 265c, 265d StGB erkennbar angegliedert wurden. Wird im Rahmen der §§ 331 ff. StGB der tatbestandliche Einbezug einseitiger Willenserklärungen (auch hier: „fordern“ bzw. „anbieten“) damit begründet, dass es angesichts der essenziellen Bedeutung eines vertrauenswürdigen, gemeinwohlorientierten Verwaltungshandelns schon den Anschein der Käuflichkeit amtlicher Entscheidungen zu verhindern gelte,<sup>1234</sup> fällt die Feststellung einer vergleichbaren Interessenslage bei den §§ 265c, 265d StGB schwer. Schon die sektorale und von Eigeninteressen bestimmte Eigenart des Leistungssports dürfte ein unterstelltes Vertrauen in dessen Integrität robuster gegenüber bloßen Anscheinmeldungen von Bestechung und Bestechlichkeit ausgestalten. Selbst bei Anerkennung des Rechtsguts unter entsprechender Annahme eines Kollektivvertrauens kommt der Integrität des Sports keine mit der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung vergleichbare Bedeutung zu, die die Erstreckung auf vorgelagerte Handlungen mit herabgesetztem Kumulationsbeitrag auszugleichen vermag.<sup>1235</sup>

Das geringere Gewicht des vermeintlichen Vertrauensgegenstands und damit verbunden auch die robustere Konstitution des vermeintlich aufgebrachten Vertrauens untersagt die uneingeschränkte Übertragung der Annahme, schon das Fordern oder Anbieten eines Vorteils füllten das Un-

1233 Vgl. *Krack* ZIS 2016, 540 (543).

1234 Vgl. NK-StGB/*Kuhlen* § 331 Rn. 13; BGH NStZ 2005, 334 (335).

1235 *Rübenstahl* JR 2017, 264 (267).

recht der Tat hinreichend aus, das von nachfolgenden Annahmehandlungen allenfalls noch graduell gesteigert würde. Vor dem Hintergrund dieser strukturellen Unterschiede stößt auch die mit der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung gemäß §§ 331, 333 StGB identische Strafrahmengrenze der §§ 265c, 265d StGB von einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren auf durchgreifende Bedenken. Über die bereits begründete Ablehnung vorangehender Legitimitätsanforderungen hinaus bestehen mindestens hinsichtlich der Tatbestandsmäßigkeit einseitig angestrebter Unrechtsvereinbarungen auch erhebliche Zweifel an der Proportionalität von Eingriffswirkung und integritätsbezogenem Schutzzweck der §§ 265c, 265d StGB.<sup>1236</sup>

## 2. Hinsichtlich des Vermögensschutzes

Die jeweilige Beziehung zwischen den Tathandlungen der §§ 265c, 265d StGB und dem Vermögen als zweitem geschütztem Rechtsgut wurde in einer deliktsstrukturellen Einordnung bereits skizziert. Dabei wurde für beide Delikte eine Verlagerung der Strafbarkeit in das Vorfeld einer manifesten Beeinträchtigung geschützter Vermögensträger festgestellt. Im Rahmen der Angemessenheit gilt es deren Ausmaß auch anhand eines Vergleichs mit dem systematischen Umfeld der Delikte nachzuzeichnen und eine unzulässige Überschreitung eines verfassungsrechtlich fundierten und dem Strafrecht entzogenen Kernbereichs privater Lebensgestaltung auszuschließen.<sup>1237</sup> Im Sinne der geforderten Abwägung bleibt sodann zu überprüfen, inwieweit die durch die Vorverlagerung jedenfalls intensivierete Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Betroffenen ausgeglichen wird. Als Kompensationsfaktoren kommen die durch die Gefährdungswirkung der Tathandlungen vermittelte Dringlichkeit des Rechtsgutsschutz sowie dessen Stärkung durch eine signifikante Effizienzsteigerung oder die Einbeziehung eines zusätzlichen Schutzgutes in Betracht. Die gefundenen Abwägungsergebnisse sind schließlich mit dem Strafrahmen der §§ 265c, 265d StGB in Bezug zu setzen.

---

1236 So auch *Krack* ZIS 2016, 540 (546).

1237 Zu dessen Herleitung *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 104 ff.

## a) Ausmaß der Vorverlagerung und Ausgleich in § 265c StGB

Im Hinblick auf den Vermögensschutz der Wettanbieter wurde § 265c StGB als Vorbereitungsdelikt qualifiziert. Das Ausmaß der Vorverlagerung des strafrechtlichen Vermögensschutzes verdeutlicht ein Abgleich des § 265c StGB mit seinem Deliktsumfeld im 22. Abschnitt des StGB. Im Vergleich zu seinem grammatischen Anknüpfungspunkt des Betrugs gemäß § 263 StGB ist für die durch § 265c StGB bewirkte Vorverlagerung nicht der bloße Verzicht auf den Nachweis eines Vermögensschadens entscheidend. Dieser ist etwa auch für den sog. Submissionsbetrug nach § 298 StGB prägend, ohne dass dieser auf die Abgabe eines rechtswidrig entstandenen Angebots abstellende Tatbestand die Strafbarkeit im Vergleich zur im Rahmen des Betrugs erforderlichen Täuschungshandlung wirklich nach vorne verlagern würde.<sup>1238</sup> Indem § 265c StGB nun aber die bloße Abrede zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer ausreichen lässt, bestimmt er kein Äquivalent zur Täuschungshandlung, sondern ein diese lediglich vorbereitendes Verhalten zum strafrechtlichen Anknüpfungspunkt.

Die tatbestandsstrukturelle Orientierung des § 265c StGB an einem Korruptionsdelikt, durch die schon die erste für die Integrität des Sports für gefährlich gehaltene Verhaltensweise erfasst werden soll, bewirkt im Hinblick auf den Vermögensschutz einen Grad an Vorverlagerung, der auch denjenigen der ebenfalls als abstrakte Gefährungsdelikte ausgestalteten sog. Kranzdelikte des Betrugs übertrifft. Denn sie entkoppelt ihn von jeglicher Art der Kommunikationsbeziehung zwischen Täter und Getäuschten, wie sie beim Subventionsbetrug gemäß § 264 StGB mit dem potenziellen Subventionsgeber, beim Kapitalanlagebetrug gemäß § 264a StGB mit einem Kreis von potenziellen Kapitalanlegern und beim Kreditbetrug gemäß § 265b StGB mit dem potenziellen Kreditgeber erforderlich ist.<sup>1239</sup> Einer entsprechenden Kontaktaufnahme mit dem Wettanbieter bedarf es für § 265c StGB nicht, worin sich dessen Charakter als Vorbereitungsdelikt äußert. Als weiterer Unterschied zu den Sonderbetrugsvorschriften fällt zudem der Verzicht auf eine Regelung zur tätigen Reue in den §§ 265c, 265d StGB ins Auge. Dieser ist zwar bezüglich des Schutzes des kollektiven Rechtsguts konsequent,<sup>1240</sup> erweitert den Eingriffscharakter der Pönalisierung

---

1238 *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 278.

1239 *Valerius* Jura 2018, 777 (780); *Berberich* ZfWG 2017, 347 (349).

1240 Zur Abhängigkeit der Systemkonformität einer Vorschrift über die tätige Reue vom geschützten Rechtsgut *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 267, 280.

rung des Vermögensangriffs angesichts des frühen Vollendungszeitpunktes und der Irrelevanz der Aufgabe des Tatplans aber beträchtlich.<sup>1241</sup>

Trotz der weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit respektiert § 265c StGB den verfassungsrechtlich vor strafrechtlichen Eingriffen geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Die pönalisierte Verhaltensweisen unterfallen keiner zwingend staatsfreien Intimsphäre. Diese hat bereits verlassen, wer mit einem auf ein regelverletzendes Verhalten abzielenden Angebot an eine andere Person herantritt oder für die unlautere Verzerrung eines sportlichen Wettbewerbs aktiv einen persönlichen Vorteil fordert. Gleichwohl liegt in der Vorverlagerung der Strafbarkeit eine Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit, die in der vorzunehmenden Abwägung eines Ausgleichs auf Schutzgutseite bedarf. Bei den Kranzdelikten des Betrugs wird die strafrechtliche Erfassung abstrakter Vermögensgefahren mit dem das Vermögen ergänzenden Schutz zusätzlicher Kollektivinteressen begründet, die dem insgesamt verfolgten Schutzkonzept zusätzliches Gewicht verleihen. An diesem Ansatz soll wohl auch für § 265c StGB angeknüpft werden, wenn der Gesetzgeber die Bezeichnung des Sportwettbetrugs explizit an den Kreditbetrug gemäß § 265b StGB anlehnt<sup>1242</sup> und die Unzulänglichkeit eines strafrechtlichen Schutzes über § 263 StGB damit begründet, der Unrechtsgehalt von Manipulationsabsprachen gehe über die vom Betrugstatbestand abgebildete Verletzung fremder Vermögensinteressen hinaus.<sup>1243</sup>

Doch der Versuch einer aus der Anlehnung an die §§ 264, 264a, 265b StGB abgeleiteten Legitimität blendet zum einen die an der Vorverlagerung dieser Sonderbetrugsvorschriften ihrerseits geübte Kritik aus<sup>1244</sup> und übersieht zum anderen, dass neben dem bereits festgestellten Unterschied im Vorverlagerungsgrad auch die jeweils herangezogenen Kollektivrechtsgüter keine Gleichsetzung erlauben. Mit dem allgemeinen Interesse an einer wirksamen staatlichen Wirtschaftsförderung (§ 264 StGB),<sup>1245</sup> der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (§ 264a StGB)<sup>1246</sup> sowie der Kredit-

---

1241 Krit. zum Fehlen einer Regelung zur tätigen Reue *Bohn* KriPoz 2017, 88 (94); *Stam* NZWiSt 2018, 41 (47).

1242 BT-Drs. 18/8831, S. 12.

1243 BT-Drs. 18/8831, S. 11.

1244 Vgl. etwa *Woblers* Deliktstypen, S. 173 ff., 340; zu § 264 StGB *Schünemann*, in: *Hefendehl/von Hirsch/Woblers* (Hrsg.), *Rechtsgutstheorie*, 2003, S. 133 (149 f.); zu § 264a StGB *Zieschang* GA 2012, 607 ff.; *Jacobi* Kapitalanlagebetrug S. 263; zu § 265b StGB *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 260 ff.

1245 OLG Hamburg NStZ 1984, 218; *Eisele* Strafrecht BT II Rn. 725.

1246 *Schönke/Schröder/Perron* § 264a Rn. 1; *Rengier* Strafrecht BT I § 17 Rn. 9.

wirtschaft (§ 265b StGB)<sup>1247</sup> werden volkswirtschaftlich bedeutsame Systeme geschützt, die individuelle Verwirklichungspotenziale garantieren. Zudem stehen sie in direktem Zusammenhang mit dem Ein- oder Umsatz von Vermögenswerten und sind daher an das mitgeschützte Rechtsgut des Vermögens angebinden. Beides trifft auf die Integrität des Sports nicht zu.<sup>1248</sup> Diese ist bereits nicht als schutzwürdiges Rechtsgut anzuerkennen und in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht kein vergleichbar essenzielles Subsystem.<sup>1249</sup> Zum Vermögensschutz weisen die Bestandteile der Integrität des Sports keine natürliche Verbindung auf, da sich im Sinne der Sportethik authentische Wettbewerbe unabhängig von Kommerzialisierungserscheinungen vollziehen, während die ökonomische Seite des Sports wiederum dessen Integrität nicht zwingend voraussetzt.<sup>1250</sup>

Erfährt der mit der Pönalisierung verfolgte Zweck aus der Integrität des Sports somit keine Aufwertung, hat sich die Vorverlagerung des § 265c StGB allein im Hinblick auf das Vermögen und die Dringlichkeit dessen Schutzes zu legitimieren. Diese wird bei Vorbereitungsdelikten durch einen hinreichenden Gefährlichkeitszusammenhang indiziert, der die Tat handlung subjektiv wie objektiv in Verbindung zum Rechtsgut setzt. Dessen im Rahmen der Geeignetheit bereits eingeschränkt vorgenommene Prüfung ist dabei aufzugreifen und zu erweitern.<sup>1251</sup> In subjektiver Hinsicht verlangen sämtliche dort enthaltenen Tatbestände eine überschießende Innentendenz, die die Vorbereitungshandlung und die daran anknüpfende Rechtsgutsbeeinträchtigung in einem Planungszusammenhang verknüpft. Unabhängig von der Eigenschaft des tauglichen Täters als Vorteilsgeber oder -nehmer stellt die in seinen Vorsatz zwingend aufzunehmende, über die unmittelbare Manipulationsprämie hinausgehende Vorteilserlangung im Zuge einer Sportwette die Kehrseite des Vermögensschadens der Wettanbieter dar. In der Vorstellung des Vorteilsgebers tritt die künftige Betrugstat dabei aufgrund der zwingenden Kongruenz von zu manipulierendem und zu bewertendem Wettbewerb einigermaßen konkret hervor.

---

1247 LK-StGB/Tiedemann § 265b Rn. 9 ff.; Fischer StGB § 265b Rn. 3; Lackner/Kühl/Heger/Heger § 265b Rn. 1.

1248 Valerius Jura 2018, 777 (779); wohl auch Matt/Renzikowski/Sinner § 265c Rn. 4.

1249 Krack ZIS 2016, 540 (544); Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 12/2016, S. 8; Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 8/2016, S. 5 f.; Rübenthal JR 2017, 264 (267); Sinner FS Neumann, 2017, S. 1229 (1236); Kretschmer FS Rössner, 2015, S. 628 (644 f.).

1250 Valerius Jura 2018, 777 (779).

1251 S. oben Teil 3 C. I. 2. a).

Damit wird auch den erhöhten Anforderungen an die subjektive Rechts-  
gutsbeziehung entsprochen, die für Konstellationen formuliert werden, in  
denen es allein beim Vorbereitenden selbst – wie eben in § 265c Abs. 2, 4  
StGB beim Vorteilsgeber – liegt, die Rechtsgutsbeeinträchtigung durch  
eine eigenverantwortliche Folgehandlung herbeizuführen.<sup>1252</sup>

In objektiver Hinsicht ist die Minimalvoraussetzung einer generellen  
Eignung der erfassten Tathandlungen zur Vorbereitung einer späteren  
Rechtsgutsbeeinträchtigung bereits festgestellt worden. Auch eine  
schlechthin unzulässige Beschreibung der tatbestandsmäßigen Vorberei-  
tungshandlung mit einer sozial indifferenten, dem Kernbereich privater  
Lebensgestaltung zuzuordnenden Verhaltensweise wurde ausgeschlossen.  
Darüber hinaus kann auch die für das spezifische Gefährdungsunrecht  
konstitutive Typizität der Tathandlungen angenommen werden, der zufol-  
ge nur bestimmte, in Bezug auf die Rechtsgutsbeeinträchtigung als bedeu-  
tungsvoll zu wertende Eignungsbeziehungen als tatbestandsmäßig erfasst  
sein dürfen.<sup>1253</sup> Zwar können mittels Manipulationsabsprachen auch ande-  
re, vor allem sportinterne Zwecke verfolgt werden. Nach § 265c StGB ist  
das Verhältnis von Vorteil und intendierter Wettkampfmanipulation aber  
in Kenntnis der Beteiligten gerade in den Dienst einer Sportwette mit  
rechtswidrigem Vermögensvorteil zu stellen. Durch diese spezifizierte  
Zweckbestimmung, die sich bereits objektiv auszuprägen hat,<sup>1254</sup> bereiten  
die Tathandlungen typischerweise eine Wettsetzung vor, bei der ein mit  
der Schädigung des Wettanbieters einhergehender Wettvorteil angestrebt  
wird.

Mitunter wird abschließend gefordert, nur solche Handlungen könnten  
als Vorbereitung begriffen werden, die die spätere Haupttat objektiv er-  
leichterten oder förderten.<sup>1255</sup> Dies müsste bei Tathandlungen, die sich in  
einem bloßen Sich-bereit-Erklären zu einer künftigen Tat erschöpfen, in  
Frage gestellt werden, da dem Sich-Erbietenden eigenverantwortliche  
Handlungsoptionen verblieben und der ein Erbieten Annehmende ledig-  
lich einen bereits bestehenden Tatentschluss festige.<sup>1256</sup> Auch wenn sich  
die Tathandlungen des Sportakteurs nach § 265c Abs. 1, 3 StGB auf den  
ersten Blick unter den Begriff des Sich-bereit-Erklärens fassen lassen, bezie-

---

1252 Zu den erhöhten Anforderungen bei sog. Vorbereitungsdelikten im engeren  
Sinn *Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 361 ff.

1253 Vgl. *Jakobs* Strafrecht AT, S. 708; *Stratenwerth/Kuhlen* Strafrecht AT § 11 Rn. 9;  
*Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 264 f., 380 f.

1254 S. oben Teil 1 B. I. 2.

1255 S. etwa *Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 343.

1256 So *Puschke* Vorbereitungstatbestände, S. 343 f.

hen sie sich anders als etwa in § 30 Abs. 2 StGB nicht auf die künftige Straftat, sondern auf eine straflose Manipulation. Die ihnen immanente Förderung muss aber hinsichtlich der vermögensschädigenden Wettplatzierung vorliegen. Das Fordern eines Vorteils durch einen Sportakteur bzw. seine Manipulationszusage bestärkt nicht nur einen beim Vorteilsgeber bereits ausgeprägten betrugsbezogenen Tatentschluss, sondern ermöglicht erst dessen Umsetzung. Spiegelbildlich liegt der objektive Förderungsbeitrag eines Vorteilsangebots des Vorteilsgebers gemäß § 265c Abs. 2, 4 StGB in der Hinwirkung auf den Eintritt einer notwendigen Bedingung der anschließenden Vermögensschädigung des Wettanbieters.

Der sich aus diesen Kriterien zusammensetzende Gefährlichkeitszusammenhang ist jedoch nur eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung der Angemessenheit des § 265c StGB als Vorbereitungsdelikt. Denn die als Kompensationsfaktor der Vorverlagerung herangezogene Dringlichkeit des Rechtsgüterschutzes verlangt neben einer hinreichend rechtsgutsgefährdenden Verhaltensweise auch eine mit deren Pönalisierung verbundene Effizienzsteigerung des Rechtsgüterschutzes.<sup>1257</sup> Eine solche ist jedoch im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit bereits verneint worden.<sup>1258</sup> Die Beeinträchtigung des Vermögens der Wettanbieter erfordert den Abschluss einer Wette auf ein manipuliertes Spiel, der bei Platzierung durch den Vorteilsgeber, Vorteilsnehmer oder einen von der Manipulationsabsprache in Kenntnis gesetzten Dritten automatisch Täuschungscharakter zukommt. Eine Anhebung des durch den allgemeinen Betrugstatbestand gewährleisteten Schutzniveaus durch eine frühzeitige strafrechtliche Intervention ist angesichts der komplexen und mit Nachweisschwierigkeiten verbundenen Tatbestandsstruktur des § 265c StGB nicht zu erwarten.<sup>1259</sup> Sofern das Bundesverfassungsgericht den durch Vorbereitungsdelikte geleisteten Zuwachs an Rechtsgüterschutz schon durch den Mechanismus der Generalprävention vermittelt sieht,<sup>1260</sup> ist diese generalisierende Auffassung aufgrund ihrer mangelnden Überprüfbarkeit und bedenklichen strafrechtlichen Ausweitungstendenz abzulehnen.<sup>1261</sup>

Der sachliche Grund der Vorverlagerung kann demnach nicht darin gesehen werden, das Schutzgut des Vermögens der Wettanbieter erfahre allein durch die Pönalisierung der späteren Verletzungshandlung keinen

---

1257 *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter, S. 106 f.

1258 S. oben Teil 3 C. II. 2. a).

1259 AA *Jaleesi* Kriminalisierung, S. 109.

1260 BVerfGE 90, 145 (185).

1261 Sondervotum *Sommer* zu BVerfGE 90, 145 (224 ff.); *Zeiser* Trafic, S. 153.



ausreichenden Schutz. Da durch das Anknüpfen an der spezifischen Gefährlichkeit einer Vorbereitungshandlung der strafrechtlich etablierte Vermögensschutz der Wettanbieter nicht gestärkt wird, erweist sich die durch § 265c StGB bewirkte Vorverlagerung des Strafrechts als unverhältnismäßig im engeren Sinne.

Auch der bereits angedeutete Alternativweg einer Legitimierung des § 265c StGB über die ausschließlichen Ausrichtung des Vermögensschutzes auf die redlichen Wettteilnehmer endet spätestens bei der Angemessenheitsprüfung. Unbekannte Manipulationsabsprachen können zwar die Kalkulationen der übrigen Wettteilnehmer verzerren und die Gewinnchancen der auf ein anderes Ereignis setzenden Wettspieler reduzieren. Um allein hierüber aber einen Zusammenhang des tatbestandsmäßigen Verhaltens zur Beeinträchtigung manifester Vermögensinteressen herzustellen, verlaufen die Kalkulationen von Wettteilnehmern zum einen zu vielfältig, zum anderen bleibt der Bezugspunkt der Gesamtheit der redlichen Wettteilnehmer zu diffus. Denn einige werden – von der Manipulationsabsprache begünstigt – gerade verbesserte Gewinnchancen zu niedrigeren Preisen erwerben, andere womöglich selbst bei Kenntnis der geplanten Manipulation auf einen anderen Wettbewerbsausgang setzen. Ein so vermitteltes vermögensbezogenes Gefährdungspotenzial bleibt zu abstrakt, um die Angemessenheit des § 265c StGB hierauf zu stützen.

#### b) Ausreichend objektiv-abstrakte Gefährdung in § 265d StGB

Mangels vergleichbar verlässlicher Aktivierung des Betrugstatbestands zum Schutz der Vermögensinteressen von Sportlern, Vereinen, Veranstaltern oder Sponsoren könnte § 265d StGB hingegen bei Manipulationsabsprachen ohne Wettbezug grundsätzlich eine Effektivierung des Vermögensschutzes gewährleisten. Da eine tatbestandlich hinreichend vorausgesetzte subjektive Rechtsgutsbeziehung jedoch fehlt, eine Legitimation des § 265d StGB als Vorbereitungsdelikt daher ausscheidet,<sup>1262</sup> müsste sich die zum Ausgleich der Vorverlagerung erforderliche Dringlichkeit des Rechtsgüterschutzes aus der objektiven Gefährlichkeit der erfassten Verhaltensweisen ergeben. Zweifel hieran gründen auf der indirekten Wirkungsmodalität der Tathandlungen, deren vermögensbezogenes Gefährdungspotenzial von

---

1262 S. oben Teil 3 C. I. 2. b).

eigenverantwortlichen Folgehandlungen und spezifischen Wettbewerbskonstellationen abhängt.<sup>1263</sup>

Finanzielle Einbußen drohen Vereinen oder Sportlern überwiegend erst durch tatsächlich ausgeführte und wettbewerbsverzerrende Manipulationen. Im Anschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens bedarf es somit der Aufrechterhaltung des gefassten Manipulationsentschlusses des Sportakteurs sowie dessen absprachegemäßer Umsetzung im Wettkampfgeschehen.<sup>1264</sup> Die Notwendigkeit eigenverantwortlicher Anschlusshandlungen schwächt die objektive Gefahrenwirkung einer vorgelagerten Tathandlung. Hierüber kann bei § 265d StGB auch der bei § 30 Abs. 2 StGB fruchtbar gemachte Gedanke der Selbstbindung nicht hinweghelfen, wonach die Gefährlichkeit etwa eines nach § 265d Abs. 2, 4 StGB tatbestandsmäßigen Manipulationsangebots („Fordern“) durch einen Sportakteur in dessen durch die Erwartung einer Annahme eintretenden Selbstbindung gesehen werden könne, die die tatsächliche Vornahme der Manipulation wahrscheinlicher mache.<sup>1265</sup> Denn das Ausreichen der Möglichkeit einer solchen Selbstbindung wird bei § 30 Abs. 2 StGB auch auf die Qualität eines Verbrechens als Bezugspunkt der Zusage gestützt, während die bei § 265d StGB in Rede stehende Manipulation nicht einmal eine strafbare Folgehandlung darstellt.

Neben dem Erfordernis ihrer eigenverantwortlichen und voraussetzungsreichen Vornahme führt die Unsicherheit über die tatsächlich vermögensbeeinträchtigende Wirkung einer Manipulation zu einer weiteren Verflüchtigung der rechtsgutsbezogenen Gefährlichkeit.<sup>1266</sup> Selbst in berufssportlichen Wettbewerben sind einzelne Resultate nicht zwangsläufig, sondern allenfalls in wettbewerbsspezifischen Sonderkonstellationen (z.B. in über Auf- und Abstieg entscheidenden Relegationsspielen oder Ausscheidungsspielen in Turnieren) mit vermögenswerten Expektanzen ihrer Teilnehmer verbunden.<sup>1267</sup> Wettbewerbe, deren Resultat für beteiligte Vereine und Sportler keine unmittelbare Vermögensrelevanz entfaltet, dürfen auch im Berufssport die Mehrzahl bilden. Und im Hinblick auf die in

1263 Vgl. *Krack* ZIS 2016, 540 (544); *Jansen* GA 2017, 600 (612); *Satzger* Jura 2016, 1142 (1153); *Hdb-StR/Kindhäuser/Schumann* § 34 Rn. 200 f.

1264 S. oben Teil 3 C. I. 2. b).

1265 Vgl. *MüKo-StGB/Joeks/Scheinfeld* § 30 Rn. 43.

1266 *Jaleesi* Kriminalisierung, S. 98 Fn. 433 spricht diesbezüglich von einer „zweifachen Abstraktionsebene“, wobei er aufgrund der ökonomischen Durchdringung berufssportlicher Wettbewerbe gleichwohl eine Gefahr für Vermögensinteressen erkennt.

1267 Vgl. *Tsambikakis* StV 2018, 319 (324).

den Schutzbereich einbezogenen Veranstalter und Sponsoren hat der Eintritt einer manifesten Vermögensbeeinträchtigung regelmäßig noch weitere Stufen zu überwinden, da Ticketverkäufe, Rechtevermarktung und Wettbewerb stark von der multifaktoriellen Attraktivität einer Sportart insgesamt beeinflusst werden.

Die vermögensbezogene Wirkungsmodalität der tatbestandsmäßigen Verhaltensweisen lässt sich am Beispiel des Anbietens eines Vorteils gemäß § 265d Abs. 4 StGB veranschaulichen: Zunächst müsste etwa ein adressierter Schiedsrichter auf das Angebot des Vorteilsgebers eingehen, es dann zweitens während des Wettbewerbs immer noch umsetzen wollen und drittens hierzu auch die Gelegenheit finden, bevor die Möglichkeit besteht, dass sich seine Manipulation viertens verzerrend auf das Ergebnis auswirkt und fünftens gerade dieses manipulierte Ergebnis den Gehalt einer vermögenswerten Exspektanz eines Sportlers oder Vereins etwa in Form der konkretisierten Aussicht auf Preisgelder oder ligaabhängige Vermarktungsprämien mindert.<sup>1268</sup> Bei Einbeziehung der von der allgemeinen Attraktivität einer Sportart abhängigen Begleitindustrie gestaltet sich die Kausalbeziehung von Manipulationsabsprachen und Vermögensbeeinträchtigungen noch diffuser.

Ein derartiger, mehrfach vermittelter Zusammenhang von Tathandlung und Rechtsgutsbeeinträchtigung transportiert allenfalls eine hochabstrakte Gefährdung des Vermögens, die keinen ausreichenden Beitrag zur Legitimierung des § 265d StGB leistet.<sup>1269</sup> Die Abwendung diffuser Gefahren von Vermögensträgern, die zum Teil – etwa in Gestalt von Veranstaltern und Sponsoren – bei ihrem wirtschaftlichen Engagement im Berufssport durchaus übliche Risiken eingehen und über gewisse Selbstschutzmöglichkeiten verfügen, kann keine Dringlichkeit des Rechtsgutsschutzes begründen, die zum Ausgleich der bewirkten Vorverlagerung des Strafrechts aber notwendig wäre. Auch § 265d StGB erweist sich zum Schutz des Vermögens als nicht angemessen.

---

1268 S. Krack wistra 2017, 289.

1269 So auch MüKo-StGB/Schreiner § 265d Rn. 3; Schönke/Schröder/Perron § 265d Rn. 1; Hdb-StR/Kindhäuser/Schumann § 34 Rn. 200 f.; Satzger Jura 2016, 1142 (1153); Bohn KriPoZ 2017, 88 (93); aA Waßmer ZWH 2019, 6 (8).

## c) Proportionalität von Tatbestand und Strafrahmen

Bedenken gegen die Angemessenheit der §§ 265c, 265d StGB lassen sich auch auf der Ebene der Strafrahmengestaltung formulieren. Bei einem Vergleich der Strafrahmen fällt auf, dass auf die erhebliche Unrechtsverdünnung der §§ 265c, 265d StGB gegenüber § 263 StGB als Vermögensverletzungsdelikt, aber auch gegenüber den einen engeren Vermögensbezug aufweisenden Sonderbetrugsvorschriften nicht angemessen reagiert wurde. Die etwa im Vergleich zu den §§ 264a, 265b StGB identische, im Vergleich zu den einen nachweisbaren Vermögensschaden erfordernden §§ 263, 266 StGB um lediglich zwei Jahre reduzierten Höchststrafe einer dreijährigen Freiheitsstrafe spiegelt den herabgesetzten Unrechtsgehalt nicht ausreichend wieder, zumal ein verletztes legitimes Zweitrechtsgut fehlt.<sup>1270</sup> Ob angesichts des diesbezüglich bestehenden Beurteilungsspielraums des Gesetzgebers bereits die Festsetzung eines solchen Strafrahmens als unangemessen anzusehen ist, erscheint zwar fraglich. Jedenfalls tragen aber auch Zweifel an der sachgerechten Anpassung der Rechtsfolge an die Besonderheiten der tatbestandlichen Struktur dazu bei, die §§ 265c, 265d StGB als insgesamt nicht angemessen zum Schutz des Vermögens zu bewerten.

## 3. Zwischenergebnis

In der abzulehnenden Angemessenheit der §§ 265c, 265d StGB drückt sich in besonderer Weise das unstimmige Verhältnis der parallel verfolgten Schutzgüter aus. Die Schutzrichtung der Integrität des Sports verlangt eine korruptionsartige Ausgestaltung der Tatbestände, die die Beziehung der pönalisierten Verhaltensweisen zum Individualrechtsgut des Vermögens weitgehend lockert. Doch anstatt hierdurch einen zumindest punktuell nachweisbar effizienteren strafrechtlichen Vermögensschutz zu etablieren, wird dieser im Hinblick auf Vermögensgefährdungen in eine bisher unbekannte Abstraktionshöhe getrieben. Zu deren normativem Ausgleich vermag die Integrität des Sports selbst bei Anerkennung ihrer Rechtsgutsqualität mangels konzeptionellen Zusammenhangs mit dem Rechtsgut Vermögen wenig beizutragen. Und im Hinblick auf den verfolgten Integritätsschutz steht ihre vergleichsweise reduzierte gesamtgesellschaftliche Bedeutung einer beträchtlichen Eingriffsintensität gegenüber, die durch vorver-

---

1270 *Krack* ZIS 2016, 540 (544 f.); *Bohn* KriPoz 2017, 88 (92 f.).

lagerte, in ihrem Gefährdungsgrad herabgesetzte Tathandlungen und ein strenges Strafmaß vermittelt wird.

#### IV. Ergebnis

In ständiger Rückbeziehung auf die Zwecksetzung des Rechtsgüterschutzes ermöglichte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Ausnutzung des gesetzgebungskritischen Potenzials seiner Kategorien eine eingehende und verfassungsrechtlich begründete Analyse der §§ 265c, 265d StGB im Hinblick auf die allgemein-strafrechtliche und spezifisch deliktsstrukturelle Wirkweise, deren Vergleich mit alternativen strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Mitteln sowie deren normative Bewertung. Gemessen an ihrem Zweck des Schutzes der Integrität des Sports und des Vermögens haben sich die überprüften Straftatbestände dabei jeweils als unverhältnismäßig erwiesen.

Bezüglich der Integrität des Sports wurden der Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die vorab zurückgewiesenen Annahmen zugrunde gelegt, die die strafrechtliche Schutzwürdigkeit der Integrität des Sports in der Rechtsgutskonzeption des Gesetzgebers begründen. Unter der Prämisse der Maßgeblichkeit eines integritätsbezogenen Vertrauens für den sozial wertvollen Funktionserhalt des Sports können beide Vorschriften mithilfe eines Rückgriffs auf den Kumulationsgedanken zwar noch als geeignet angesehen werden. Da aber die sportethischen Werte und die Authentizität sportlicher Wettbewerbe bereits durch verbandsrechtliche Präventions- und Sanktionierungsmaßnahmen ein gewisses Schutzniveau erfahren, dessen verbleibende Defizite durch strafrechtliche Regelungen nicht zwangsläufig kompensiert würden, und da ein gestörter ideeller Wertetransport entweder sportintern durch einen Integritätswettlauf der Sportarten oder durch gänzlich andere gesellschaftliche Interessensfelder substituiert werden könnte, sind sie jedenfalls nicht erforderlich. Zudem begründet die vergleichsweise hohe Strafandrohung der §§ 265c, 265d StGB Zweifel an ihrer Angemessenheit.

Der parallel bezweckte Vermögensschutz wird in beiden Vorschriften über eine Ausweitung ihrer Struktur als abstrakte Gefährdungsdelikte auf Vorfeldhandlungen verfolgt. Diese stellt sich zwar noch jeweils als geeignet dar, scheitert aber aus unterschiedlichen Gründen an den übrigen Voraussetzungen einer verhältnismäßigen Strafvorschrift. Eine Legitimierung des § 265c StGB als Vorbereitungsdelikt scheitert trotz hinreichend vorausgesetztem Gefährlichkeitszusammenhang daran, dass der bereits durch

§ 263 StGB gewährleistete strafrechtliche Schutz der bei einem Sportwettbetrug tangierten Vermögensinteressen der Wettanbieter nicht effektiver ausgestaltet wird. Die diesbezügliche Behauptung einer nun ermöglichten Überwindung von Nachweisschwierigkeiten, die eine verlässliche Anwendung des § 263 StGB auf einschlägige Fallkonstellationen hinderten, ist ein bloßes Scheinargument. Ohne mit ihr einhergehende Effektivierung des strafrechtlichen Vermögensschutzes erweist sich die Ausdehnung des Strafrechts in das Vorfeld der betrugsrelevanten Täuschungshandlung einer Wettplatzierung weder als erforderlich noch als angemessen.

Dem durch § 265d StGB verfolgten Vermögensschutz ist schließlich die Angemessenheit abzusprechen. Ohne die erforderlichen Merkmale eines Vorbereitungsdelikts kommt eine Legitimierung nur über eine hinreichende objektive Vermögensgefährdung in Betracht. Dieser Voraussetzung genügt die indirekte und mehrfach vermittelte Wirkmodalität der tatbestandsmäßigen Verhaltensweisen, die allenfalls in Kombination mit einer Reihe von Folgebedingungen Relevanz für die ihrerseits nur diffus umschriebenen Vermögensinteressen im Berufssport entfalten können, nicht. Insofern verfehlt § 265d StGB die Anforderungen, die zum Ausgleich der Vorverlagerung des strafrechtlichen Eingriffs an Gewicht und Dringlichkeit des Schutzzwecks zu stellen sind. Den Vermögensinteressen der Sportwirtschaft, die im Gegensatz zu den Schutzgegenständen der ähnlich strukturierten Delikte im Umfeld des § 265d StGB nicht der Absicherung eines volkswirtschaftlich bedeutsamen Systems dient, strafrechtlichen Schutz vor hochabstrakten und nicht belegten Gefährdungen zu gewähren, lässt sich mit der Ausrichtung und Begrenzung des Vermögensstrafrechts nicht vereinbaren.

#### *D. Bestimmtheitsgrundsatz*

Als Ausprägung des in § 1 StGB und Art. 103 Abs. 2 GG verankerten Gesetzlichkeitsprinzips zieht der Bestimmtheitsgrundsatz sämtlichen Straftatbeständen eine unumstrittene verfassungsrechtliche Grenze. Die Prüfung einer Übereinstimmung der §§ 265c, 265d StGB mit den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes betrifft dabei unmittelbar deren konkrete tatbestandliche Ausgestaltung, steht übergeordnet aber auch in Zusammenhang mit der gesetzgeberisch erhofften negativ-generalpräventiven Wirkung der Pönalisierung. Denn Mindestbedingung möglicher abschre-